

Teil IV – Situative Merkmale: *Zulässigkeit*, *Zumutbarkeit* und *Aussicht auf Erfolg*

In diesem letzten Teil werden die noch ausstehenden Kriterien der *Zulässigkeit*, *Zumutbarkeit* und *Aussicht auf Erfolg* besprochen. Sie können Gründe für Staaten beinhalten, den positiven Pflichten zur Aufnahme nicht nachkommen zu müssen. Aufgrund der im vorangegangenen Teil III erarbeiteten internen Struktur liberaler demokratischer Staaten muss zudem die konkrete Anwendbarkeit der Kriterien überprüft werden. So wird im Zusammenhang mit dem Kriterium der *Zulässigkeit* noch einmal detailliert die Legitimität einer internen Kostenumlage, bei *Zumutbarkeit* die bereits mehrfach angesprochenen finanziellen sowie sozialen und politischen Kosten besprochen. Den Abschluss dieses Teils bildet das Kriterium der *Aussicht auf Erfolg*, welches sich mit der eingangs bereits angesprochenen Art der Notlage und der Passung zwischen der Pflicht zur Aufnahme sowie der Behebung der Notlage(n) Flüchtender auseinandersetzt und als stärker realpolitisch Kriterium das nicht-ideale Problem von Anti-Immigrations-Backlashes diskutiert.

12. *Zulässigkeit*

In diesem Kapitel geht es darum, die gegenüber Flüchtenden verpflichtenden Handlungen daraufhin zu überprüfen, ob sie die Empfänger_innen der Handlung oder Dritte unzulässig schädigen. *Zulässigkeit* ist demnach nicht graduell zu verstehen, sondern binär – eine Handlung ist entweder zulässig oder sie ist es nicht. Dabei gibt es nach Mieth mindestens zwei Möglichkeiten, eine Handlung als unzulässig auszuweisen. Eine Handlung ist dann unzulässig, wenn sie a) langfristige schädigende Folgen für den_die Empfänger_in der Handlung hat, und/oder b) wenn sie Dritte in einem unzulässigen Maße schädigt. Es geht also darum, zu überprüfen, ob die Art der Hilfshandlung schädigend ist, nicht darum, ob Hilfe grundsätzlich schädigt. Denn, und auch dies zeigte sich bereits, eine Unterlassung jeglicher Hilfshandlung kann ebenfalls als unzulässige Schädigung ausgewiesen

werden.⁵⁵⁰ Insofern wird *Zulässigkeit* auf der einen Seite durch die Unzulässigkeit der Unterlassung und auf der anderen Seite durch potenzielle Schädigungen durch die Art konkreter Hilfshandlungen begrenzt. Unzulässigkeit könnte darüber hinaus auch so verstanden werden, dass die ausgeführte Handlung den *die Empfänger_in* zwar nicht direkt schädigt, aber in Bezug auf die Notlage ineffizient oder kontraproduktiv ist.⁵⁵¹ Eine Handlungsbewertung bezüglich der Effizienz wird jedoch in das Kriterium der *Aussicht auf Erfolg* verschoben. Unter schädigenden Folgen lassen sich verschiedene Effekte fassen. Im vorliegenden Kontext sowie auch im Kontext des Weltarmutsproblems, welches Mieth untersucht, ist die Voraussetzung, dass die Handlungen aus „integren Motiven“⁵⁵² geleistet werden. Es geht dabei also um eine Hilfshandlung „die dem Helfenden nichts nützt und die er auch durchaus aus integren Motiven leistet“⁵⁵³ und dennoch dem *der Empfänger_in* schaden kann. Sie lassen sich insofern von beabsichtigten schädigenden Handlungen unterscheiden.

Vor dem Hintergrund des in Teil I und II stark gemachten Akteursverständnisses ist vor allem die Verletzung der Autonomie von Flüchtenden bzw. die potenziell entstehende Abhängigkeit durch konkrete Aufnahmepraktiken entscheidend. Zusätzlich relevant wird der Effekt der strukturellen Diskriminierung, der im Fall des Weltarmutsproblems anders zutage tritt; hier bespricht Mieth vor allem demütigende Effekte finanzieller Abhängigkeit. Im Kontext der temporären bzw. teils langfristigen Aufnahme von Flüchtenden spielt soziale Abhängigkeit eine größere Rolle. Im Fokus stehen hier Diskriminierung und ihre Prävention, da Flüchtende mit den Bürger_innen der sie aufnehmenden Staaten direkt konfrontiert sind und ihre sozialen Güter von dem Verhältnis zu der bereits ansässigen Bevölkerung entscheidend abhängen

Im Folgenden werden zunächst die *Zulässigkeit* der Rettungspflicht und anschließend die *Zulässigkeit* der konkreten Aufnahmehandlungen für Flüchtende sowie für die anderen involvierten Akteure untersucht. Als potenziell geschädigte Akteure kommen sowohl Flüchtende als auch die in Teil III besprochenen Staaten infrage. In diesem Zusammenhang wird Mieths Überlegungen der Schädigung Dritter eine weitere Dimension hinzugefügt, die sich aus der Beziehung zwischen Staaten und ihren

550 Siehe Kapitel 2. 2.3; 3.

551 Mieth (2012), S. 205.

552 Dies. S. 206.

553 Ebd.

Bürger_innen ergibt. Daraus resultiert die zusätzliche Dimension der *Zulässigkeit* der internen Kostenumlage, welche unter dem Stichwort der Legitimität in den Blick genommen wird.

12.1 Schädigung von Flüchtenden – Rettung

Es lassen sich keine Zulässigkeitseinwände gegen eine Rettung der Flüchtenden finden, die nicht mindestens als zynisch betrachtet werden müssen. Vielmehr ist es der Umgang mit Flüchtenden im Zusammenhang ihrer Rettung, der Gegenstand der Zulässigkeitsuntersuchung sein muss, nicht, ob Rettung selbst zulässig ist. Dass Rettung nicht nur zulässig, sondern geboten ist, wurde schon im Teichbeispiel deutlich. Somit treten die faktisch bestehenden Umstände und Konsequenzen von Rettung in den Fokus der Zulässigkeitsuntersuchung. In Teil II wurde dafür argumentiert, Rettung und fluchtursächliche Notlagen systematisch voneinander zu trennen, jedoch folgt auf die Rettung die Klärung des Flüchtendenstatus, der sich seinerseits durch die bereits besprochenen Notlagen begründet. Aktuell beinhaltet die Determinierung eines gerechtfertigten Asylanspruchs einen meist über Jahre andauernden Aufenthalt in Lagern an der Außengrenze der EU⁵⁵⁴, in denen es den Flüchtenden häufig an den basalen Grundgütern mangelt. So spricht Serena Parekh im Zusammenhang mit den Schädigungen der Flüchtenden durch die Fluchtumstände von einer strukturellen Ungerechtigkeit. Diese strukturelle Ungerechtigkeit beschreibt sie als die zweite Flüchtlingskrise, die Krise der Flüchtenden.⁵⁵⁵ Dieser Zustand des Limbus, in dem es den Menschen meist weder möglich ist, in einen anderen Staat weiterzureisen noch in ihren Herkunftsstaat zurückzukehren, stellt eine immense Schädigung der Flüchtenden dar. Allerdings kann diese faktisch häufig bestehende Schädigung nicht dazu herangezogen werden, die Rettungspflicht selbst als unzulässig auszuweisen. Denn Alternativen zu diesen Umständen sind denkbar. Zudem widerspricht der aktuelle Um-

⁵⁵⁴ Oder, um andere Fälle zu nennen, in den Nachbarstaaten von Krisenregionen, teils sogar auf entlegenen Inseln, wie es Australien lange Zeit praktizierte und woran sich jüngst Großbritannien ein Beispiel nehmen wollte.

⁵⁵⁵ Diese tritt laut Parekh häufig hinter die Krise der Staaten zurück, die einen Umgang mit Flüchtenden suchen. In diesem Zusammenhang versteht sie auch die europäische Flüchtlingskrise seit dem sogenannten Sommer der Migration 2015 als Flüchtlingskrise der Staaten, die häufig verschleiert, dass es eine zweite Krise gibt und dass demokratische Staaten an der Entstehung sowie Aufrechterhaltung dieser zweiten Krise einen entscheidenden Anteil haben. Parekh (2020).

gang mit Flüchtenden der Prämissee, dass es sich um nicht-intendierte Folgen von Handlungen aus „integren Motiven“ handeln muss, um einen Zulässigkeitseinwand zu begründen. Vielmehr scheint diese Politik der Abschreckung und Ausgrenzung mit dem Motiv installiert, es Flüchtenden möglichst schwer zu machen, ihren Forderungen überhaupt erst Gehör zu verschaffen und, auf den Territorien der Adressaten, Aufnahme zu beanspruchen.

Das Argument um Abschreckung als legitime Maßnahme innerhalb der Migrationspolitik führt zu einem gesonderten Argument der *Zulässigkeit*. Häufig wird sowohl in der öffentlichen als auch in der philosophischen Debatte das Argument vorgebracht, die Rettung von Flüchtenden, bspw. im Mittelmeer, wäre einen Anreiz dafür, solchen lebensgefährlichen Fluchtrouten besonders häufig zu wählen.⁵⁵⁶ Ein Anreiz ist dann schlecht, wenn er zu selbst- oder fremdschädigendem Handeln motiviert, welches den_ die Handlungsempfänger_in schlechter stellt, als er_sie ohne die Handlung stünde. Proponent_innen des Anreizargumentes schreiben Rettungsmissionen zu, solche selbst- bzw. fremdschädigenden Handlungen zu motivieren. Da einige geographische Gegebenheiten wie Meere, hohe Berge oder Wüsten natürliche Migrationsbarrieren darstellen würden, ist die Flucht über solche Routen selbst- oder, wenn durch Schleuser forciert, fremdschädigend. Das Argument rekurriert auf eine Spielart des sogenannten Pull-Faktors⁵⁵⁷ und geht davon aus, dass die Anwesenheit von Rettungsmissionen einen Anreiz entweder für Flüchtende selbst oder aber für Schleuser schaffen würde, eine Route zu wählen, die ohne das Vorhandensein von Rettungsmissionen nicht gewählt worden wäre.

Vor dem Hintergrund andernfalls faktisch langwieriger und wenig erfolgversprechender Asylverfahren einiger Staaten behauptet das Anreizargument, dass durch das Wissen um die wahrscheinliche Rettung und das damit verbundene Gebot des Non-Refoulements mehr Flüchtende über diese Routen fliehen würden, als es ohne die Anwesenheit der Missionen und unter natürlichen Voraussetzungen der Fall wäre. So argumentiert auch Frontex: „SAR missions close to, or within, the 12-mile territorial

556 So berichtet Reuters (2017): BND sieht Seerettung im mittelmehr als Anreiz zur Flucht; in der ZEIT fragen sich die Autor_innen 2018 provokativ: Oder soll man es lassen? Siehe: Lau & Lobenstein (2018).

557 Ein guter Überblick über dieses Modell findet sich in: Lenhart (2018). Das Push/Pull-Modell als individualistisches Entscheidungsmodell eingeführt hat: Lee (1972).

waters of Libya ... influence smugglers' planning and act as a pull factor.”⁵⁵⁸ Dieses Argument wird in diesem Statement dadurch ergänzt, dass das Vorhandensein von Rettungsmissionen nicht zwangsläufig die Flüchtenden selbst, aber wenigstens doch die Schleuser dazu anreizen würde, diese Routen einzuschlagen. Durch diesen Zusatz werden Rettungsmissionen faktisch als Komplizen oder Unterstützer von Schleusern gerahmt.⁵⁵⁹ Die Praxis, Flüchtende auf von vornehmerein untüchtigen Booten auf das offene Meer zu senden, wird dann oft als Beleg für ein solches schädigendes Anreizsystem herangezogen.⁵⁶⁰ In dieser Form hat das Argument die Funktion, Rettungsmissionen grundsätzlich in ein schlechtes Licht zu rücken. Es verbindet sie mit den gefährlichen Praktiken von Schmugglern und behauptet eine Mitschuld an deren Verfahren.

Ein etwas anderer Fokus aufgrund derselben normativen Prämissen wird gelegt, wenn behauptet wird, dass viele Flüchtende nicht wissen, worauf sie sich bei der Flucht über solche Routen einlassen. Die Existenz von Rettungsmissionen ließe Flüchtende in dem falschen Glauben, dass es sich bei den natürlicherweise lebensbedrohlichen Routen um weniger gefährliche Wege handele. Dadurch entstünde der Anreiz, diese Wege einzuschlagen, obwohl für die Rettung keinerlei Garantie übernommen werden könne. Rettungsmissionen stellen also einen Anreiz für eine unbewusste Selbstschädigung dar. Aus diesem Argument wird dann abgeleitet, dass es nur fair gegenüber den Flüchtenden wäre, ihnen gegenüber eine eindeutig ablehnende Position zu vermitteln, sodass sie gar nicht erst das Risiko eingehen, über Wege zu fliehen, auf denen sie möglicherweise nicht gerettet werden. Hinter diesen Ausführungen des Anreizargumentes stecken problematische

558 Frontex (2017).

559 Es ist jedoch wichtig, an dieser Stelle darauf hinzuweisen, dass Schleuser oder Schmuggler nicht dasselbe sind wie Menschenhändler, die Personen gegen ihren Willen, bspw. für Prostitution, in andere Länder verschleppen. Denn auch, wenn die Flucht mithilfe von Schmugglern sehr gefährlich ist, stellt sie aktuell nahezu die einzige Möglichkeit dar, in die EU zu gelangen, um dort einen Asylantrag stellen zu können. Siehe dazu: Parekh (2020), S. 142–146. Zusätzlich verkompliziert wird die Situation dadurch, dass bspw. in Niger Sicherheitskräfte, die nun in die Bekämpfung von Flucht eingebunden sind, ebenfalls als Schleuser tätig sind. “According to an E.U. official who followed the program, ‘the law (Law 36 in Niger May 2015) was imposed in a brutal way, without any prior consultation, in a process where the government of Niger was heavily pressured by the E.U., France and Germany, with a minimal consideration of the fact Nigerien security forces are involved in this traffic.’” Zitiert in: Howden & Zandonini (2018).

560 Zu einer umfangreichen und detaillierten Aufarbeitung der Entwicklung der Fluchtrouten im Mittelmeer siehe Death by Rescue.

Prämissen, denen ich mich nun zuwenden möchte, um das Anreizargument zu entkräften.

Zur vermeintlichen Gegebenheit natürlicher Migrationsbarrieren wurde bereits in Kapitel 6.2 argumentiert, dass die Gefahr dieser Barrieren erst durch die Begrenzung alternativer Fluchtrouten durch einige Staaten entsteht. Insofern muss erneut darauf hingewiesen werden, dass die Basis für das Urteil über eine Schädigung durch Notrettung bereits beeinflusst ist durch die Schädigung der begrenzten Alternativrouten. Insofern stellt die Abwesenheit von Rettungsmissionen mitnichten eine natürliche Fluchtvoraussetzung dar. Abgesehen von dieser im Anreizargument nicht berücksichtigten Vorbedingung ist das Anreizargument auch empirisch nicht zu halten.⁵⁶¹ Anhand des Falles der Flüchtenden im Mittelmeerraum vor dem Einsatz der Rettungsmission Mare Nostrum und nach ihrer Beendigung lässt sich zeigen, dass nach Beendigung der Mission mehr Menschen über das Mittelmeer geflohen sind.⁵⁶² Auch die weiteren Einschränkungen, wie die Verringerung der SAR Zone sowie die Kooperation mit der libyschen Küstenwache hatten keinen signifikanten Einfluss auf die Zahlen der Flüchtenden über diese Route. Allerdings hatte die Einstellung von Mare Nostrum sowie das immer wieder eingesetzte Verbot gegen einige zivile Rettungsmissionen zur Folge, dass die Zahl der Todesfälle dramatisch angestiegen ist.⁵⁶³ Die Dunkelziffer dürfte oftmals wesentlich höher liegen, da durch die Verbote von zivilen Rettungsmissionen auch zunehmend Möglichkeiten der unabhängigen Beobachtung und Kontrolle der Routen wegfallen. Abgesehen von diesem schlagenden empirischen Argument ist auch die Prämissen falsch, Schmuggler würden gewissermaßen mit Rettungsmissionen kooperieren und ihre Handlungen an diese anpassen. Viel eher ist es so, dass sich sowohl Rettungsmissionen als auch die Schmuggler an die strukturellen Gegebenheiten anpassen, die sich vor allem aufgrund politisch staatlicher Entscheidungen ergeben. So reagieren Schmuggler in erster Linie auf die faktische Unmöglichkeit vieler Staaten, auf legalem Weg Asyl oder kurzzeitigen Schutz zu beantragen. Die Wege, die sie dafür wählen, sind dabei ganz vielfältig, wie sich anhand der fatalen Schmuggel-

561 Steinhilper & Gruijters (2018); Heller & Pezzani (2017).

562 Siehe Death by Rescue.

563 „[E]nding MN was not leading to less crossings or deaths at sea, but to continuing crossings in more dangerous conditions. The peak in mortality rate observed in February 2015 clearly indicated that what had been sound predictions were now an unfolding reality, of which the first signs announced more tragedies to come.“ Siehe Death by Rescue.

versuche⁵⁶⁴ in Tanklastern oder Schiffscontainern zeigen lässt. Eine Verbindung zwischen (zivilen) Rettungsmissionen und Schmugglern kann zudem weder bezüglich finanzieller Vorteilsnahme der Rettungsmissionen durch Schmuggler, noch darüber hergestellt werden, Rettungsmissionen würden, ähnlich wie Schmuggler, Gewalt und Zwang anwenden.⁵⁶⁵ Zudem warten viele Flüchtende häufig in untragbaren Umständen auf ihre Chance, über Resettlement-Programme Hilfe zu erlangen. Der Anteil der Flüchtenden, die über solche Resettlement-Programme umgesiedelt werden, ist im Vergleich zu der Vielzahl an Menschen, die Asyl oder andere Formen temporärer Aufnahme und Unterstützung bedürfen, verschwindend gering.⁵⁶⁶ Ihre Not ist dringend und die Programme sind schlicht nicht dafür ausgerichtet, diesen Anforderungen gerecht zu werden. Insofern ist auch ein mit dem Anreizargument verwandtes Argument der *Zulässigkeit* hinfällig, demzufolge Flüchtende, welche die lebensgefährlichen Routen unter der Annahme einer Rettung und vor dem Hintergrund des Non-Refoulement Gebots eingehen, anderen Flüchtenden Unrecht tun, indem sie sich gewissermaßen vordrängeln würden.⁵⁶⁷ Dieses Argument der unzulässigen Schädigung hätte nur dann Bestand, wenn die Aufnahmeprogramme ohne die Inanspruchnahme dieser Fluchtrouten funktionieren würden. Dass sie es nicht tun, liegt nicht an denjenigen, die sich „vordrängeln“, sondern wiederum in der Ausgestaltung des Asyl-Systems und, erneut, an der Unwilligkeit einiger Aufnahmestaaten, sich zu schnellerer Aufnahme und höheren Aufnahmehäufigkeiten zu bekennen.⁵⁶⁸

Es lässt sich also festhalten, dass das Anreizargument empirisch nicht haltbar ist und zudem die empirische Prämisse der staatlich begrenzten Alternativrouten außer Acht lässt. Es operiert entsprechend mit Annahmen, welche die tatsächlichen Rahmenbedingungen von Flucht nicht berücksichtigen.

⁵⁶⁴ Die Grenze zum Menschenhandel ist in der Praxis fließend. Siehe Patterson & Zhuo (2018); Rah (2009); auch: Mieth & Williams (forthcoming).

⁵⁶⁵ Moreno-Lax et al. (2019).

⁵⁶⁶ Siehe UNHCR: Figures at a Glance.

⁵⁶⁷ Gibney (2020).

⁵⁶⁸ Ders. S. 149.

12.2 Schädigung von Flüchtenden – Aufnahme

Wie bereits diskutiert, besteht eine Tendenz, Flüchtende im humanitären Verständnis eine Opferrolle zuzuweisen, welche ihren Status als gleichberechtigte Personen unterminiert und gleichzeitig die helfenden Handlungen als wohltätig ausweist.⁵⁶⁹ Es ist besonders der zweite Aspekt dieser Hilfshandlungen, der aufmerksam hinterfragt werden sollte. Dass Flüchtende als gleichberechtigte Personen anerkannt und behandelt werden wollen, ist nicht bloß irgendein Bedürfnis, es ist vielmehr gütertheoretisch begründet. Daher ist es der daraus folgenden Aufnahmepflicht inhärent, diese Gleichberechtigung herzustellen. Handlungen, die eine (dauerhafte) Abhängigkeit und einen Verlust der Autonomie der Flüchtenden beinhalten, sind nicht bloß schädigend, sondern verfehlten auch ihren Zweck, die fluchtursächlichen Notlagen zu beheben. In diesem Zusammenhang sind einige gängige Praxen demokratischer Staaten gegenüber Flüchtenden als unzulässig zurückzuweisen. Sie produzieren zusätzliche Schädigungen auf Seiten der Flüchtenden und sprechen diesen den gleichberechtigten Akteursstatus ab, der Grundlage aller Rechte ist.

Diese Ausführung scheint nun die kontraintuitive Konsequenz zu haben, dass alle Handlungen, selbst jene, die tatsächlich aus integren Motiven heraus vorgenommen werden, unterlassen werden sollten, wenn sie langfristig oder indirekt schädigen. Dies würde den höchst problematischen Anreiz beinhalten, dass Staaten, deren Handhabung diese Schädigungen beinhaltet, nun einen weiteren Grund haben, die Pflicht gegenüber Flüchtenden abzulehnen. Eine pro tanto gebotene Handlung als unzulässig zu qualifizieren, weil sie eine Abhängigkeit oder Demütigung erzeugt, scheint entsprechend zu viel zu fordern. Schließlich sind viele Flüchtende während und nach ihrer Flucht temporär notwendigerweise von der Hilfe anderer abhängig und die Unterlassung jeglicher Hilfshandlungen wurde bereits als unzulässig zurückgewiesen. Es scheint also nicht hinreichend, eine Hilfshandlung als unzulässig zu qualifizieren, weil sie irgendwie schädigt oder weil sie zusätzlich schädigt. Durch zwei Einschränkungen muss Schädigung als Unzulässigkeit folglich qualifiziert werden.

Eine pro tanto gebotene Handlung ist entsprechend dann unzulässig schädigend, wenn sie a) den die Empfänger_in schlechter stellt als dieser ohne Hilfshandlung dastehen würde und b) muss es zu einer pro tanto gebotenen Handlung, die den die Empfänger_in besser stellt und wohlbe-

569 Siehe Kapitel 5.2.3.

absichtigt ist, diese_n jedoch demütigt oder in eine Abhängigkeit zum_zur Helfenden drängt, eine weniger schädigende Alternativhandlung geben, um die erste Hilfshandlung als unzulässig qualifizieren zu können. Aus a) ergibt sich die Unzulässigkeit einer Unterlassung der Hilfshandlung. Keine Hilfe zu leisten ist entsprechend keine zulässige Alternative, unabhängig davon, dass die alternativen Hilfshandlungen selbst mehr oder weniger schädigend sein können. Aus b) folgt, dass unter diesen Alternativen die am wenigsten schädigende Hilfshandlung gewählt werden sollte und nicht, dass aufgrund einer gewissen Schädigung keine Pflicht zur Hilfshandlung bestünde. Welches Maß der Schädigung zulässig ist, ergibt sich aus einem Gütervergleich zwischen den Optionen Unterlassung und gewählter Art der Hilfe.

Die Kritik am aktuellen Umgang mit Flüchtenden ist vor allem deshalb berechtigt, weil ein alternativer Zustand denkbar ist, der sie nicht in eine derart langfristige Abhängigkeit und Demütigung nötigt. Dieser Aspekt wird noch darüber verstärkt, dass eine bloße Unterlassung einer Aufnahme nicht vor dem Hintergrund rein natürlicher Gegebenheiten untersucht werden sollte. Vielmehr formt internationale staatliche Politik Flucht und beschränkt Zugänge zu Sicherheit, Arbeit und der Einforderbarkeit von Rechten.⁵⁷⁰ Entsprechend müssen diese Voraussetzungen in eine Untersuchung der *Zulässigkeit* einbezogen werden. Sie beeinflussen die Autonomie von Flüchtenden bereits massiv durch Begrenzung der Asylantragsstellung, demütigen Flüchtende in Aufnahmelandern und perpetuieren Abhängigkeiten durch eine Beschränkung des Arbeitsmarktzugangs.⁵⁷¹ Die *Zulässigkeit* von Aufnahme muss folglich daran gemessen werden, wie schädigend die Unterlassung einer Aufnahme auch deshalb ist, *weil* Staaten Autonomie ohnehin bereits aktiv einschränken. Aus diesem Grund sind die hier geschilderten Praktiken abzulehnen, nicht aber die Hilfeleistung als per se unzulässig zu deklarieren. Weniger schädigende Aufnahmeverfahren sowie eine Umgestaltung der Aufnahmestände sind denkbar.

Kurzfristige Abhängigkeiten sind häufig nicht vermeidbar, bspw. wenn es darum geht, juristischen Beistand zu benötigen, wenn die Sprache noch nicht beherrscht wird, oder wenn noch keine finanziellen Mittel vorliegen, um selbst für die Erfüllung der Grundbedürfnisse zu sorgen. Eine solche temporäre Abhängigkeit darf allerdings nicht zu dem langfristigen Verlust

⁵⁷⁰ Siehe Kapitel 6.2.2.

⁵⁷¹ Siehe auch: Mieth & Williams (08.09.2021): Beyond (Non)-Instrumentalization: Migration, Poverty and Dignity within a Kantian Framework.

der Autonomie führen.⁵⁷² Aufgrund des zentralen Stellenwertes der Autonomie der Flüchtenden sowie ihrem Anspruch auf gleichberechtigte soziale wie politische Teilhabe und der gleichzeitig bestehenden Möglichkeit, genau diese Bereiche schädigen zu können, ist die konkrete Ausgestaltung der Aufnahmepflicht essentiell. Der Zugang zum Arbeitsmarkt, einem Wohnort sowie zur medizinischen und weiteren Versorgung kann vor diesem Hintergrund nur dann schädigend sein, wenn er so gestaltet ist, dass dadurch langfristige Abhängigkeit erzeugt und aufrechterhalten werden. Nachfolgend soll knapp skizziert werden, wie solchen längerfristigen Schädigungen entgegengewirkt werden kann

In Bezug auf eine schnelle Aufnahme als Resettlement sind Bewegungen wie die Seebrücke, die darauf hinwirkt, dass Städte sich zur Aufnahme von Flüchtenden bereiterklären, ein Ansatzpunkt. So haben sich im September 2020 170 Kommunen und Städte in Deutschland zur Aufnahme von Personen aus dem Lager Moria bereiterklärt.⁵⁷³ Eine schnellere Aufnahme und ein sogenanntes Resettlement wären also prinzipiell möglich. Ein ähnliches Bild zeigt sich auch im Arbeitssektor. Die Möglichkeit zur Einkommensbeschaffung trägt maßgeblich dazu bei, Abhängigkeiten zu minimieren und somit zur Selbstwirksamkeit beizutragen.⁵⁷⁴ Zudem gibt es in einigen Staaten wie Deutschland einen Fachkräftemangel, wo Flüchtende dazu beitragen können, diesen Staat aktiv zu unterstützen. Bezüglich der ökonomischen Einbindung von Geflüchteten stellt Uganda einen interessanten Fall dar. Auch wenn Uganda aufgrund seiner Behandlung von Mitgliedern der LGBTQI selbst häufig ursächlich für die Flucht dieser Menschen ist, zeigt die Einbindung von Flüchtenden in den Arbeitsmarkt einen vielversprechenden Ansatz. Die Regierung in Uganda erlaubt es Flüchtenden, sich frei innerhalb des Staates zu bewegen, eine Niederlassung zu finden und zu arbeiten. Diese Möglichkeit, die unter der ‚self-reliance‘ Strategie zusammengefasst wird, ermöglicht es Flüchtenden nicht nur, für ihren

572 Dies gilt übrigens im selben Maße für Staatsbürger_innen.

573 Tatsächlich ist es aktuell in der EU häufig die einzelstaatliche Regierungspolitik, die diese Möglichkeiten nicht nutzt, obwohl dies offenkundig kommunal als machbar eingeschätzt und aktiv gefordert wird. Siehe Seebrücke. Ein historisches Beispiel einer gelungenen Aufnahme findet sich in der Aufnahme und im Resettlement der 200000 nach Österreich geflüchteten Ungarn 1956. Dort war es unter der Maßgabe internationaler Zusammenarbeit nach nur zehn Wochen möglich, mehr als die Hälfte der Flüchtenden in anderen Staaten wiederanzusiedeln. Siehe Clemens (2017).

574 Zur Frage der Kosten von Staaten siehe Kapitel 13.

eigenen Lebensunterhalt aufzukommen. Sie fördert damit direkt die Unabhängigkeit der Flüchtenden von staatlichen Hilfen und stärkt gleichzeitig die lokale Wirtschaft des Landes.⁵⁷⁵ Dies sind vielversprechende Ansätze dafür, unter den verschiedenen Arten der Aufnahme so zu verfahren, wie es für die Flüchtenden am wenigsten schädigend ist.⁵⁷⁶

Eine langfristige Abwesenheit solcher unzulässigen Schädigungen kann jedoch nur gelingen, wenn auch Diskriminierung vorgebeugt wird. Strukturelle Diskriminierung von staatlicher Seite beinhaltet sowohl demütigende als auch autonomiegefährdende Anteile und ist nicht auf die anfängliche Aufnahmehandlung beschränkt. So ist es gut möglich und häufig zu beobachten, dass Personen, die geflüchtet sind und deren fluchtursächliche Bedürfnisse inzwischen befriedigt sind, die weder in der Art der Aufnahme gedemütigt noch in einem Abhängigkeitsverhältnis zu den Helfenden verharren, struktureller Diskriminierung ausgesetzt und durch diese gedemütigt werden. Diese Diskriminierung kann institutionell sein, bspw. wenn die Staatsorgane rassifizierte Vorurteile an Geflüchteten aushandeln. Diese können sich aber auch in den sozialen Beziehungen innerhalb der Gesellschaft zeigen. Rassismus ist auch deshalb ein zentrales Problem, weil soziale Teilhabe ein Grundbedürfnis der Flüchtenden ist, vor allem, wenn sie länger- und langfristig in einem Staat leben. Wenn sich Rassismus strukturell auswirkt, wie es faktisch in vielen liberalen Demokratien der Fall ist, dann ist nicht nur die soziale, sondern auch die politische Teilhabe nicht gewährleistet und weitere Grundgüter gefährdet. Werden diese Aspekte mit einbezogen, so lässt sich durchaus von einer Schädigung, die womöglich nicht individuell intendiert, jedoch strukturell inhärent ist, sprechen.⁵⁷⁷

Diese Schädigung muss als eine Verletzung einer qualifizierten und erfolgsversprechenden Aufnahmepflicht verstanden werden, welche eine funktionierende Teilhabe gewährleisten sollte. Die Aufnahmepflicht beinhaltet folglich diverse strukturelle Maßnahmen, wie die antirassistische und antidiskriminierende Arbeit innerhalb der aufnehmenden Gesellschaft.

⁵⁷⁵ Allerdings muss auch ein solcher Ansatz in seiner praktischen Umsetzung kritisch betrachtet werden. Denn es müssen auch weitere Lösungen für Flüchtende, wie letztlich das Angebot einer Staatsbürgerschaft, zur Verfügung stehen. Zu einer kritischen Auseinandersetzung mit der Praxis des Modell Ugandas: Hovil (2018).

⁵⁷⁶ Siehe Kapitel 13.

⁵⁷⁷ Diese Schädigung lässt sich ihrerseits gütertheoretisch begründen, indem die von Rassismus betroffene Person nicht als gleiche Trägerin von Rechten und Pflichten anerkannt wird. Zur Auswirkung von Rassismus auf die Wahrnehmung anderer Grundgüter siehe Crenshaw (2018).

ten und der Staatsorgane, sodass die soziale und politische Teilnahme tatsächlich ermöglicht wird.

Eine Schädigung von Flüchtenden kann hier nur bedeuten, dass die Hilfeleistung, die den Flüchtenden tatsächlich zukommt, *diese* Personen schädigen könnte. Es konnte gezeigt werden, dass sowohl Rettung als auch Aufnahme aufgrund ihrer gütertheoretischen Grundlage geboten sind und dass bloß die Art der Umsetzung Gegenstand einer Zulässigkeitsanalyse sein darf. In diesem Zusammenhang wurde dafür argumentiert, dass eine Aufnahmepflicht langfristige Antidiskriminierungsbemühungen beinhalten sollte, um keine zusätzlichen Schädigungen durch Aufnahme zu produzieren. Ein etwas anderer Einwand, der auf das Phänomen der Flucht abzielt, ist, dass zwar die Hilfe nicht die Flüchtenden schädigt, wohl aber diejenigen, denen es tendenziell noch schlechter geht, nämlich den Mitbürger_innen der Flüchtenden, die selbst nicht flüchten können. Dieser Einwand führt zu dem zweiten Verständnis der *Zulässigkeit*, nämlich zu der Frage, ob die Hilfeleistung Dritte in einer unzulässigen Weise schädigt.

12.3 Schädigung Dritter

Die andere Möglichkeit, die eine Handlung als unzulässig ausweist, ist die durch die Handlung entstehende Schädigung Dritter. Hier muss zunächst gefragt werden, wer als Dritte infrage kommen und wie eine mögliche Schädigung durch Hilfe hier entstehen bzw. aussehen könnte. In Teil III wurden als zuständige Akteure Staaten, genauer, liberale Demokratien ausgemacht. Empfänger_innen der Handlungen sind Flüchtende. Mieth bespricht im Zusammenhang mit der Schädigung Dritter vor allem die Verletzung von Eigentumsrechten Dritter.⁵⁷⁸ In der Migrationsethik werden zudem die Mitbürger_innen von Flüchtenden fokussiert. Nachfolgend soll die Schädigung der zurückgelassenen Mitbürger_innen untersucht werden.⁵⁷⁹

578 Eigentumsrechte werden später relevant, wenn es um die *Zulässigkeit* der internen Umverteilung geht, die hier unter dem Stichwort der Legitimität verhandelt wird.

579 Eine sehr spannende Diskussion ist auch die Schädigung von anderen Migrant_innen auf dem Gebiet aufnehmender Staaten. Hier scheint es, bspw. in Jordanien, zu einem Konkurrenzkampf zwischen Flüchtenden und Migrant_innen in bestimmten Niedriglohnsektoren zu kommen, der noch dadurch verstärkt wird, dass Jordanien für die Aufnahme und Arbeitsmarktintegration von Flüchtenden Entwicklungsgelder bekommt, die es für Migrant_innen, in diesem Fall vor allem Ägypter_innen, nicht bekommt. Dieser Zusammenhang ist spannend, kann hier jedoch nicht

12.3.1 Herkunftsstaaten: Das Problem des Brain Drains

Das Argument der möglichen Schädigung der zurückgelassenen Bevölkerung in den Herkunftsstaaten der Flüchtenden ist innerhalb der Migrationsdebatte einschlägig. Eine Variante dieses Arguments ist das viel besprochene Brain Drain Argument, welches sich vor allem auf die Abwanderung von Fachkräften fokussiert. Das zweite weist mit diesem strukturelle Ähnlichkeit auf, fokussiert aber die politischen Zustände bzw. die Arbeit an der (Wieder-)Herstellung politisch annehmbarer Zustände in den Herkunfts ländern.

a) Brain Drain – Fachkräfte

Beim Brain Drain Argument wird davon ausgegangen, dass durch die Abwanderung von Fachkräften Personen das Land verlassen, die notwendig für eine funktionierende Infrastruktur sind.⁵⁸⁰ Besonders einschlägig ist dieses Phänomen im medizinischen Sektor. Diesem Argument zufolge ist der Herkunftsstaat zum einen in seiner Funktionsfähigkeit geschädigt und zum anderen schädigt diese Unterversorgung dann auch die zurückgelassenen Mitbürger_innen, da diese die Leistungen nicht mehr in Anspruch nehmen können.⁵⁸¹ Beides ist bei Flüchtenden aber nicht zwangsläufig der Fall, bei ihnen handelt es sich, wenigstens theoretisch, um alle möglichen Berufsgruppen sowie um bisher unausgebildete Kinder. Das Brain Drain Argument ist vor allem dort einschlägig, wo es gerade nicht um Flüchtende, sondern um andere Formen der Migration geht. Vor allem Migration von Mitgliedern der Gruppe 3b), Wirtschaftsflüchtende aus nicht subsistenzbedrohenden Gründen, sind hier anzutreffen. Auch in dieser Debatte ist unklar, wie stark die staatlichen und die Mitbürger_inneninteressen in die Lebensgestaltung Einzelner eingreifen können dürfen. In der Regel ist das

ausführlich diskutiert werden. Ich nehme an, dass aus der Schädigung bereits anwesender Migrant_innen kein Zulässigkeitsargument gegen die Aufnahme von Flüchtenden gewonnen werden kann, dass jedoch auch dies für eine international ausgeglichene Verteilung spricht, bei der einzelne Staaten nicht einen derart hohen Anteil der Flüchtenden aufnehmen. Siehe Hartnett (2019).

⁵⁸⁰ Carens (2012); Oberman (2013); Kapur & McHale (2006).

⁵⁸¹ Dies zeigt sich insbesondere während der Corona Pandemie. So sind seit 2007 aus Rumänien und Bulgarien 53000 Ärzt_innen in westliche EU-Staaten ausgewandert, die nun in Zeiten der Gesundheitskrise in den Ländern spürbar fehlen. Siehe Limpert (2020).

Problem eher, dass Staaten die Bewegungsfreiheit ihrer Bürger_innen nicht einschränken dürfen und diese daher nicht von der Migration abhalten können. Inwiefern deshalb potenziell aufnehmende Staaten dazu angehalten sind, die Ersuche dieser Personen abzulehnen, ist fragwürdig. Im Fall der Flüchtenden liegen die Ursachen der Migration jedoch in dem Mangel an Grundgütern verortet, im schwersten Fall in Verfolgung. Ihre Arbeitskraft fehlt also nicht zwangsläufig in ihren Herkunftsländern. Im Gegenteil ist es gerade bei verfolgten Minderheiten häufig so, dass sie in ihren Herkunftsländern von der Teilhabe am Arbeitsmarkt bewusst ausgeschlossen werden. Da Flüchtende zudem das in Teil II ausgewiesene Kriterium der *objektiven Notlage* erfüllen, ist es nicht möglich, sie auf der Grundlage einer Schädigung durch Brain Drain abzuweisen.

b) Brain Drain – Verbündete

Ein zweites, verwandtes Argument ist, dass durch die Aufnahme von Flüchtenden Menschen in den Herkunftsstaaten geschädigt werden, da die geflohenen Personen nicht mehr aktiv als Verbündete für einen Regimewechsel eintreten können. Ein solches Argument behandelt auch Michael Blake in seiner Auseinandersetzung mit einem Recht auf Ausschluss.⁵⁸² Hier fällt der Aspekt der Schädigung des Herkunftsstaates weg. Die Annahme ist vielmehr, dass durch die Aufnahme der Flüchtenden die zurückgelassene restliche Bevölkerung geschädigt wird, weil ihnen wichtige Verbündete im Privaten und Politischen gegen ihren Herkunftsstaat verloren gehen. Dieses Argument gibt es auch im populistischen Diskurs, demzufolge die Menschen ihre Kämpfe in den eigenen Ländern ausfechten sollen, um die dort offenkundig fluchtbegruendende Situation zu ändern.⁵⁸³ Zwar scheint dieser Einwand auf den ersten Blick tatsächlich Bestand zu haben, da diejenigen, die zurückbleiben, tatsächlich schlechter dazustehen scheinen als sie es täten, würden mehr Mitbürger_innen mit ihnen verbleiben, um das System zu ändern. Allerdings spricht dies nicht gegen eine Pflicht zur Aufnahme, sondern direkt gegen die Zustände in den betreffenden Staaten. Eine ganz ähnliche Entgegnung liefert auch Blake, der betont, dass fliehende Personen keine spezielle Verbindung zu ihren Herkunftsstaaten

582 Blake (2020), S. 84ff.

583 UNO Flüchtlingshilfe Faktencheck: „Wer soll denn die Herkunftsländer aufbauen, wenn die alle hierherkommen?“

haben und somit auch nicht begründet werden kann, wieso sie mehr Pflichten haben sollten als andere Akteure, die ungerechten Zustände in diesen Staaten zu ändern. Hinzu kommt die allgemeine Schwierigkeit, von den unterdrückten Personen innerhalb eines solchen Staates allein zu verlangen, das Regime zu ändern. „The collective action problems inherent in organizing against a despotic regime, when there are no recurring elections to serve as focal points, are too formidable.”⁵⁸⁴ Diese sind ursächlich für das dortige Leid, nicht die Hilfe, die Flüchtenden zukommt. Das Argument der Verbündeten kann also eher dazu herangezogen werden, humanitäre Interventionen oder Androhung von Sanktionen⁵⁸⁵ zu begründen, als dass er gegen Pflichten denjenigen gegenüber spricht, die fliehen. Zudem unterminiert dieses Argument die Ansprüche der Flüchtenden auf Mitbestimmung ihres eigenen Schicksals auf eine paternalistische Weise, die ihnen zumutet, weiterhin in Mangelsituationen auszuhalten, unabhängig davon, wie realistisch eine Änderung dieser Situation durch ihr Bleiben tatsächlich ist. Dies berührt die schon eingangs in diesem Kapitel diskutierten unzulässigen Autonomieeinschränkungen durch die internationale Ausgestaltung von Fluchtmöglichkeiten. Und zuletzt stellt sich auch empirisch die Frage, ob Exilbürger_innen ihren Mitbürger_innen nicht auch aus der Sicherheit anderer Staaten heraus Hilfe zukommen lassen können, indem sie bspw. internationale Aufmerksamkeit auf die Zustände in ihren Herkunftsstaaten lenken, finanzielle Ressourcen bereitstellen und sich vernetzen.

Nach der vorliegenden Auseinandersetzung scheint keine der diskutierten Schädigungen hinreichend dem Zulässigkeitskriterium zu widersprechen. So konnte weder gezeigt werden, dass die angedachten Handlungen zu Demütigungen oder alternativlosen, dauerhaften Abhängigkeiten der Empfänger_innen führen. Noch ergeben sich Schädigungen Dritter, die kausal auf die Art der Hilfeleistung zurückführbar wären und die aus diesem Grund hinreichend relevant wären, um die Hilfshandlungen selbst als unzulässig zu qualifizieren. Bislang sieht es so aus, als ob auch der Aspekt der *Zulässigkeit* als erfüllt angesehen werden muss. Doch bevor die beiden noch ausstehenden Kriterien der *Zumutbarkeit* und der *Aussicht auf Erfolg* näher untersucht werden, folgt zunächst die Untersuchung eines weiteren

584 Marinov & Nili (2015), S. 774.

585 Die Androhung von Sanktionen scheint empirisch häufig eher dazu in der Lage, die Situation in Diktaturen für die Bevölkerung zum Besseren zu wenden als es tatsächliche Wirtschaftssanktionen vermögen. Zu einer kritischen Diskussion von Sanktionen siehe Armstrong (2020).

Aspekts der *Zulässigkeit*, der in Mieths ursprünglicher Analyse in dieser Form nicht vorhanden ist.

12.3.2 Aufnahmestaaten – Das Problem der legitimen Umlage

Der Diskussion um die *Zulässigkeit* der Hilfeleistung wird die zusätzliche Dimension der internen Legitimität der Kostenumlage hinzugefügt, die sich aus der Struktur der betrachteten kollektiven Akteure ergibt. Staaten sind auch für die Umsetzung moralischer Forderungen, seien es prospektive Forderungen oder aufgrund von vergangenem Unrecht bestehende Wiedergutmachungsforderungen, auf die Ressourcen ihrer Bürger_innen angewiesen. In Teil III wurde dafür argumentiert, dass Staaten, insbesondere demokratische Staaten, die zuständigen Akteure für die Pflichtübernahme sind. Zudem wurde diskutiert, ob autoritäre Staaten, deren Bürger_innen nicht als Mitglieder dieser Staaten gelten können, womöglich hinter liberale Demokratien zurücktreten sollten, wenn es um die Frage der *Zuständigkeit* geht, weil die Umlage der entstehenden Kosten auf Nichtmitglieder unzulässig ist. Für die Zuschreibung einer Pflicht kann es problematisch sein, wenn der adressierte Staat die entstehenden Kosten illegitimer Weise auf Bürger_innen umlegt, die nicht Mitglieder dieses Staates sind. Ein solches Verständnis von Legitimität entwickelt auch Phillip Pettit in „On the People’s Terms“⁵⁸⁶, wo er seine republikanische Demokratietheorie entwirft. Entscheidend sind diese Überlegungen hier vor dem Hintergrund des internen Zusammenhangs zwischen kollektivem moralischen Akteur und seinen Mitgliedern, wenn diese mit den Bürger_innen, die faktisch die Ressourcen einer Pflichtübernahme bereitstellen, in eins fällt.

Da alle Staaten die durch eine Pflichtübernahme entstehenden Kosten auf ihre Bürger_innen umlegen, kann der Vergleich verschiedener Staatsformen bezüglich des Verhältnisses zwischen Kollektiv- und Mitgliederebenen dazu beitragen, einige Staaten aufgrund der Fairness gegenüber ihren eigenen Bürger_innen als primär zuständige auszuschließen oder zu adressieren. Stehen Bürger_innen als Mitglieder im relevanten Sinne zu ihrem Staat, so erscheint eine interne Umlage entstehender Kosten legitim, sogar dann, wenn sich einige Bürger_innen gegen diese konkreten Maßnahmen aussprechen. Die stärkste Überschneidung des Demokratiediskurses zum Diskurs des Mitglieder-Staaten Verhältnisses findet sich in dem Verständnis

586 Pettit (2014).

von Entscheidungsfindung.⁵⁸⁷ Im Zentrum dieser Überlegungen stehen die prozeduralen Möglichkeiten der Bürger_innen, die Entscheidungen des Staates mitbestimmen zu können.⁵⁸⁸ Dies ist, was in der Theorie kollektiver moralischer Akteurschaft als Inputgebung beschrieben wurde.

Hier stellt sich nun die Frage, ob eine Kostenumlage grundsätzlich zulässig ist. Dieser Einwand gegen die *Zulässigkeit* darf nicht verwechselt werden mit der These, dass diese Kosten unzumutbar hoch sind. Diese Frage wird im Kapitel *Zumutbarkeit* eigens diskutiert. Hier geht es um die Frage, ob die Umlage dieser Kosten selbst eine zulässige Handlung ist, und zwar unabhängig von der tatsächlichen finanziellen Kostenlast. Dabei spielt es eine Rolle, inwiefern die Kosten der staatlichen Handlungen, die bezüglich der Flüchtenden gefordert sind, legitimer Weise auf die Bürger_innen umgelegt werden können, *weil* diese Mitglieder im Staat sind. Somit ergibt sich ein Unterschied zwischen der Forderung, die Bürger_innen würden gemeinsam zur Ausführung dieser Handlungen verpflichtet und der Forderung, Staaten sollten diese Pflichten haben und sind darüber hinaus legitimiert, die Kosten für ihre Handlungen auf ihre Bürger_innen umzulegen.

Idealerweise zeichnen sich liberale Demokratien auf der einen Seite dadurch aus, dass sie eine Mitbestimmung über die offiziellen Kanäle der staatlichen Institutionen zulassen, so bspw. über Wahlen, Aktivismus oder Lobbyarbeit. Auf der anderen Seite schützt der liberale Staat seine Bürger_innen aber auch vor demokratischer Willkürherrschaft durch seine Verfassung und ermöglicht Räume des Widerspruchs durch Bürger_innen gegenüber dem Staat. Diese Räume werden in liberalen Demokratien durch Grundrechte wie Meinungsfreiheit oder Versammlungsfreiheit abgedeckt.

Im Zusammenhang mit der Aufnahmepflicht werden vor allem finanzielle Kosten besprochen, die für den Unterhalt und den womöglich zusätzlich benötigten Aufbau und die Aufrechterhaltung der benötigten Infrastruktur anfallen. Das Argument lässt sich jedoch grundsätzlich auf verschiedene Arten von Kosten anwenden. Die Diskussion knüpft insofern an das *Zumutbarkeitskriterium* in Kapitel 13 an.

⁵⁸⁷ Ders. S. 145.

⁵⁸⁸ Empirisch lassen sich Demokratien danach überprüfen, wie viel Mitbestimmungsmöglichkeiten Bürger_innen bei den Entscheidungen von Staaten haben. Das bedeutet, dass bestehende Demokratien durchaus faktisch zu geringe Möglichkeiten der Mitbestimmung bieten können und dass daraus für diese Staaten ein Legitimitätsproblem erwachsen kann.

Die Frage einer legitimen Kostenumlage wird vor allem im Zusammenhang mit dem Problem der Kostenumlage durch schädigende Handlungen und deren Kompensation durch Staaten verhandelt, bspw. bei der Frage nach verpflichtender Kompensation für Kolonialisierung.⁵⁸⁹ Sie lässt sich aber auch auf entstehende Kosten ohne vorherige Schädigung überführen.⁵⁹⁰ Bei der Frage nach der legitimen Kostenumlage durch vorangegangene Schädigung treten mehrere Gründe in den Blick, aus denen Bürger_innen hinreichend verantwortlich für die Handlungen ihrer Staaten sind, um eine Umlage zu legitimieren. Diese Beziehungen zwischen den Bürger_innen und ihren Staaten lassen sich nun auch dafür heranziehen, die Kostenumlage im Falle der durch positive Pflichten entstehenden Kosten zu untersuchen.

So unterscheiden Collins und Lawford-Smith neben der Verantwortung durch Autorenschaft weitere Formen der Verantwortung.⁵⁹¹ Die Autorinnen nennen Kapazität, Autorisierung, Assoziative Pflichten sowie die primäre Begünstigung der Bürger_innen als mögliche Begründungen für die Legitimität einer Kostenumlage. Kapazität beschreibt schlicht, dass die Ressourcen, die ein Staat von der Gesamtheit seiner Bürger_innen bspw. durch die Steuern erhoben werden können, ausreichend sind, um das Zielproblem zu lösen. Im Gegensatz zur Autorenschaft spielt die Autorisierung darauf an, dass in Demokratien die Politiker_innen durch die Wählerschaft autorisiert werden, in ihrem Namen zu entscheiden, sodass durch diese Autorisierung eine indirekte Verantwortung für die Politiken seitens der Wähler_innen entsteht.

Es wird also angenommen, dass Bürger_innen die staatlichen Handlungen autorisieren, wenn sie sich als Mitglieder eines Staates qualifizieren, der solche Handlungen ausführt.⁵⁹² Zur Untersuchung relevanter Mitglied-

589 Die Frage danach, ob die deutsche Bevölkerung verantwortlich für den Holocaust war bzw. ist, ist somit naheliegender Weise Ausgangspunkt vieler Untersuchungen kollektiver moralischer Akteure und ihres Verhältnisses zu den Mitgliedern bzw. Bürger_innen. Siehe Pasternak (2013).

590 Collins & Lawford-Smith (2016); Pasternak (2011).

591 Da es im Fall positiver Pflichten nicht um Autorenschaft einer schädigenden Handlung geht, kann diese Verantwortungsform hier nur übertragen verstanden werden als direkte Verantwortung für die Ausführung der Hilfshandlungen. Eine direkte Verantwortung bzw. Pflichten der Bürger_innen wurde allerdings bereits in Teil III aufgrund des Koordinationsproblems abgelehnt, sodass auch hier andere Formen der Verantwortung betrachtet werden müssen, um die Frage nach der Legitimität der Kostenumlage zu klären.

592 Collins & Lawford-Smith (2019), S. 8.

schaft wurden in Kapitel 9.2 die Kriterien Kontrolle, Einheit und individueller Einfluss herangezogen. Bürger_innen, die durch die Politiken ihrer Staaten begünstigt werden, tragen des Weiteren eine Verantwortung als Profiteure der Politiken, weshalb eine Umlage der durch diese Politiken möglicherweise entstehenden (Kompensations-)Kosten gerechtfertigt werden kann. Es bestehen also eine Reihe Möglichkeiten, die Umlage von Kosten staatlicher Pflichten auf die Bürger_innen zu rechtfertigen.

Problematisch ist allerdings der Fall, in dem ein Teil der Bürger_innen aktiv gegen bestimmte Politiken des Staates aktiv wird. Zwar kann nicht jeder Bürger_innenprotest auch als Grund dafür herangezogen werden, auch nur theoretisch eine Kostenübernahme abzuweisen. Dies gilt bspw. dann nicht, wenn der Inhalt des Protestes selbst rassistische oder schädigende Forderungen enthält.⁵⁹³ Diese verletzen liberale demokratische Werte und stellen daher für den Staat keine legitimen Gründe dar, ihnen Folge zu leisten. Allerdings stellt sich dennoch, wenigstens nach dem Autorisierungsprinzip, das Problem, dass einige Bürger_innen die Handlungen des Staates gerade nicht zu autorisieren scheinen und diesen auch nicht stillschweigend zustimmen. Im Gegenteil nutzen sie die durch die Struktur demokratischer Staaten inkludierten Wege der Opposition, indem sie Campaigning⁵⁹⁴ betreiben und sich aktiv und inhaltlich sowie formell legitim gegen die konkreten Politiken aussprechen. Intuitiv scheint es aus diesem Grund unfair, auch ihnen einen Teil der Kosten zu übertragen, die durch die konkreten Politiken entstehen. Ein solches proportionales Verteilungsprinzip, welches individuelle kausale Verantwortung für das Zustandekommen einer bestimmten Politik bzw. für die Unterstützung einer bestimmten politischen Agenda zuweist, scheint vor diesem Hintergrund angemessener. Gegen eine solche Vorgehensweise sprechen jedoch ebenfalls überzeugende Gründe. Ein naheliegender Grund ist die mangelnde Praktikabilität des Proportionalitätsprinzips. Ein weiterer Grund ist die mögliche Schaffung von Anreizen, sich immer dann der Verantwortung zu entziehen, wenn diese womöglich Kosten beinhaltet. Insbesondere in strukturell komplexen Zusammenhängen kann dies dazu führen, dass einige Bürger_innen einen wesentlich höheren Kostenanteil tragen als andere, die es einfach besser verstehen, ihre Begünstigung oder ihre vormals gegebene Zustimmung zu einer Politik zu verschleiern. Dies kann in einem weiteren Schritt zu inter-

⁵⁹³ Siehe Kapitel 14.6.

⁵⁹⁴ Walzer (1999).

nen Zerwürfnissen zwischen den Bürger_innen führen, welche wiederum die interne Stabilität des Staates gefährden können.⁵⁹⁵ Aus diesen Gründen vertreten einige politische Theoretiker_innen⁵⁹⁶ ein Prinzip (relational) gleicher Verteilung unter den Bürger_innen, für welches auch in dieser Arbeit argumentiert werden soll. Doch wie kann ein solches Umlage- oder Verteilungsprinzip mit der aktiven Opposition der staatlichen Handlungen zusammengehen?

Neben der Praktikabilität spricht vor allem das Verhältnis der Bürger_innen als Mitglieder für ein solches Vorgehen. Dabei steht eine solidarische Verteilungsgerechtigkeit der Mitglieder untereinander im Zentrum ihres Arguments. Avia Pasternak entwickelt die These, dass zwischen Bürger_innen in liberalen Demokratien assoziative Pflichten bestehen, die dafür sprechen, Kosten, die vom Staat notwendigerweise auf seine Bürger_innen umgelegt werden müssen, unter allen Bürger_innen zu teilen: auch unter denen, die sich im Einzelfall gegen die konkreten politischen Akte des Staates aussprechen.⁵⁹⁷ Es handelt sich hierbei um ein zusätzliches Argument neben der Autorisierung, der einfachen Kapazität zur gemeinsamen Kostenübernahme und der Begünstigung der Bürger_innen durch staatliches Handeln. Sie argumentiert, dass zwischen Bürger_innen eines demokratischen Staates assoziative Solidaritätspflichten gegeneinander bestehen, die Kosten der staatlichen Handlungen fair untereinander zu verteilen.⁵⁹⁸ Assoziative Pflichten sind spezielle Pflichten, die sich aus der gemeinsamen sozialen Zielsetzung demokratischer Gesellschaften und der Ansicht, gleiche Teilnehmende in diese Gesellschaften zu sein, ergeben. Durch die regelmäßige Teilnahme an den Institutionen des Staates wird das gemeinsame Ziel, eine selbstbestimmte politische Gemeinschaft darzustellen und aufrecht zu erhalten, gewährleistet. Zudem sehen Bürger_innen ihren Input in demokratischen Institutionen in der Regel als den Input Gleicher unter Gleichen an. Pasternak argumentiert, dass zwar einzelne politische Entscheidungen Teilen der Bürger_innen missfallen können, dass diese aber wenigstens nicht zwangsläufig der Zustimmung zum demokratischen Staat und der politischen Selbstbestimmung in einem solchen Staat zuwider läuft. Die Argumentation Pasternaks hängt natürlich empirisch daran, ob Solidarität tatsächlich als sozialer Wert bzw. soziales Gut in der konkreten

595 Pasternak (2011), S. 192.

596 Exemplarisch siehe Walzer (1992); Satz (2005).

597 Siehe Pasternak (2011).

598 Fair in diesem Sinne muss bedeuten, dass sich Fairness bspw. prozentual am Einkommen o.Ä. orientiert. Siehe dazu Kapitel 13.

demokratischen Gesellschaft vorliegt. Ist dies nicht der Fall, bspw. durch eine tiefe Spaltung innerhalb der Bevölkerung, kann eine Kostenumlage nicht mehr mit assoziativen Pflichten, wohl aber noch über die Kriterien Autorisierung, Kapazität und Begünstigung, gerechtfertigt werden. Folglich kann auch nach dem Solidaritätsargument eine Kostenumlage in einem konkreten demokratischen Staat mehr oder weniger gerechtfertigt werden; ein Ergebnis, welches anknüpft an die drei Desideraten Kontrolle, Einheit und individueller Einfluss. Aus der Auseinandersetzung folgt, dass gegenüber Mitgliedern des kollektiven Staatsakteurs eine Kostenumlage zulässig ist, selbst dann, wenn sie sich gegen konkrete Kosten im Rahmen demokratischer Aushandlungsprozesse aussprechen.

Unzulässig bleibt eine Kostenumlage entsprechend denen gegenüber, die die angesprochenen Kriterien nicht erfüllen. Da Legitimität von der Mitgliedschaft abhängt, soll abschließend auf eine Ausnahme legitimer Kostenumlage eingegangen werden, die für diejenigen zutrifft, die nicht als Mitglieder im relevanten Sinne angesehen werden können. Dies ist bspw. dann der Fall, wenn ihre individuelle Stimme im kollektiven Deliberationsprozess grundsätzlich kein Gehör findet. Die Annahme ist hier, dass Ihnen gegenüber auch von Seiten der anderen Bürger_innen keine Solidarität zukommt. Das Problem des bereits angesprochenen strukturellen Rassismus, angewandt auf Bürger_innen, kann bspw. dazu führen, dass einige Bürger_innen nicht mehr hinreichend als Mitglieder der Staates betrachtet werden (können) und es aus diesem Grund schwer zu rechtfertigen wäre, Kosten auch auf sie umzulegen. Für den Ausschluss aus der Kostenumlage spricht mit dieser Beschreibung auch, dass sie keine Begünstigten der staatlichen Politiken sind und sie, wenn sie sich außerdem in einer finanziell schwachen Position befinden, nicht die Kapazität zur Kostenübernahme haben.⁵⁹⁹ Das kann bedeuten, dass solche Individuen in ihrem Zusammenschluss zu einer sozialen Bewegung ein eigenes Kollektiv bilden, sie jedoch nicht als Mitglieder des kollektiven Akteurs gezählt werden können und daher eine Umlage auf sie illegitim ist. Letztlich ist es empirisch äußerst schwierig nachzuweisen, inwiefern insbesondere Minderheiten, die von den (sozialen) Strukturen des Staates diskriminiert werden, den Mitgliedsstatus des Staates verlieren.

Es konnte gezeigt werden, dass die Legitimität einer solchen Umlage daran bemessen werden muss, in welchem Maß sich Bürger_innen als

⁵⁹⁹ Siehe zu einer proportional gerechten Verteilung Kapitel 13; 10.4.2.

Mitglieder qualifizieren. Eine solche legitime Umlage gilt entsprechend für alle diejenigen, die sich innerhalb dieser sozialen Strukturen als Mitglieder qualifizieren, sodass insgesamt eine breitere Möglichkeit der Kostenumlage gegeben ist, als es der Fall wäre, wenn nur einige Mitglieder, bspw. alle Staatsbediensteten, Mitglieder des kollektiven Akteurs wären.⁶⁰⁰ Eine abschließende Antwort auf das Legitimitätsproblem der Kostenumlage muss empirisch für einzelne Staaten getroffen und kann hier nicht geleistet werden.

12.4 Fazit

Im vorliegenden Kapitel wurde das Zulässigkeitskriterium der Hilfeleistung untersucht und um den Zusatz der internen Legitimität der Kostenumlage erweitert. Aufgrund der gütertheoretischen Voraussetzung wurde dabei nicht die Hilfe per se, sondern die Art der Umsetzung diskutiert. Es konnte gezeigt werden, dass die infrage stehenden Hilfshandlungen der Rettung, der (temporären) Aufnahme sowie der Unterstützung im Zugang zum Arbeitsmarkt und die weiteren mit der Aufnahme einhergehenden Sozialleistungen dann zulässig sind, wenn sie die Situation der Flüchtenden verbessern. Sie sind allesamt in der Lage, die Notsituation zu beenden und gleichzeitig nicht notwendig auf eine (langfristige) Schädigung der Empfänger_innen angewiesen. Weder müssen diese Handlungen mit Demütigungen, noch mit langfristigem Autonomieverlust einhergehen. Zudem wurde argumentiert, dass kurzfristige Beeinträchtigungen dann zulässig sind, wenn sie im Vergleich zu anderen Alternativen die geringsten Schädigungen beinhalten, sodass die Art der Hilfe qualifiziert werden konnte.

In einem weiteren Schritt wurde die *Zulässigkeit* der Hilfshandlungen unter Rückgriff auf mögliche Schädigungen Dritter untersucht. Zwar können durch diese Handlungen Schädigungen Dritter eintreten. Das Brain Drain Argument sowie das verwandte Argument der Verbündeten sind hier einschlägig. Diese Schädigungen können allerdings nicht dafür herangezogen werden, die *Zulässigkeit* der Hilfeleistungen infrage zu stellen. Vielmehr deuten sie darauf hin, dass in der strukturellen Komplexität möglicherweise noch zusätzliche Pflichten zu stabilisierenden Eingriffen in die Herkunftsstaaten bestehen könnten.

600 Zu diesem Schluss kommt Holly Lawford-Smith mit der Folge, dass die Erhebung von Steuergeldern ein Problem illegitimer Kostenumlage darstellt. Siehe Lawford-Smith (2019).

Zuletzt wurde das Zulässigkeitskriterium erweitert durch das Verständnis der internen Legitimität der Kostenumlage. Hierbei handelt es sich weder um eine mögliche Schädigung der Hilfsempfänger_innen noch um eine Schädigung Dritter. Am Ehesten lässt sich dieses Argument verstehen als eine mögliche Schädigung des helfenden Akteurs selbst. Die Leitfrage war hier, ob die Umlage der entstehenden Kosten des Staates auf seine Bürger_innen eine illegitime Schädigung seiner Mitglieder darstellt, die unter Umständen gegen eine *Zulässigkeit* der Hilfeleistung sprechen könnte. Das Ergebnis dieser Untersuchung war, dass demokratische Staaten grundsätzlich darin legitimiert sind, entstehende Kosten umzulegen, wenn sich ihre Bürger_innen als Mitglieder aufgrund der Desiderate der Kontrolle, Einheit und individueller Einfluss qualifizieren.

Bisher kann angenommen werden, dass die Pflichten gegenüber Flüchtenden starke Gerechtigkeitspflichten liberaler Demokratien sind. Um diese These abschließend zu begründen, ist die Analyse des Zumutbarkeitskriteriums sowie der *Aussicht auf Erfolg* notwendig. Im Folgenden soll zunächst die *Zumutbarkeit* für Staaten untersucht werden.

13. Zumutbarkeit

Bevor nachfolgend das Zumutbarkeitskriterium inhaltlich qualifiziert werden soll, muss an dieser Stelle ein deutlicher Hinweis erfolgen. Grundsätzlich ist es problematisch, die Aufnahme von Flüchtenden als ein potenzielles Zumutbarkeitsproblem für Staaten und/oder die aufnehmenden Gesellschaften zu rahmen. Nicht nur kann eine solche Rahmung rechtspopulistischen Tendenzen Vorschub leisten, die sich bereits in der öffentlichen Debatte um Zuwanderung finden. Mit einer solchen Rahmung kann zudem eine Verletzung von Flüchtenden einhergehen, die darin besteht, sie als eine Bürde zu diskutieren, die für andere ein unzumutbares Maß annehmen kann, weswegen ihnen trotz ihrer gütertheoretisch begründete Ansprüche keine Aufnahme geschuldet sein könnte. Weil die Diskussion des Zumutbarkeitskriteriums diese Gefahr beinhaltet, soll vorab daran erinnert werden, was bereits in Kapitel 5 betont wurde: Flüchtende sind als gleiche Akteure anzuerkennen, denen gerade deshalb Pflichten geschuldet sind. *Zumutbarkeit* für den Adressaten dieser Pflichten muss entsprechend immer vor dem Hintergrund dieses Status der Flüchtenden als Gleiche behandelt werden, sodass Flüchtende nicht hinter einer Perspektive der reinen Belastung für die Pflichtadressaten verschwinden. Dennoch ist es,

gerade um positive Gerechtigkeitspflichten ihnen gegenüber zu betonen, geboten, auch das Zumutbarkeitskriterium im Detail zu untersuchen, um nicht auf der anderen Seite Gefahr zu laufen, auf eben jene vermeidlichen Zumutbarkeitseinwände gegen die Aufnahme von Flüchtenden keine Antwort zu haben, die ohnehin bereits öffentlich diskutiert werden. Die Untersuchung dieses Kriteriums erfordert insofern eine Sensibilität für die Notlagen der Flüchtenden, für ihre Bedürfnisse und vor allem für ihren Status, welche mit den möglichen handlungstheoretischen Zumutbarkeitsgrenzen der Adressaten zusammengebracht werden muss, ohne durch diese Untersuchung selbst eine verletzende Abwertung der Flüchtenden als Gleiche vorzunehmen. Insofern ist die Diskussion der Unzumutbarkeit als notwendige Diskussion zu verstehen, die mit der nötigen Sensibilität geführt werden soll, um legitime Zumutbarkeitseinwände zu diskutieren und illegitime Einwände abweisen zu können.

Das Zumutbarkeitskriterium ist moraltheoretisch und dient dazu, die gütertheoretisch begründete Pflicht bei vorliegenden Zumutbarkeitseinwänden ablehnen zu können. Einer konkreten Bestimmung der Zumutbarkeitsgrenzen der behandelten Akteure kann sich nachfolgend nur angenähert werden.⁶⁰¹

Schon in der in Teil I entwickelten Gütertheorie wurden positive Pflichten nach Gewirth durch die Kosten für den Pflichtenadressaten eingeschränkt. Mit Singer und dem Überforderungseinwand wurde für diese Kosten einer solchen Pflicht bereits Spielraum eingeräumt. Die beiden Pole dieses Spielraums sollen nachfolgend knapp verdeutlicht werden. Singer vertritt ein starkes Konzept einer Zumutbarkeitsgrenze. Ihm zufolge liegt eine solche Grenze in einem Vergleich der konkreten betroffenen Güter. Insofern entfällt die Pflicht bei Singer erst dann aufgrund von *Zumutbarkeit*, wenn der Akteur etwas von *vergleichbarem* moralischen Wert aufgeben muss.⁶⁰² Doch Singer lässt auch ein abgeschwächtes Konzept

601 Mit der Festlegung auf eine solche Zumutbarkeitsgrenze tut sich nicht nur die Philosophie, sondern auch das Recht schwer – Zumutbarkeit muss immer situativ ausgehandelt werden. Denn auch, wenn bspw. im Deutschen StGB, §323c die unterlassene Hilfeleistung als Straftatbestand anerkannt wird, ist auch hier Spielraum in der Auslegung des Zumutbarkeitskriteriums gegeben. „Wer bei Unglücksfällen oder gemeiner Gefahr oder Not nicht Hilfe leistet, obwohl dies erforderlich und ihm den Umständen nach zuzumuten, insbesondere ohne erhebliche eigene Gefahr und ohne Verletzung anderer wichtiger Pflichten möglich ist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.“

602 Singer (1972), S. 231.

der Pflicht zu, wenn er sein Prinzip dahingehend einschränkt, dass die Hilfspflicht aufgrund moralischer Gründe, nicht wie im starken Prinzip aufgrund *vergleichbarer* moralischer Gründe, begrenzt ist.⁶⁰³ Auf der anderen Seite steht die starke These, dass alles, was wir geben müssten, unter Umständen überfordernd und daher zu viel verlangt ist. Positive Pflichten könnten so überhaupt niemals als Gerechtigkeitspflichten existieren. Diese These wurde jedoch mit dem Rettungsfall, bei dem die Hilfeleistung eine Gerechtigkeitspflicht darstellt, widerlegt. Denn auch wenn in Varianten des Teichbeispiels nicht immer klar sein mag, wie viel ein Akteur tun muss, so würden wir in keinem Fall sagen, dass er gerechtfertigt darin ist, nichts zu tun. Insofern kann angenommen werden, dass es zumutbar ist, gewisse Einschränkungen hinzunehmen, insbesondere, da die gütertheoretisch begründeten Ansprüche der Flüchtenden derart schwerwiegend sind.

„[D]as Zumutbarkeitskriterium [orientiert sich] primär am Helfenden [...] und nicht an der Hilfsbedürftigkeit.“⁶⁰⁴ Es lässt sich vor dem Hintergrund der in Teil III explizierten Theorie kollektiver Akteure vor allem so verstehen, dass gefragt werden muss, wann und unter welchen Umständen die geforderten Handlungen für einen *konkreten* Akteur unzumutbar sein können. Das Kriterium greift den im ersten Teil als Überforderungseinwand bei Individuen besprochenen Einwand gegen positive Gerechtigkeitspflichten auf. Alle Handlungen, die über das Maß der *Zumutbarkeit* hinausgehen, sind als supererogatorisch zu verstehen und können nicht eingefordert werden. Supererogation lässt sich in Heiligen- und Heldensupererogation unterscheiden.⁶⁰⁵ Man kann die Hilfe gegenüber Flüchtenden einerseits als unzumutbar im Sinne einer Heilgensupererogation verstehen, wenn durch die Hilfeleistungen die „eigenen Ziele und Interessen in einem unzumutbaren Maß“ geopfert werden würden. Andererseits kann die Hilfeleistungen aber auch als Heldensupererogation verstanden werden, wenn der Akteur mit der Ausführung der Handlungen seine eigene Existenz „aufs Spiel setzt“.⁶⁰⁶ Die Frage der *Zumutbarkeit* berührt in diesem Aspekt auch

⁶⁰³ Singer lehnt dieses schwache Hilfsprinzip ab, räumt aber ein, dass, selbst wenn sein starkes Prinzip keine Zustimmung fände, dem schwachen Prinzip zugestimmt werden muss, welches immer noch mehr fordert, als in seinem Anwendungsfall der Weltarmut gespendet wird. Singer (1972), S. 241.

⁶⁰⁴ Mieth (2012), S. 201.

⁶⁰⁵ Vgl. Urmson (1958); Mieth (2012), S. 25.

⁶⁰⁶ Mieth (2012), S. 25.

die Frage der Machbarkeit.⁶⁰⁷ Die folgende Diskussion nähert sich dem Zumutbarkeitskriterium, indem untersucht wird, wie die Überforderungsgrenze des kollektiven Staatsakteurs bestimmt werden kann. Zu diesem Zweck bezieht sich die Untersuchung noch einmal auf das Verhältnis zwischen Mitglieder- und Kollektivebene, denn hier deutet sich schon ein zentraler Unterschied zur Untersuchung der *Zumutbarkeit* in der Frage unserer individuellen Pflichten an.

Zwei Fragen müssen zur Bestimmung des Zumutbarkeitskriteriums für kollektive moralische Akteure getrennt werden. Zum einen stellt sich die Frage, wie die Grenzen des Zumutbaren bestimmt werden können. Zum anderen muss untersucht werden, in welchen Dimensionen solche Grenzen auftreten können. Im vorliegenden Kapitel wird zunächst die Grenzziehung der *Zumutbarkeit* allgemein für kollektive Akteure diskutiert. Anschließend werden die konkreten Dimensionen der *Zumutbarkeit* untersucht, die in der Migrationsdebatte eine Rolle spielen. Dabei werden als erstes finanzielle Kosten der Aufnahme behandelt. Anschließend folgen Argumente der sozialen bzw. politischen *Zumutbarkeit*. Diese theoretischen Dimensionen werden mithilfe empirischer Daten für den zum Entstehungszeitpunkt dieses Textes aktuellen Anwendungsfall aufbereitet.

13.1 Überforderungsgrenzen bei kollektiven Akteuren

Wie sich bereits in der vorangegangenen Auseinandersetzung mit dem Zulässigkeitskriterium gezeigt hat, ist es auch in der vorliegenden Diskussion zentral, die konkreten Akteure, für die eine Zumutbarkeitsgrenze festgestellt werden soll, genau zu benennen.

[E]in Ansatzpunkt für die Bestimmung der Zumutbarkeitsgrenze scheint, so unbestimmt das hier bleiben muss, dass die Akteurin für die Erfüllung vorverhaltensunabhängiger positiver Pflichten nicht ihren Lebensplan oder ihre langfristigen Interessen, und auch nicht ihren Lebensstil aufgeben muss. Es sei denn, dass dieser Lebensstil andere aktiv schädigt.⁶⁰⁸

⁶⁰⁷ Zur *feasibility* und der Wichtigkeit von Akteursrelativität in diesem Zusammenhang siehe Silva (2019). Zur Einführung siehe Kapitel 2.2.1, zur Anwendung siehe die Ausführungen zur *Aussicht auf Erfolg* in Kapitel 14.

⁶⁰⁸ Mieth (2012), S. 205.

Die Einschränkung der aktiven Schädigung anderer berührt jedoch nicht zwangsläufig eine Zumutbarkeitsgrenze, sondern vielmehr die Grenze dessen, was dem Akteur aus Zulässigkeitserwägungen noch gestattet ist. Für die Bestimmung der *Zumutbarkeit* können hier zunächst Zumutbarkeitsgrenzen herangezogen werden, die auch bei Individuen vorliegen. Auch dort ist die Bestimmung von *Zumutbarkeit* akteurssensitiv.

Vor dem Hintergrund der diskutierten *Zulässigkeit* einer Kostenumlage ist es zunächst naheliegend, *Zumutbarkeit* kollektiver Akteure an der *Zumutbarkeit* für ihre Mitglieder festzumachen. Da die Zumutbarkeitsgrenze nicht wie beim Zulässigkeitskriterium gleichbedeutend mit der Bestimmung einer Schädigung ist, kann die *Zumutbarkeit* nach Mieth entweder in den Kosten für eine Handlung bemessen werden, in der Art und Weise, wie diese Handlung die Ziele und Interessen des handelnden Akteurs beeinträchtigen oder dessen Existenz grundsätzlich gefährdet.

Verstehen wir Unzumutbarkeit für den kollektiven Akteurs nun als Unzumutbarkeit für dessen Mitglieder, so würde daraus folgen, dass ein Staat dann mit der Aufnahme von Flüchtenden unzumutbar belastet wäre, wenn diese Aufnahme für seine Mitglieder zu hohe Kosten, Einschränkungen in ihrer Lebensplanung oder in ihrer Existenz beinhalten würden. Alle drei Verständnisse einer Zumutbarkeitsgrenze für den kollektiven Akteur Staat sollen nachfolgend diskutiert und in dieser Form abgelehnt werden, denn es besteht ein Unterschied zwischen der *Zumutbarkeit* für den Staat als kollektiven Akteur und der *Zumutbarkeit* für dessen Bevölkerung.

Zunächst zeigte schon die theoretische Grundlage in Teil III, dass zwischen Mitgliedern und Staat ein komplexes Supervenienzverhältnis besteht, bei dem die Summe der Mitglieder nicht gleich dem Staatsakteur ist. Dieser ist ein eigenständiger Akteur mit eigenem rationalen Standpunkt und insofern zwar angewiesen auf Mitglieder, jedoch nicht auf diese reduzierbar.⁶⁰⁹ Die Überforderung eines oder mehrerer Mitglieder muss entsprechend nicht dazu führen, dass auch von diesem Akteur gesagt werden kann, er sei überfordert. Dies lässt sich anhand aller drei Zumutbarkeitsbereiche festmachen.

So ist die finanzielle Kapazität eines Mitgliedes weder notwendig noch hinreichend, um für die Finanzkraft des kollektiven Akteurs zu sprechen. Dies zeigt sich eindrucksvoll an Staaten, deren Bevölkerung unter Armut leidet, während der Staat zu großen militärischen Ausgaben in der Lage

⁶⁰⁹ French (1979); List & Pettit (2011); Rovane (1997).

ist. Da finanzielle Mittel im Staat gesammelt und verteilt werden, können Staaten entsprechend auch dann handlungsfähig sein, wenn es Teile ihrer Bevölkerung nicht sind. Dieses Konzept findet sich auch bei der Sozialstaatsidee wieder, bei der die Möglichkeit zur Umverteilung von Geldern von staatlicher Seite die finanziellen Nöte von Teilen der Bevölkerung kompensieren soll.⁶¹⁰

Zudem kann auch nicht von der Überforderung des Staates gesprochen werden, wenn aufgrund seiner Handlungen einzelne Mitglieder in ihren Zielen und Interessen eingeschränkt werden. Vielmehr lässt sich das Verhältnis zwischen Staatsakteur und seinen Mitgliedern so beschreiben, dass der Staat den von den Mitgliedern mitbestimmten Rahmen vorgibt, in dem diese ihre privaten Ziele und Interessen verfolgen können, die jedoch durch den Staat und dessen Gesetze eingeschränkt werden.⁶¹¹ Diese Einschränkung findet nicht nur in migrationspolitischen Entscheidungen statt, sondern bezieht sich auf alle möglichen legitimen Eingriffe des Staates in das Leben seiner Mitglieder. Gleichzeitig sind nicht alle Interessen und Ziele der Mitglieder auch Ziele und Interessen des Staatsakteurs, sodass eine Beeinträchtigung privater Ziele nicht auch eine Beeinträchtigung der staatlichen Ziele wäre. Bestimmte Gründe, wie kulturelle Ähnlichkeit oder die gleiche Sprache, die für die Bevölkerung für die Frage nach *Zumutbarkeit* des Zusammenlebens mit Flüchtenden eine Rolle spielen mögen, müssen für den Staat keine Rolle für die *Zumutbarkeit* der Aufnahmepflicht spielen. Private Vorlieben oder Lebenspläne einzelner Bürger_innen spielen für die Analyse staatlicher *Zumutbarkeit* keine oder, wie sich später zeigen wird, nur eine indirekte Rolle. So können sich die Mitglieder des Staates uneins über die tatsächlichen Ziele des kollektiven Akteurs sein, dem sie angehören, sie können aber keine privaten Überforderungsgründe gegen die Pflicht des Staates anführen, da diese dem kollektiven Akteur gewissermaßen extern⁶¹² sind und so wenigstens nicht als Überforderungsgründe *des Staates* anerkannt werden können.

610 „Die Sozialstaatlichkeit der Bundesrepublik wird in Artikel 20 Absatz 1 des Grundgesetzes festgelegt. Der Sozialstaat ist darauf gerichtet, soziale Sicherheit und Gerechtigkeit herzustellen und zu erhalten. Der Staat ist mitverantwortlich für den Ausgleich sozialer Unterschiede zwischen den Bürgerinnen und verpflichtet, in sozialen Notlagen Hilfe zu leisten.“ Deutscher Bundestag: Sozialstaat.

611 Dahinter steht eher eine Idee negativer Freiheit. Zur Unterscheidung positiver und negativer politischer Freiheit siehe klassisch: Berlin (1969).

612 Vgl. Collins (2020).

Zuletzt stellt auch die Gefährdung der eigenen Existenz auf Mitglieds ebene nicht notwendigerweise eine staatliche Zumutbarkeitsgrenze dar. Im Gegenteil lässt sich erkennen, dass einige individuelle Mitglieder, bspw. im Militär, ihre Existenz durch riskante Handlungen aufs Spiel setzen, dies jedoch keine Zumutbarkeitsgrenze für den kollektiven Akteur darstellt, sondern vielmehr sogar dazu dient, dessen Existenz, auch im Kriegsfall, zu sichern.⁶¹³ Anhand der drei Verständnisse individueller Zumutbarkeits grenzen konnte in einem ersten Schritt kuriosisch gezeigt werden, dass aufgrund der Theorie kollektiver Akteure die Zumutbarkeitsgrenze dieser Akteure nicht mit den Zumutbarkeitsgrenzen seiner Mitglieder gleichzusetzen ist.

Stellt es nun ein Problem dar, dass es nicht hinreichend zu sein scheint, wenn hohe Anforderungen auf einige, womöglich sogar auf alle Mitglieder entfallen? Dies kann für staatliche Überforderung gänzlich unerheblich sein, es bedeutet jedoch deshalb nicht, dass diese Überforderung der Vielen keinen Grund für den Staat darstellen kann, darauf zu reagieren, wenn er darauf Einfluss nehmen kann. Dies deutet die Zulässigkeitsgrenze bei Schädigung Dritter an. Das Leid bzw. die Überforderung der Mitglieder können Gründe für den Staat darstellen, eine stärkere Pflicht zu generieren, die eine pro tanto Pflicht zur Aufnahme trumpt. Hierbei handelt es sich dann aber um eine Güterabwägung des Staates gegenüber unterschiedlichen Anspruchsträger_innen unter Berücksichtigung der Bürger_innen als Mitglieder, nicht jedoch um eine Überforderung des Staates selbst. Somit kann es Berücksichtigung einer besonders großen Überforderung der Mitglieder

613 So liest sich das Selbstverständnis der Bundeswehr Deutschlands im Weißbuch 2016 entsprechend:

„5.2 Auftrag der Bundeswehr: Die Bundeswehr ist ein wesentliches Instrument unserer Sicherheits- und Verteidigungspolitik. Ihr Auftrag leitet sich aus den verfassungsrechtlichen Vorgaben sowie aus Deutschlands Werten, Interessen und strategischen Prioritäten ab. Auftrag der Bundeswehr ist es, im Rahmen des gesamtstaatlichen Ansatzes Deutschlands Souveränität und territoriale Integrität zu verteidigen und seine Bürgerinnen und Bürger zu schützen; zur Resilienz von Staat und Gesellschaft gegen äußere Bedrohungen beizutragen; die außen- und sicherheitspolitische Handlungsfähigkeit Deutschlands abzustützen und zu sichern; gemeinsam mit Partnern und Verbündeten zur Abwehr sicherheitspolitischer Bedrohungen für unsere offene Gesellschaft und unsere freien und sicheren Welthandels- und Versorgungswege beizutragen; zur Verteidigung unserer Verbündeten und zum Schutz ihrer Staatsbürger beizutragen; Sicherheit und Stabilität im internationalen Rahmen zu fördern und europäische Integration, transatlantische Partnerschaft und multinationale Zusammenarbeit zu stärken.“ Bundesregierung (2016).

dazu kommen, dass die Güterabwägung zugunsten der Mitglieder ausfällt, eine staatliche Überforderung liegt unter diesen Umständen dennoch nicht vor. Es ist die Überforderung des Staatsakteurs selbst, die zur Debatte steht.⁶¹⁴

Eine zweite Möglichkeit der Festlegung einer kollektiven Überforderungsgrenze bietet nun, die individuellen Überforderungsgrenzen analog an kollektive Akteure anzulegen. Überforderung bestünde so nicht mehr für die Mitglieder und deshalb für den Staat, sondern Überforderungsgrenzen bestünden in denselben Dimensionen. Dieses Vorgehen scheint bereits plausibler, es muss jedoch noch weiter qualifiziert werden. Denn vergleichbare Grenzen lassen sich für Staaten nicht ohne weiteres feststellen.⁶¹⁵ So ist die Übertragung eines Lebensplans oder eines Lebensstils auf den Staatsakteur mindestens erklärbungsbedürftig und auch die langfristigen Interessen dürften in wesentlichen Aspekten anders gelagert sowie vor allem anders durch Pflichtübernahme betroffen sein, wenn Staaten adressiert werden. So stellt sich die Frage, wie Kosten, Lebenspläne und Existenz als Äquivalente kollektiv verstanden werden können.

Der Vorschlag hier ist nun, *Zumutbarkeit* abhängig von der Struktur kollektiver Akteure und genauer, liberaler Demokratien, zu verstehen und so die Ziele und den Charakter der konkreten kollektiven Akteure mit einzubeziehen. Einen Vorschlag für ein solches Konzept legt Stephanie Collins vor.⁶¹⁶ Nach Collins müssen wir die Zumutbarkeitsgrenze kollektiver Akteure, die sie unter dem Begriff der Überforderung untersucht, als Grenze der Fähigkeit sehen, die sich durch die Struktur des Akteurs konstituiert. Ihr Vorschlag ist daher, kollektive Überforderung als „konstitutionelle Hindernisse“ zu verstehen. „I'll use ‘constitutional constraints’ to refer to the aspects of a decision-making procedure’s *form* and *fundamental ends* that impose limits on the collective’s domain of agency within some time period.“⁶¹⁷ Da sich sowohl Form als auch fundamentale Ziele sehr langsam und durch die Inputs der Mitglieder verändern können, kann ein kollektiver Akteur zu einem späteren Zeitpunkt Handlungen ausführen, die er zu einem früheren Zeitpunkt aufgrund bestehender Hindernisse nicht

614 Siehe Berkey (2019).

615 Zur Vergleichbarkeit von kollektiven Akteuren und Individuen hinsichtlich reaktiven Verhaltens und zu den Grenzen dieser Vergleichbarkeit siehe Björnsson & Hess (2016).

616 Collins (2020).

617 Dies. S. 826. [Hervorhebung FLP].

ausführen konnte und die aus diesem Grund für den Zeitpunkt einen Überforderungseinwand bzw. Zumutbarkeitseinwand darstellten.

Für liberale Demokratien, die im vorliegenden Fall die zu den Handlungen verpflichteten Akteure gegenüber Flüchtenden darstellen, muss entsprechend untersucht werden, wie Form und fundamentale Ziele demokratischer Staaten Gründe gegen die Aufnahme von Flüchtenden darstellen könnten. Auf der einen Seite sind Bürger_innen liberaler Demokratien, wie in Teil III gezeigt werden konnte, als Mitglieder des kollektiven Akteurs zu verstehen. Als solche können Sie Kritik als Inputs in den Entscheidungsprozess des liberalen Staates einbringen und somit die Form der Entscheidungsfindungsprozesse maßgeblich beeinflussen. Sie können auch mitgliedsspezifische Überforderungsgründe in den Deliberationsprozess in Form von Inputs einbringen. Das bedeutet, dass sie keine privaten Überforderungseinwände zu staatlichen Überforderungseinwänden machen können, jedoch als Mitglieder und bezüglich der Ziele des kollektiven Akteurs Überforderung in bestimmten Sphären geltend machen. Dazu gehören die finanziellen, sozialen wie politischen Konsequenzen für Bürger_innen durch die Aufnahme Flüchtender. Gleichzeitig bergen die Ziele liberaler Demokratien eine weitere Facette des Zumutbarkeitseinwandes. Denn *ein* Kernziel liberaler Demokratien ist es, dass sie den Bürger_innen dienen sollen.⁶¹⁸ Dies kann als unvereinbar mit kostspieligen Pflichten gegenüber „Fremden“⁶¹⁹ verstanden werden, wenn die unter den Bürger_innen und Flüchtenden zu verteilenden Ressourcen begrenzt sind. Dieses Argument berührt die Frage danach, wie stark die gütertheoretische Abwägung des Staates zugunsten seiner eigenen Mitbürger_innen angesichts der starken gütertheoretisch begründeten Aufnahmeansprüche sein darf.⁶²⁰ Kritik der Bürger_innen an der Aufnahme wäre vor diesem Hintergrund als interne Kritik in ihrer Rolle als Mitglieder des Staates am Staat zu verstehen. Hinzu kommt die Frage der Veränderlichkeit fundamentaler Ziele bezüglich der Existenzsicherung, die ebenfalls eine Zumutbarkeitsgrenze darstellt. Hier ist besonders die Gefahr von Backlashes einschlägig, die noch im Zusammenhang mit dem Kriterium der Erfolgsaussicht behandelt werden wird.

⁶¹⁸ Neben anderen Kernzielen, wie bspw. der Verwirklichung von Menschenrechten.

⁶¹⁹ Miller (2016).

⁶²⁰ Etwas anders gelagert, nämlich ohne den Hintergrund der spezifischen kollektiven Akteursstruktur und ohne Einbezug der Entscheidungsfindungsprozesse findet sich diese Debatte in der politischen Philosophie in der Auseinandersetzung um Kosmopolitismus und Parteilichkeit. Siehe dazu: Miller (1995, 2013); Sangiovanni (2007); Pogge (1992); Caney (2001); Kymlicka (2007); Miscevic (2020).

Für eine genauere Betrachtung der konkreten *Zumutbarkeit* und eine stärker differenzierte Perspektive werden nachfolgend die finanzielle, soziale und politische Dimension der *Zumutbarkeit* voneinander unterscheiden. Nachfolgend wird zunächst die finanzielle *Zumutbarkeit* untersucht, da finanzielle Kosten den vergleichsweise einfachen Fall darstellen. Der Großteil des Kapitels ist anschließend den sozialen und politischen Kosten gewidmet.

13.2 Finanzielle Zumutbarkeit

Die Frage der zumutbaren Kostenlast wird häufig zunächst als Frage der finanziellen Kostenlast verstanden. Dies liegt sicherlich nicht zuletzt daran, dass die Frage nach finanzieller Unterstützung bspw. in der Weltarmutsdebatte breit diskutiert wurde.⁶²¹ Auch in Bezug auf das durchaus etwas anders gelagerte Problem der Migration bzw. Flucht ist die Frage der Verteilung und *Zumutbarkeit* der finanziellen Kosten Bestandteil der Diskussion.⁶²² Die Kosten für die Aufnahme stehen vor allem in Sozialstaaten im Zentrum der Auseinandersetzung, wenn davon ausgegangen wird, dass soziale Zuwendungen aus öffentlichen Geldern auch für Flüchtende bereitgestellt werden müssen. Da dies auch die Bürger_innen der aufnehmenden Staaten betrifft, kann seitens der Bürger_innen als Mitglieder ein solcher finanzieller Zumutbarkeiteinwand für staatliche Aufnahme erhoben wer-

621 Mieth (2012); Pogge (2003, 2007, 2008); Singer (1972); Ashford (2013, 2018). In dieser Debatte stehen monetäre Zuwendungen im Zentrum der Untersuchung, da sie als klassische und direkte Antwort auf das Armutproblem verstanden werden. Gelder lassen sich einfach bemessen. Über ihre Vergleichbarkeit lässt sich schnell zeigen, ob jemand bspw. durch eine Spende selbst unter die Armutsgrenze bzw. unter die Möglichkeit, sich selbst versorgen zu können, fallen würde oder nicht. Außerdem lässt sich ebenfalls einfach vergleichen, welche Akteure mehr Gelder als andere zur Verfügung haben und aufgrund dessen womöglich mehr geben sollten als andere. Zuletzt wird Armut selbst häufig rein monetär bemessen, so anhand der täglichen Verfügbarkeit einer bestimmten festgelegten Summe von aktuell 1,90 \$. Siehe The World Bank. Diese Summe ist ihrerseits Kritik ausgesetzt. Siehe Pogge (2008). Ob insbesondere die Praxis, Armut fast ausschließlich als monetäres Problem zu behandeln, dem strukturellen Charakter der Situation gerecht wird, ist ebenfalls Gegenstand kritischer Untersuchung. Pogge (2008), besonders Kapitel 4 und 5; Risse (2005); Ronzoni (2009, 2012); Herzog (2017).

622 So steht infrage, ob arbeitsbedingte Flucht als Fluchtgrund anerkannt werden kann bzw. ob auf Armutsfurcht mit Mitteln der Aufnahme reagiert werden sollte. Siehe Wellman (2008).

den. Nun ist die Frage, ob bzw. wann dieser Einwand hinreichend ist, die Aufnahmepflicht einzuschränken.

An dieser Stelle besteht eine starke potenzielle Überschneidung zur Diskussion der *Zulässigkeit* und der möglichen Schädigung Dritter bzw. der Legitimität der Umlage. Denn dadurch, dass die Kosten vor allem auf Seiten des Sozialstaates entstehen, so wenigstens zu Beginn der Aufnahme, besteht ein Einwand gegen die Übernahme dieser Kosten darin, dass die Mehrbelastung des Sozialstaates zu Lasten der gesellschaftlich Schlechtgestellten gehen kann. Konrad Ott weist darauf hin, dass Flüchtende häufig dort untergebracht werden, wo sie mit denjenigen Teilen ansässiger Bevölkerung leben, die ihrerseits selbst zu den schlechter gestellten Personen des Staates gehören.⁶²³ Ott konstatiert „[d]ie Willkommenskultur könnte ihnen (denjenigen, die sich ohnehin und nun zusätzlich benachteiligt fühlen) als ein medial inszeniertes Elitenprojekt erscheinen, das mit ihrer Lebenswirklichkeit wenig zu tun hat.“⁶²⁴ Das Problem einer solchen Auslegung der „Willkommenskultur“ besteht dann darin, dass sie nicht nur zum Erstarken xenophober Ressentiments führen kann, wie im Kapitel 14.5 zu Backlashes besprochen wird, sondern dass dahinter ein Argument der innerstaatlichen Verteilungsgerechtigkeit steckt. Denn wenn es so ist, dass die ohnehin Schwächergestellten der aufnehmenden Gesellschaften die durch Aufnahme entstehenden Kosten dadurch tragen müssen, dass die Sozialleistungen insgesamt gekürzt werden und dass sie auf dem Wohnungs- und Arbeitsmarkt noch stärkerem Konkurrenzdruck ausgesetzt sind, dann ist eine Aufnahme diesen Personen gemessen an ihrer ohnehin sehr prekären Lebensweise womöglich nicht zumutbar und aufgrund der Schädigung die sie erleiden auch nicht zulässig. Folglich fordert Ott: „[...] Landsleute und Menschen mit Migrationshintergrund, die im Niedriglohnsektor arbeiten, (sollten) angesichts der Kritik an diesem Sektor nicht einer ruinösen Konkurrenz durch Migranten ausgesetzt werden.“⁶²⁵ Das Zumutbarkeitsargument auf Seiten der Schlechtgestellten ist zweischrittig. Auf der einen Seite wird befürchtet, dass durch Migration Arbeitsplätze im Niedriglohnsektor nicht mehr für die ansässige Bevölkerung zur Verfügung stehen oder diese im „ruinösen“ Konkurrenzkampf ihren Arbeitsplatz verlieren. Die dadurch entstehende Abhängigkeit von einem Sozialstaat ist dann irritierenderweise jedoch ebenfalls negativ durch Migration beeinträchtigt.

623 Ott (2016).

624 Ders. S. 66f.

625 Ders. S. 72.

Hier lautet das Argument im zweiten Schritt, dass der Sozialstaat durch die durchaus strittige Annahme, Migrant_innen würden in großer Anzahl reine Nutznießer_innen der Leistungen sein, weniger Mittel zur Verfügung hat, um die nun arbeitssuchenden Teile der ansässigen Bevölkerung so zu unterstützen, dass ihre Lage trotz Arbeitslosigkeit zumutbar ist. Beide Schritte des Arguments sollen im Folgenden knapp widerlegt werden.⁶²⁶

Zunächst lässt sich Ott's Befürchtung an der empirischen Wahrheit darüber messen, ob eine Konkurrenz in diesen Sektoren tatsächlich derart stark ist, dass sie für die betreffenden Personen als „ruinös“ bezeichnet werden kann. Dies ist genau dann der Fall, wenn durch Migrant_innen bereits ansässige Personen aus dem Niedriglohnsektor und somit aus dem Arbeitsmarkt in die Arbeitslosigkeit gedrängt werden.⁶²⁷ Gegen diese Prämissen sprechen statistische Erkenntnisse zur tatsächlichen Konkurrenzsituation auch in Niedriglohnsektoren für dauerhaft anwesende Personen, also Bürger_innen mit und ohne Migrationshintergrund.⁶²⁸ Allerdings kann es zwischen Arbeitsmigrant_innen und Flüchtenden durchaus zu Konkurrenzsituationen kommen⁶²⁹, diese bezieht Ott jedoch nicht in seine Überlegungen ein. Die negativen Effekte auf Arbeitsmigrant_innen treten dann besonders stark zutage, wenn der Sozialstaat schwach ist.

Die Frage muss hier also lauten, ob die „ruinösen“ Folgen der Migration unvermeidbar sind. Um sich auf Unzumutbarkeit berufen zu können, müssen die verpflichteten Akteure zuvor versucht haben, diese „ruinösen“ Folgen zu vermeiden. Andernfalls wäre es für Unzumutbarkeit hinreichend, wenn sich der verpflichtete Akteur absichtlich ungeschickt anstellt, um die Pflicht nicht übernehmen zu müssen. Folglich muss ein Staat versuchen, die Aufnahme so zu gestalten, dass sie nicht erheblich zu Lasten nur eines

626 So auch Legrain: „Economic fears about immigration rest mainly on three common misconceptions: that there are only so many jobs to go round, so that every job an immigrant takes is one less for locals to do; that immigrants and locals are competing for the same jobs; and, somewhat contradictorily, that immigrants often come not to work but to live like parasites off the host country. In short, immigrants are damned if they work and damned if they don't.“ Legrain (2006), S. 66.

627 Angesichts eines Wechsels in einen anderen, wenn auch schlechter bezahlten Sektor, lässt sich m.E. nicht von Unzumutbarkeit sprechen, dies geht aus einem Gütervergleich selbst unter Berücksichtigung einer Priorisierung von Mitbürger_innen her vor. Ich werde nicht weiter für diese These argumentieren.

628 Constant (2014); Moreno-Galbis & Tritah (2014). Zur Ablehnung insbesondere von Arbeitsplätzen im Agrarsektor ansässiger und/oder arbeitssuchender Personen siehe International Migration Outlook (2020). Darin: Seasonal agriculture – Why is migration particularly important for this sector?

629 Hartnett (2019).

Teils der aufnehmenden Bevölkerung geht und diese dadurch schädigt. So darf es nicht zu einem Ausspielen der Schlechtgestellten, also Flüchtenden auf der einen und prekär lebenden Mitbürger_innen auf der anderen Seite, kommen, sondern die Kosten der Aufnahme müssen relational gerecht verteilt werden. Daraus folgt eine qualitative Einschränkung der Art der Aufnahme, nicht jedoch der Aufnahmepflicht als solcher. Selbst also, wenn wir Ott den empirisch strittigen Punkt schenken wollten, lässt sich entsprechend einwenden, dass die Aufnahme schlicht so qualifiziert werden muss, dass derartige Konkultanzsituationen nicht oder nur in einem zumutbaren Maße zustande kommen. Die Kostengrenze muss also an den unvermeidbaren Kosten, nicht an den tatsächlichen Kosten normativ geprüft werden. An dieser Stelle knüpft diese Untersuchung des Zumutbarkeitskriteriums an die Untersuchung der *Zulässigkeit* und der Legitimität der Umlage an. In Bezug auf Einkommen bedeutet dies, dass Besserverdienende womöglich mehr in die Sozialkassen einzahlen müssen, als sie es momentan tun und auch mehr einzahlen müssen, als es Geringverdiener_innen tun. Bezüglich der noch zu diskutierenden sozialen Kosten bedeutet dies, dass, soweit möglich, Konkurrenzsituationen durch entsprechende Förderung der Sektoren, bspw. des Wohnungssektors, vermieden werden und sichergestellt wird, dass diejenigen, die durch Konkurrenz bspw. ihre Arbeit verlieren, auf ein funktionierendes soziales Sicherheitsnetz zurückfallen können. Eine gerechte Kostenverteilung beinhaltet also mehr als nur finanzielle Kosten. Sie muss auch dafür Sorge tragen, dass die aufnehmende Bevölkerung diese Kosten zu gleichen Teilen relational trägt, sodass es nicht zu internen Ungerechtigkeiten kommt, die Seitens der Schlechtgestellten einen Zumutbarkeitseinwand generieren könnten.

An diesen Punkt schließt sich nun der zweite Schritt des Argumentes an. Selbst wenn wir argumentieren können, dass es hinsichtlich der Arbeitsplatz- und Wohnungssektoren nicht zu einem unzumutbaren Konkurrenzkampf kommen muss, so stellt sich noch immer die Frage, ob durch Flüchtende eine unzumutbare Belastung des Sozialstaates entsteht.

Dies hängt von der empirisch nachweisbaren Belastung der Sozialstaaten durch Zuwanderung von Flüchtenden ab. Zu der Frage, wie groß diese Belastung für Staaten des Globalen Nordens vermutlich ist, sollen nachfolgend einige empirische Erkenntnisse diskutiert werden. Insbesondere zu Beginn der Aufnahme ist Migration und somit auch Flucht kostspielig

für die aufnehmenden Gesellschaften.⁶³⁰ Dies hängt maßgeblich mit den Möglichkeiten der Flüchtenden zusammen, eine Arbeit anzutreten und sich somit selbst versorgen zu können.⁶³¹ Empirisch zeigt sich allerdings wiederum, dass sich diese Kosten nach einigen Jahren amortisieren, wenn Geflüchtete⁶³² in Arbeitsverhältnisse kommen.⁶³³ Dieser Effekt lässt sich deutlich für Staaten des Globalen Nordens zeigen, so beispielsweise anhand eines Reports der USA. Dort gab Donald Trump bereits kurz nach seiner Amtseinführung 2016 in Auftrag, die durch Flüchtende entstandenen Kosten für die USA zwischen 2005 und 2014 zu beziffern. Entgegen seiner Hoffnung, einen Grund für die Zurückweisung Flüchtender in den hohen Kosten zu finden, zeigte der Report, dass in den untersuchten zehn Jahren ein finanzieller Zuwachs von 63 Milliarden Dollar durch Geflüchtete geleistet wurde.⁶³⁴ Im Schnitt, so ergab die Studie, amortisieren sich die Kosten nach sechs bis acht Jahren in den USA und führen zu einem Plus im Haushalt. Ähnliche Zahlen zeigen auch europäische Staaten, hier dauert die Amortisierung im Schnitt etwas länger.⁶³⁵

Es lässt sich also festhalten, dass die Aufnahme von Flüchtenden zunächst Kosten erzeugt, dass sich diese aber, abhängig davon, wie schnell die Geflüchteten in den Arbeitsmarkt integriert werden können, amortisieren und ab diesem Moment einen positiven Einfluss auf den Staatshaushalt und

-
- 630 Dabei scheint das Alter der Flüchtenden eine entscheidende Rolle zu spielen. Ältere Flüchtende haben tendenziell mehr Schwierigkeiten, in aufnehmenden Staaten besser bezahlte Arbeitsplätze zu bekommen und somit schneller und länger in die Sozialkassen einzuzahlen. Dies hängt sowohl mit dem Bildungsgrad der Flüchtenden, mit der noch ausstehenden und daher eher anerkannten Ausbildung im Aufnahmeland versus der Ausbildung im Herkunftsland als auch mit den Sprachkenntnissen zusammen.
 - 631 „Newcomers [in Germany] receive financial assistance from the public employment agency until they get work or are enrolled in training. This amounts to 918 euros (\$1,048) per person per month, plus rent support and health insurance. Despite the political outcry, this means that refugees earn less than 60 percent of the average German income.“ Mehta (2018). [Anmerkung FLP].
 - 632 An dieser Stelle ist von Geflüchteten die Rede, um anzuzeigen, dass sich diese Personen bereits niedergelassen haben.
 - 633 William & Fitzgerald (2017).
 - 634 Hirschfeld & Sengupta (2017); U.S. Ministerium für Gesundheitspflege und Soziale Dienste, (2017).
 - 635 William & Fitzgerald (2017). In der Schweiz liegt die Zeit der vollständigen Amortisierung bei zwölf Jahren: Zahlen und Fakten zur Integrationsagenda Flüchtlinge und vorläufig aufgenommene Personen (VA/FL) in der Schweiz. In Deutschland liegt die Amortisierung bei zehn Jahren für Geflüchtete seit 2015 in einem Zeitraum von 2015 bis 2030. Bach et al. (2017).

somit auch auf die Sozialkassen haben. Insofern zeigt sich, dass es um unvermeidbare Kosten der Aufnahme geht, nicht um tatsächliche, zeitlich und situativ stark kontingente Kosten. Insbesondere für europäische Staaten, die relational zu anderen Staaten weltweit wohlhabend sind, bedeutet dies, dass nur in den ersten Jahren der Aufnahme entstehenden Kosten erbracht werden müssen, welche von diesen wohlhabenden Staaten eher getragen werden können, als es relational ärmeren Staaten möglich ist. Es zeigt sich auch, dass Finanzen selbst abhängig von anderen Gütern sind, wie vom Zugang zum Arbeitsmarkt und zu Bildungsinstitutionen, die Geflüchtete auf den Arbeitsmarkt vorbereiten können. Es lässt sich bezüglich einer finanziellen Zumutbarkeitsgrenze also festhalten, dass, umso schneller die Möglichkeit zur Arbeit gegeben wird, desto geringer fällt die initiale Kostenlast für den aufnehmenden Staat aus.

Momentan scheint es darüber hinaus Einigung darüber zu geben, dass sich westliche Staaten tendenziell „freikaufen“ können sollten, was wenigstens darauf hindeutet, dass Finanzen per se ohnehin nicht das Hauptproblem darstellen. Dies wird besonders im internationalen Vergleich zwischen den wohlhabenden Staaten des Globalen Nordens mit den Staaten des Globalen Südens deutlich, die gemessen an ihrem Bruttoinlandsprodukt deutlich weniger Flüchtende aufnehmen als finanzschwächere Staaten.⁶³⁶ Allerdings ist das Modell der sich freikaufenden Staaten selbst aus mehreren Gründen hochproblematisch. Zuallererst, da es nicht die Interessen der Flüchtenden einbezieht, die „als Personen zu respektieren sind, [weshalb] ihre Interessen und Präferenzen von Trägern politischer Entscheidungsgewalt immer ein Stück weit Berücksichtigung finden.“⁶³⁷ Zudem können solche Tauschverträge einen Anreiz für aufnehmende Staaten darstellen, mehr Flüchtende offiziell aufzunehmen, als sie tatsächlich zu schützen in der Lage sind. Damit zusammen hängt das Problem, dass einige Staaten auch deshalb in solche Verträge einwilligen, weil andere

⁶³⁶ „Comparing the number of people displaced across borders to national income levels according to World Bank classification, it is clear that in the last decade, high-income countries never hosted more than 19 per cent of this population. In 2019, they hosted 17 per cent. Low-income countries, on the other hand, consistently hosted around 20 per cent per year. In 2010, upper-middle income countries – including Turkey, Colombia, the Islamic Republic of Iran, Lebanon and Jordan – hosted 16 per cent of refugees. By the end of 2019, they hosted 44 per cent of refugees and Venezuelans displaced abroad. The share hosted by lower middle-income countries fell during the same period.“ UNHCR (2021), S. 25.

⁶³⁷ Vgl. Hoesch (2021), S. 83.

Gelder, wie Entwicklungshilfegelder, an die Migrationspolitik europäischer Staaten geknüpft sind. Zuletzt zeigt das in der Einleitung wiedergegebene Zitat Erdögans „We can open the doors to Greece and Bulgaria anytime and we can put the refugees on buses. [...] So how will you deal with refugees if you don't get a deal? Kill the refugees?“⁶³⁸ dass solche Verträge auch die gebenden Staaten erpressbar machen können.

Tatsächlich ist die Fokussierung auf den monetären Aspekt von Flucht grundsätzlich zu eng. Was finanzielle Gesichtspunkte angeht, so scheint es zwar eine theoretische Zumutbarkeitsgrenze geben zu können. Diese ist allerdings aufgrund der Amortisierung der durch Geflüchtete anfänglich entstehenden Kosten dynamisch und könnte, wenigstens theoretisch, durch Finanzhilfen anderer Staaten, durch Verschuldung o.Ä. überbrückt werden. Davon abgesehen trifft es empirisch für europäische Staaten bei weitem nicht zu, dass eine solche finanzielle Zumutbarkeitsgrenze in der Vergangenheit erreicht gewesen wäre. Zudem lenkt die Betrachtung einer finanziellen Zumutbarkeitsgrenze den Blick auf die drängendere Problematik, andere Kosten und deren *Zumutbarkeit* mit einzubeziehen, die im Folgenden als soziale und politische Kosten gefasst werden.

13.3 Soziale und politische *Zumutbarkeit*

Unter einer sozialen und/oder politischen Zumutbarkeitsgrenze wird hier untersucht, in welchen sozialen und/oder politischen Bereichen ein Staatsakteur durch Migration bedroht sein könnte. Ausgangspunkt dieser Überlegung ist ein in der Migrationsdebatte relativ breit akzeptiertes Argument, demzufolge Staaten ihre Grenzen gerechtfertigt für Migration schließen dürfen, wenn sie durch Migration eine starke Bedrohung erfahren. Dabei muss sensibel aber genau überprüft werden, inwiefern sich von einem Bedrohungsszenario sprechen lässt, wenn es um Zuwanderung geht, um nicht auf der einen Seite ein schädigendes Narrativ von Flüchtenden als Bedrohungsszenario zu entwerfen, gleichzeitig aber mögliche Zumutbarkeitsgrenzen diskussionslos auszuschließen. In diesem Zusammenhang wird auch überprüft, ob und wie sich dieses allgemeine Argument der Migrationsdebatte in Bezug auf Flüchtende im Besonderen anwenden lässt. Interessant ist anschließend an diese Diskussion außerdem das nicht-ideale

638 Tsourapas (2019).

Argument der Anti-Immigrationsbacklashes. Dieses wird im letzten Kapitel zur *Aussicht auf Erfolg* gesondert untersucht.⁶³⁹

Soziale bzw. politische Kosten spielen in der Migrationsdebatte bereits eine große Rolle, wenn es darum geht, unter welchen Voraussetzungen bzw. aufgrund welcher Gründe Staaten ihr Recht auf Ausschluss durchsetzen dürfen. David Miller scheint genau solche Kosten vor Augen zu haben, wenn er von der Veränderung der Gemeinschaft durch kulturell Andere spricht und vor diesem Hintergrund Möglichkeiten auf Ausschluss diskutiert.⁶⁴⁰ Miller nimmt bereits den strukturellen Charakter des Problems in den Blick, der bei der Betrachtung rein finanzieller Kosten in den Hintergrund geriet. Allerdings klammert er Flüchtende aus diesen Überlegungen systematisch aus, da diese, wie in Teil II besprochen, besondere Ansprüche auf die Aufnahme in einem anderen Staat geltend machen können.⁶⁴¹ Flüchtenden gegenüber, so scheinen sich die Teilnehmer_innen der Debatte einig, kann eine Grenzschiebung kaum gerechtfertigt werden. Gerade weil der Anspruch auf Aufnahme von Flüchtenden so stark ist, lohnt es daher, bei denjenigen innerhalb der Migrationsdebatte nach Gründen für Ausschluss zu suchen, die grundsätzlich offene Grenzen vertreten und somit nicht nur Flüchtenden ein Recht auf Aufnahme zugestehen.⁶⁴² Da auch die Vertreter_innen offener Grenzen unter bestimmten Umständen ein Recht auf Ausschluss zulassen, sind gerade diese Umstände interessant, da durch sie eine besonders starke Position gegen die starke Position der Flüchtenden angebracht werden kann.

In der Debatte um offene Grenzen wird argumentiert, dass Staaten erst dann ein Recht darauf haben, ihre Grenzen zu schließen, wenn die öffentliche Ordnung des Staates durch die Migration entscheidend bedroht ist und daraufhin die Grundgüter der Bürger_innen aufnehmender Staaten ge-

⁶³⁹ Man könnte Backlashes auch als Zumutbarkeitsproblem diskutieren. So auf der einen Seite, ob es für den Staat als kollektiven Akteur ein Zumutbarkeitsproblem darstellt, wenn Teile seiner Mitglieder an Backlashes beteiligt sind, andererseits aber auch, ob es für die restliche Bevölkerung ein Zumutbarkeitsproblem ist, unter zunehmend radikaleren Formen von Backlashes zu leben. Beide Aspekte müssen im Rahmen dieser Arbeit ausgeklammert werden.

⁶⁴⁰ Miller (2016); Walzer (2006).

⁶⁴¹ Auch die Annahme, gegenüber anderen Migrierenden wäre kulturelle Ähnlichkeit eine Voraussetzung für Aufnahme, ist heftig umstritten. Zentral ist hier, dass jemand wie Miller, der ein starkes Recht auf Ausschluss vertritt, Flüchtenden Sonderrechte einräumt und folglich Gründe wie kulturelle Ähnlichkeit für diese Gruppe ausklammert.

⁶⁴² Carens (2013); Oberman (2016); Cassee (2017).

fährdet werden.⁶⁴³ Zwar geht es innerhalb der Debatte um offene Grenzen um Migration jeglicher Art und selten um Flüchtende. Allerdings ist nicht ersichtlich, wieso ein solches Argument *existenzieller* Bedrohung die Gruppe der Flüchtenden ausklammern sollte. Schließlich wäre ein Staat, dessen öffentliche Ordnung nicht mehr aufrechterhalten werden kann, nicht in der Lage, den Bedürfnissen von Flüchtenden oder seinen Bürger_innen gerecht zu werden. Die Maßgabe der Bedrohung öffentlicher Ordnung ist folglich ein erster Hinweis auf einen Zumutbarkeitseinwand auch bei der Aufnahme Flüchtender, gerade weil diese Kosten so besonders hoch und der Anspruch auf Grenzschiebung damit besonders stark sind.

Nun ist es sinnvoll, zu untersuchen, in welchen Bereichen diese öffentliche Ordnung bei Demokratien existenziell bedroht sein könnte. Was also auf dem Spiel steht, scheint die Existenz einer funktionierenden liberalen Demokratie selbst zu sein. Anna Stilz stellt eine Reihe von Gründen auf, die potenziell in der Lage dazu sind, Migration zu beschränken. Sie unterscheidet dabei ideale von nicht-idealen Gründen sowie starke von schwachen Gründen. Als ideale Gründe stellt sie solche heraus, die trotz der vollen Einhaltung der Pflichten aller Beteiligten bestehen können. Als nicht-ideale Gründe identifiziert sie solche, die unter Umständen nur anteiliger Einhaltung und Motivation der beteiligten Akteure bestehen. Starke Gründe werden durch die Bereiche 1. bis 4. sowie 7. vertreten.

Ideal Reasons under full compliance

1. National Security
2. Institutional Threat
3. Public Services
4. Welfare State
5. Protection of Inhabitants' Ways of Life
6. Special Obligations to the Domestic Poor

Nonideal Reasons:

7. Backlash
8. Social Cohesion.⁶⁴⁴

Da es in der vorliegenden Arbeit darum geht, eine mögliche Zumutbarkeitsgrenze für die Aufnahme und Hilfe gegenüber Flüchtenden festzulegen, kommen nur diese besonders starken Gründe infrage, die Gerechtig-

643 Es findet sich hier also eine ganz ähnliche Figur der Überforderung bzw. *Zumutbarkeit*, wie Singer anhand seines Teichbeispiels für Individuen entwirft. Singer (1972).

644 Stilz (2019), S. 211f.

keitspflicht potenziell zu beschränken. Die These lautet, dass ein liberaler Staat dann einen starken Grund hat, Zuwanderung von Flüchtenden zu beschränken, wenn die nationale Sicherheit, die politischen Institutionen des Staates oder der Wohlfahrtsstaat bedroht ist oder zentrale Sozialleistungen nicht mehr ausgeführt werden können.⁶⁴⁵

Nachfolgend sollen die idealen Gründe 1. bis 4. Mit dem Ziel diskutiert werden, die Umstände zu überprüfen, unter denen sie die Pflichterfüllung gegenüber Flüchtenden als unzumutbar zurückweisen können und somit auch die Aufnahmepflicht als Gerechtigkeitspflicht beeinträchtigen. Mit dem nicht-idealen siebten Grund wird sich im Zusammenhang mit dem Erfolgskriterium eingehender auseinandersetzen.

Stilz diskutiert ein Recht auf Ausschluss als eine Möglichkeit von Staaten, ihren Bürger_innen parteilich gegenüber zu sein. Dies gilt allerdings explizit nur, solange die fundamentalen Rechte der potentiellen Migrant_innen in den Herkunftsgesellschaften geschützt sind.⁶⁴⁶ Damit werden Flüchtenden Sonderrechte eingeräumt, die deutlich machen, dass im Vergleich zu ihren Interessen keine Parteilichkeit gegenüber den eigenen Bürger_innen ausgeführt werden darf, wenn es um eine Aufnahmepflicht geht. Im Fall der Aufnahme ist es vielmehr so, dass die Interessen beider Gruppen, die der Bürger_innen sowie die der Flüchtenden, gleich viel zählen. Dies ist der Fall, weil Flüchtende als Gleiche anerkannt werden müssen und ihr besonderer Status eine Parteilichkeit gegenüber den eigenen Bürger_innen ausgleicht. Flüchtende haben folglich keinen geringeren Anspruch auf Aufnahme, als es Bürger_innen haben. Dies kann allerdings immer noch bedeuten, dass unter gewissen Umständen die Interessen der Bürger_innen mehr wiegen als die der Flüchtenden. Dies ist der Fall, wenn durch Flüchtende die Bereiche der nationalen Sicherheit, der Wohlfahrtsstaat, öffentliche Dienstleistungen oder grundsätzlich politische Institutionen bedroht sind und wenn es andere potenzielle Aufnahmestaaten gibt, deren institutionelle Funktionalität nicht derart ernsthaft bedroht ist.⁶⁴⁷ Bei dieser einschränkenden Bedingung möglicher anderer aufnehmender Staaten ist es allerdings zentral, dass nicht nur eine potenzielle, sondern eine tatsächliche Aufnahme seitens dieser anderen stabileren Staaten stattfindet, damit ein Staat aus diesen Gründen Flüchtende ablehnen kann. Ein Argument der bloßen Potenzialität hingegen leistet dem Status Quo Vorschub, der Flüch-

⁶⁴⁵ Dies. S. 212.

⁶⁴⁶ Dies. S. 208f.

⁶⁴⁷ Dies. S. 212.

tende häufig in einer Art Limbus zurücklässt. Dieser kennzeichnet sich dadurch, die Flüchtenden faktisch staatenlos und damit einhergehend faktisch rechtslos in Lagern oder illegalisiert und außerhalb des Zugriffs internationaler Hilfsorganisationen in großen Ballungsräumen zurückzulassen. Durch die Umstände ihrer Unterbringung sind sie häufig in noch weiteren Gütern gefährdet, als sie es nach der in Teil II entwickelten Theorie ihrer Fluchtursache bereits waren. Hiermit stimmt wohl auch Stilz überein, wenn sie schreibt:

If the state's rights are justified by the role they play in securing the personal and political autonomy of its members, then the state's moral prerogative to exclude migrants is limited to those scenarios where migrants *actually do threaten* members' political autonomy. But this is very rarely the case. Most of the time, the admission of new migrants has no effect on members' ability to continue to be governed by institutions that reflect their shared commitments.⁶⁴⁸

Die Überlegungen aus Teil II dieser Arbeit lassen sich nun mit solchen Überlegungen in Rückbezug zu Stilz theoretischem Ansatz sinnvoll verbinden. So gilt nicht für alle Flüchtenden eine Notwendigkeit der langfristigen Umsiedlung in einen aufnehmenden Staat. Daraus folgt, dass die Güter von Flüchtenden, die langfristig in einem Land verbleiben und womöglich auch Staatsbürger_innen dieser Staaten werden, auf eine andere Art beeinflusst werden als von Personen, deren Aufenthalt nur von vergleichsweise kurzer Dauer ist. Mit der Aufenthaltsdauer hängen auch die Möglichkeiten für Flüchtende zusammen, sich aktiv in die Struktur des aufnehmenden Staates einzubringen. So können bspw. nur solche Flüchtende auch in das Sozialsystem einzahlen und somit den Wohlfahrtsstaat ihrerseits unterstützen, die eine Möglichkeit zur Arbeit haben. Für den Sozialstaat folgt daraus, dass er umso weniger bedroht wird, wenn Flüchtende aus allen drei Gruppen objektiver Notlagen möglichst schnell offizielle Arbeitsmöglichkeiten bekommen. Die politischen Institutionen werden wiederum nur diejenigen direkt beeinflussen, die Wahlrechte, entweder lokal oder auch überregional haben. Aufgrund des Hintergrundes der *objektiven Notlagen*, die in

648 Dies. S. 194. Hier zeigt sich, dass Stilz' Untersuchung ein anderer Ansatz kollektiver Handlungen zugrunde liegt, als es in dieser Arbeit der Fall ist. Sie nähert sich nicht über kollektive Akteure, sondern über geteilte Absichten der Selbstbestimmung als politischer Demos. Dieser Unterschied der Zugänge spielt jedoch für die Bereiche potenzieller Bedrohung und der daraufhin legitimen Grenzschiebung von Staaten keine Rolle und wird daher außer Acht gelassen.

Teil II als fluchtursächlich untersucht wurden, kann angenommen werden, dass Möglichkeiten der Mitbestimmung und der sozialen sowie politischen Selbstbestimmung für viele Flüchtende einen hohen Wert darstellen. Dies gilt insbesondere für Asylsuchende, denen Mitbestimmung sowie eine bestimmte Art der Lebensführung in ihren Herkunftsstaaten nicht erlaubt war und womöglich bestraft wurde.

Nun stellt sich anschließend an diese Überlegungen zur politischen Teilhabe die Frage, inwiefern diese Teilhabe ein Zumutbarkeitsproblem für die aufnehmenden Staaten darstellt. Selbstverständlich kann und wird sich die Ausgestaltung der politischen Institutionen durch Flüchtende ändern. So bspw. in den Bereichen des Agendasettings, der Besetzung von Ämtern sowie im parlamentarischen Machtverhältnis der Parteien zueinander. Veränderungen an sich stellen jedoch keinen hinreichenden Grund dar, um von einer Bedrohung der Institutionen selbst zu sprechen. So wird bspw. die Veränderung durch einen Generationenwechsel nicht nur als unproblematisch, sondern als Teil des demokratischen Prozesses verstanden, auch wenn dadurch eine veränderte politische Schwerpunktsetzung innerhalb des demokratischen Staates erfolgt. Problematisch kann politische Teilhabe von Flüchtenden entsprechend nur sein, wenn dadurch die Demokratie gefährdet wird. Unter den Flüchtenden befinden sich ebenso wie in jeder anderen Gruppe Personen, deren Werte illiberal, antidemokratisch, sexistisch, rassistisch und schlicht verwerflich sind. Dies anzuerkennen ist Teil einer Perspektive, die Flüchtende nicht als homogene Menge notleidender und abhängiger Personen versteht, sondern sie als Gleiche anerkennt.⁶⁴⁹ Die Anerkennung all dieser subjektiven Eigenschaften und Einstellungen ist bereits Kernbestandteil einer Demokratie. Zum einen ist auch dieser Wertpluralismus bereits Teil der ansässigen Bevölkerung, mit dem eine Demokratie umgehen kann und muss. Zum anderen würde eine Bedrohung durch den Einbezug geflüchteter Personen erst dann hinreichend angenommen werden können, wenn es der Fall ist, dass sich das institutionelle Gefüge durch ihre Teilhabe derart verändern würde, dass dadurch seine demokratische Existenz gefährdet wäre. Um ein solches Bedrohungsszenario darzustellen muss es der Fall sein, dass alle Flüchtenden gemeinsam bestimmte, in diesem Fall undemokratische, Werte vertreten und diese darüber hinaus handelnd in den demokratischen Prozess einbringen würden. Insofern müsste diese Bedrohung von allen Flüchtenden gleichermaßen und nicht bloß von Einzelpersonen ausgehen, um ein allgemeines Recht

⁶⁴⁹ Siehe Kapitel 5.1.

auf Ausschluss gegenüber Flüchtenden mit dem Verweis auf Veränderung als Zumutbarkeitseinwand begründen zu können. Doch es ist insbesondere vor dem Hintergrund der Fluchtursachen hochgradig unplausibel, dass diejenigen, die vor politischer Unterdrückung fliehen, in den Zielstaaten versuchen sollten, Demokratie kollektiv abzubauen. Auch vor dem Hintergrund pluralistischer Werte der Flüchtenden lässt sich eine solche kollektive Zielsetzung nicht erkennen. Eine solche Zuschreibung ist entsprechend unplausibel und diskriminierend.

Ein Problem der nationalen Sicherheit läge wiederum dann vor, wenn durch die Flüchtenden selbst ein Risiko der Aufrechterhaltung dieser Sicherheit ausgehen würde. Hierbei kann keine klare Zumutbarkeitsgrenze gezogen werden. Ab wann bspw. eine drastische Zunahme von Gewaltverbrechen unzumutbar ist, kann nicht genau benannt werden. Klar ist jedoch, dass, wenn ein ernstzunehmendes Risiko der Aufrechterhaltung nationaler Sicherheit vorliegt, die Zumutbarkeitsgrenze erreicht ist. Dies wäre bspw. dann der Fall, wenn es sich bei den Flüchtenden besonders häufig um Terrorist_innen handeln würde. Auch diese These lässt sich empirisch nicht halten. Die Befürchtung, durch Migration einen Zuwachs terroristischer Handlungen zu erzeugen, ist potenziell besonders schädlich für Flüchtende, da sie einen Generalverdacht nahelegt. Besonders interessant ist im Zusammenhang mit dem vermeintlichen Flucht-Terror Nexus, dass Geflüchtete häufiger selbst Opfer terroristischer Anschläge in den Aufnahmestaaten werden.⁶⁵⁰ Dies spricht umso eher dafür, dass es sich bei der potenziellen Gefahr durch Flüchtende um ein fehlgeleitetes und Flüchtende schädigendes Narrativ handelt, welches dazu führt, dass die Verletzlichkeit von Flüchtenden in den aufnehmenden Staaten verkannt wird.

Aktuell ist es eine Tatsache, dass die Gefahr terroristischer Anschläge in den USA, Australien und der EU vorrangig intern ist, selbst dann, wenn nur islamistischer Terror betrachtet wird⁶⁵¹, der häufig im Rahmen rechter Narrative Migrerenden zugeschrieben wird.⁶⁵² Unter zusätzlichem Einbezug des rechten Terrors kann davon ausgegangen werden, dass eine noch größere Diskrepanz zwischen terroristischen Handlungen insgesamt und terroristischen Handlungen von Flüchtenden besteht. Bei islamistischem Terror ist zudem die Tatsache interessant, dass eher (jüngere) Bürger_in-

650 Polo & Wucherpfennig (forthcoming 2021). Dies bezieht sich vor allem auf sog. „entwickelte“ Staaten.

651 Vgl. Arena (2017).

652 Vgl. Jäger (2017), S. 89ff.

nen, die sich von den Geschehnissen bspw. in Syrien ermutigt fühlen, sowie Kinder von Einwander_innen in zweiter oder dritter Generation terroristische Handlungen ausführen. Dies deutet daraufhin, dass nicht diejenigen, die Notlagen entfliehen, diesen Weg einschlagen, sondern dass andere soziale Verhältnisse sowie internationale Konflikte einen größeren Einfluss darauf haben, wer und wieso jemand terroristisch handelt.⁶⁵³ Insofern ist das Problem der nationalen Sicherheit auch hier wesentlich komplexer und schließt womöglich Handlungen von staatlicher Seite ein, die mit der direkten Aufnahme von Flüchtenden kaum in Zusammenhang stehen und zumindest Indizien dafür bieten, das Verhältnis von aufnehmenden Staaten zu den langfristig Aufgenommenen kritischer zu untersuchen.

Daraus folgt auch, dass, wenn Migration grundsätzlich, bspw. aufgrund der schieren Zahl der Migrant_innen, zu einer Bedrohung der oben genannten Bereiche führt, zunächst andere Formen der Migration abgelehnt werden müssen, wenn diese auf dieselbe Weise die genannten Bereiche gefährden könnten und ihre Ablehnung keinen noch größeren Schaden darstellt.⁶⁵⁴ Auch Stilz erkennt an: „where harms to constituents are relatively minor and the benefits to would-be migrants very great, the state has a moral duty to admit the migrants“⁶⁵⁵ Dies folgt aus der gütertheoretischen Herleitung der Ansprüche von Flüchtenden gegenüber anderen Migrationsarten. Zudem kann das Problem der zeitweise besonders hohen Zahlen Flüchtender nur kurzfristige Verzögerungen der Aufnahme rechtferigen, nicht aber eine allgemeine, langandauernde Ablehnung.

Die Bereiche 1. bis 4. sind prinzipiell dazu in der Lage, Pflichten gegenüber Migrierenden zu beschränken und einen Zumutbarkeitseinwand zu begründen. Jedoch muss in allen Bereichen eine tatsächliche Bedrohung nachgewiesen werden, um gerechtfertigt die Pflichten insbesondere gegenüber Flüchtenden einzuschränken. Abschließend lässt sich zu den Punkten 1. bis 4. sagen, dass sie in den seltensten Fällen auch für Flüchtende herangezogen werden dürfen, um einen Zumutbarkeitseinwand seitens potenziell aufnehmender Staaten zu generieren und ihre Aufnahme zu begrenzen, da die Ansprüche der Flüchtenden besonders hoch sind und ihr Einfluss auf die verschiedenen Bereiche empirisch kaum je eine tatsächliche Bedrohung darstellt.

653 Vgl. Arena (2017).

654 So ließe sich diskutieren, ob eine Ablehnung der Arbeitsmigration kurzfristig nicht eher dazu führt, dass bspw. die Sozialkassen ein größeres Defizit aufweisen, als sie es ohne die Ablehnung hätten.

655 Stilz (2019), S. 211.

13.4 Fazit

In diesem Kapitel wurde zunächst diskutiert, wie *Zumutbarkeit* für kollektive Akteure überhaupt verstanden werden kann. Zunächst wurde gegen ein Verständnis argumentiert, das *Zumutbarkeit* von Staaten an Zumutbarkeitsgrenzen der Mitglieder bindet. Anschließend wurde mit Stephanie Collins dafür argumentiert, staatliche Zumutbarkeitsgrenzen in den konstitutiven Hindernissen zu sehen. Dieses Verständnis fokussiert die Struktur des kollektiven Akteurs und dessen Überforderung – und damit auch *Zumutbarkeit* als eine Grenze des Einforderbaren. Für liberale Demokratien rückt damit das Verhältnis zwischen den Bürger_innen als Mitgliedern sowie die Konstitution des kollektiven Staatsakteurs als liberale Demokratie, wie es in Teil III entwickelt wurde, ins Zentrum des Zumutbarkeitseinwandes.

In einem weiteren Schritt wurden die unterschiedlichen Dimensionen der Zumutbarkeitseinwände untersucht und voneinander getrennt. Neben der empirischen Zurückweisung finanzieller Zumutbarkeitseinwände von Staaten des Globalen Nordens wurde die Tatsache, dass Flucht kein rein finanzielles Problem ist, fokussiert. Zwar erzeugt die Aufnahme von Flüchtenden zunächst Kosten, es zeigte sich aber, dass sich diese abhängig vom Arbeitsmarktzugang amortisieren und dann einen positiven Einfluss auf die Sozialkassen haben. Es zeigte sich, dass es um unvermeidbare Kosten der Aufnahme geht, nicht um tatsächliche, zeitlich und situativ stark contingente Kosten. Daraus folgt, dass Finanzen selbst abhängig von anderen Gütern sind, wie der Zugang zum Arbeitsmarkt und Bildungsinstitutionen, die Flüchtende auf den Arbeitsmarkt vorbereiten können. Es lässt sich bezüglich einer finanziellen Zumutbarkeitsgrenze also festhalten, dass, umso schneller die Möglichkeit zur Arbeit gegeben wird, desto geringer fällt die initiale Kostenlast für den aufnehmenden Staat aus. Mit Ott wurde zudem dafür argumentiert, dass die Aufnahmekosten nicht zu Lasten der Schlechtgestellten der ansässigen Bevölkerung gehen dürfen, gegen Ott folgt daraus jedoch keine Einschränkung der Aufnahmepflicht, sondern eine Qualifizierung der Art der Aufnahme.

Flucht als rein finanzielles Problem zu sehen verkennt zudem die Tragweite sowie den Inhalt der Gerechtigkeitspflichten gegenüber Flüchtenden und kann aus diesem Grund nur im Extremfall eine Zumutbarkeitsgrenze generieren, die darüber hinaus bei den Staaten des Globalen Nordens lange nicht erreicht ist. In diesem Zusammenhang wurde auch auf das Gerechtigkeitsproblem einer fairen Verteilung zwischen den Staaten hingewiesen,

welches sich durch die finanzielle Kompensation für soziale und politische Kosten durch Aufnahme ergibt. Diese sozialen und politischen Kosten wurden anschließend in Kapitel 13.3 diskutiert.

Ausgangspunkt der Auseinandersetzung mit sozialen und politischen Kosten war der Rückgriff auf Argumente innerhalb der Migrationsethik. Dort werden Flüchtende häufig als gesonderter Fall betrachtet, da sie stärkere Ansprüche auf Aufnahme geltend machen können als andere migrationswillige Personen. Bei Vertreter_innen offener Grenzen wurde daher nach Argumenten gesucht, unter denen Staaten ihre Grenzen gegenüber Migrationswilligen schließen können und die, so die in diesem Kapitel vertretene These, stark genug sind, auch Flüchtende ausschließen zu können. Da in der Debatte um offene Grenzen grundsätzlich für Bewegungsfreiheit argumentiert wird, ist die Schwelle, bei der Staaten ihre Grenzen schließen dürfen, besonders hoch. Die Existenzgefährdung des Staates liegt dem Argument geschlossener Grenzen in dieser Debatte zugrunde.

Mit Anna Stilz wurden die Bereiche der nationalen Sicherheit, der Bedrohung politischer Institutionen des Staates und der öffentlichen Dienste, die Bedrohung des Wohlfahrtsstaats sowie im Bereich der nicht idealen Gründe die Gefahr des Backlashes als starke Existenzgefährdende Gründe identifiziert. Die Anwendbarkeit dieser Gründe wurde für Flüchtende insofern eingegrenzt, als dass diese Aufnahme nicht bloß potenziell sein darf, sondern mit einer hohen und verlässlichen Wahrscheinlichkeit ausgeführt werden muss, um die Aufnahmepflicht aussetzen zu können. Die idealen Gründe der Bedrohung der nationalen Sicherheit, der politischen Institutionen, des öffentlichen Diensts sowie des Wohlfahrtsstaats wurden mit dem Ergebnis diskutiert, dass sie unter empirisch gegebenen Voraussetzungen in der Lage sein können, auch für die positive Gerechtigkeitspflicht zur Aufnahme von Flüchtenden einen Zumutbarkeiteinwand zu generieren. Dass dies allerdings tatsächlich empirisch wahr ist, ist in allen Fällen höchst unwahrscheinlich. Die empirischen Daten deuten vielmehr darauf hin, dass Flüchtende in den aufnehmenden Staaten gerade durch das Narrativ der Bedrohung selbst häufiger Opfer von Gewalt und Terror werden. Durch die Rahmung von Flüchtenden als Bedrohung werden folglich nachweislich Schädigungen von Flüchtenden begünstigt.

Sind seine empirischen Voraussetzungen erfüllt, kann ein Zumutbarkeiteinwand allerdings nur temporäre Einschränkungen der Aufnahme rechtfertigen. Andere Pflichten, wie die negative Pflicht, die dem Abschiebungsverbot zugrunde liegt, werden von diesen Einwänden nicht berührt. Konkret bedeutet dies für die Frage der Zumutbarkeit, dass die positive Gerech-

tigkeitspflicht zur Aufnahme tatsächlich unter den behandelten Gründen eingeschränkt werden darf bzw. die Pflicht seitens dieser Staaten unter der empirisch zutreffenden Voraussetzung, dass ein oder mehrere der Gründe vorliegen, abgeschwächt wird.

Im nachfolgenden und letzten Kapitel dieser Arbeit soll abschließend das letzte noch ausstehende Kriterium für das Vorliegen einer positiven Gerechtigkeitspflicht untersucht werden: das Kriterium der *Aussicht auf Erfolg*. In diesem Zusammenhang wird auch das nicht-ideale Backlashkriterium diskutiert und überprüft, inwiefern das Vorliegen eines Backlashes nicht nur Einfluss auf die Umsetzbarkeit einer Pflicht haben kann, sondern inwiefern es für liberale Staaten auch moralisch gerechtfertigt ist, ihre Aufnahmepflicht auszusetzen oder zu beschränken, weil ein Backlash vorliegt.

14. Aussicht auf Erfolg

Das letzte noch ausstehende Kriterium, um die Pflichten gegenüber Flüchtenden als Gerechtigkeitspflichten auszuweisen, ist das der *Aussicht auf Erfolg*. Dieses Kriterium ist etwas anders gelagert als die rein moraltheoretischen Kriterien der *Zulässigkeit* und der *Zumutbarkeit*. Es ist im Vergleich zu ihnen politischer und nicht-idealer. Dennoch handelt es sich auch bei diesem Kriterium um ein die Gerechtigkeitspflicht einschränkendes Kriterium für die Geberseite. Mieth definiert dieses Kriterium zunächst wie folgt: „Aussicht auf Erfolg: Schließlich sollte versucht werden, die Hilfe effektiv zu gestalten, sodass, wenn möglich, eine Beseitigung der Ursachen, die zur objektiven Gefährdung von B [Flüchtenden] geführt haben, geleistet wird.“⁶⁵⁶ In der Diskussion des Kriteriums spricht sie später von *Aussicht auf Erfolg* als Effizienz bzw. Ineffizient, wenn eine Handlung nicht dafür geeignet ist, die Notlage zu beheben bzw. das Problem zu lösen.⁶⁵⁷ Ich verstehe Mieth hier so, dass *Aussicht auf Erfolg* als Effektivitätsbeurteilung der Hilfeleistung verstanden werden muss. Demnach geht es nicht darum, dass eine Handlung nur dann erfolgsversprechend ist, wenn sie im Vergleich zu alternativen möglichen und ebenfalls erfolgsversprechenden Handlungen effizienter ist, bspw. weil sie weniger Aufwand erfordert. Vielmehr geht es um die Frage einer Passung zwischen der Hilfshandlung und der zu behebenden Notlage. Aus diesem Grund wird die weitere Unterscheidung

656 Mieth (2012), S. 157. [Einschub FLP].

657 Dies. S. 219f.

zwischen Ursache der Notlage und Art der Notlage entscheidend, zu der die Hilfshandlung eine Passung aufweist. So kann *Aussicht auf Erfolg* als Effektivität bei der Behebung der Ursache der Notlage untersucht werden, wie Mieth es zu Anfang fordert, und bei der Behebung der Notlage selbst, wie die spätere Verwendung des Erfolgskriteriums nahezulegen scheint. Erfolg kann auch im Sinne einer Linderung verstanden werden, dieses Verständnis ist allerdings ausschließlich bei der Behebung der Notlage Ausdruck von Erfolg, nicht jedoch bei der Ursachenbekämpfung. Eine weitere Dimension des Erfolgskriteriums ist stärker politisch. Dabei geht es weniger darum, das Erfolgskriterium als moralische Einschränkung der Pflicht zu verstehen, als es darum geht, die politische Wahrscheinlichkeit der Pflichtübernahme unter nicht-idealen Voraussetzungen als Erfolgsaussicht zu diskutieren.

Im vorliegenden Kapitel soll untersucht werden, inwiefern die *Aussicht auf Erfolg* die Gerechtigkeitspflichten gegenüber Flüchtenden seitens der Staaten als die in Teil III zuständig ausgemachten Akteure einschränken kann. Im Folgenden wird anhand des Vergleichs zu dem von Mieth untersuchten Weltarmutsfall gezeigt, dass Effektivität im Fluchtfall in der Behebung der Notlage, nicht in der Behebung der Ursache dieser Notlage liegt. Im Folgenden wird noch genauer darauf einzugehen sein, wie sich die Bekämpfung der Ursachen der Notlagen im Kontext der Flucht verstehen lässt. Zudem wird unter Rückgriff auf das Backlash-Problem die politische Dimension der Erfolgsaussicht diskutiert.

14.1 Aussicht auf Erfolg und die Art der Notlage

Im vorliegenden Kapitel geht es darum, zu überprüfen, inwiefern die in Teil II geforderten Handlungen der Aufnahme und deren Folgehandlungen, die in Teil III Staaten zugeschrieben wurden, erfolgsversprechend sind. In ihrer Auseinandersetzung legt Mieth den Fokus auf individuelle Pflichten im Kontext des Weltarmutsproblems. *Aussicht auf Erfolg* wird in diesem Zusammenhang als Effektivität der Hilfeleistung zur Behebung der Ursachen der strukturellen Notlage verstanden, sodass die individuellen Hilfshandlungen als ineffektiv zurückgewiesen werden und individuelle Pflichten sich aufgrund des Kriteriums der Erfolgsaussicht nicht als positive Gerechtigkeitspflichten begründen lassen. Dies hängt entscheidend mit dem Fokus auf die Behebung der Armutursache zusammen, die als effektiv

bzw. ineffektiv untersucht wird. Welcher Zustand als erfolgreich betrachtet werden kann, hängt auch davon ab, welches Problem mit der Hilfshandlung anvisiert wird und gelöst werden soll. Naheliegend ist es, zunächst die Empfänger_innenseite der Handlungen in den Blick zu nehmen, also die Flüchtenden. Mieth diskutiert in diesem Zusammenhang ebenfalls die Empfänger_innenseite der Hilfshandlung und weist individuelle positive Pflichten als nicht erfolgsversprechend aus, da diese nicht in der Lage sind, die Ursache der Armut als strukturelles Problem zu bekämpfen.⁶⁵⁸ Sie unterscheidet die Art der Notlage in akute und strukturelle Notlagen und macht Armut als strukturelles Problem aus. Aufgrund der Erarbeitung ihrer Pflichtensystematik anhand des Teichbeispiels fasst sie Hilfe als erfolgreich genau dann auf, wenn diese in der Lage dazu ist, den Zustand quo ante der Notlage wiederherzustellen; im Teichbeispiel leistet die Rettung des Kindes diese Wiederherstellung. Individuelle Spenden können diesen Zustand quo ante laut Mieth im Armutsfall nicht gewährleisten, da die Ursache der Armut trotz Spenden weiterhin vorliegt und somit die Betroffenen auch dann strukturell bedroht, wenn diese akut, bspw. durch Spenden, nicht von Armut bedroht sind. Sie merkt allerdings an, dass individuelle Spenden sehr wohl als lindernd und somit in einem gewissen Grad ebenfalls als erfolgsversprechend angesehen werden können⁶⁵⁹, allerdings nicht in der Behebung der Ursache der Notlage; der strukturell bedingten Armut. Die Bewertung der Hilfshandlung als erfolgsversprechend hängt also eng damit zusammen, wie die Notlage gefasst wird und inwiefern die Hilfshandlung die Art der Notlage beheben kann. Zentral ist dabei auch die Vorstellung, durch die Hilfshandlung letztlich einen Zustand quo ante der Notlage wieder herstellen zu können. Im Folgenden soll untersucht werden, inwiefern gerade diese Vorstellung in Bezug auf Gerechtigkeitspflichten gegenüber Flüchtenden problematisch für die Beurteilung des Erfolgskriteriums ist.

14.2 Der Zustand quo ante und die Bekämpfung der Ursachen

Die Schwierigkeit, die Erfolgsaussicht im Fall der positiven Pflichten gegenüber Flüchtenden zu bemessen, ergibt sich durch die Vorstellung einer Herstellung des Zustandes quo ante der Flucht. Der Zustand quo ante

658 Mieth (2012). Zu Erfolgsaussicht weiterführend: Shue (2018); Southwood (2016, 2019); Estlund (2011).

659 Mieth (2012), S. 220.

beschreibt einen Zustand vor dem Eintreten einer Notlage, also einen Zustand ohne Hilfsbedürftigkeit. Anhand des Teichbeispiels lässt sich gut erkennen, dass die Rettung des Kindes den Status quo ante erfolgreich wiederherstellen kann, indem die akute Notlage des drohenden Ertrinkens behoben wird und somit der Not-freie Zustand vor der Notlage wieder hergestellt wird. Vor diesem Hintergrund unterscheidet Mieth im Weltarmutsfall nun akute Notlagen von strukturellen Notlagen wie Armut. Auf der Basis von Armut als struktureller Notlage argumentiert Mieth nun, dass Hilfe in der „Etablierung eines Status Quo ohne Notlage“⁶⁶⁰ bestehen muss. Individuelle Spenden sind jedoch nicht in der Lage, diesen Zustand ohne Notlage herzustellen, daher fordert sie die Institutionalisierung der Hilfe. Die *Aussicht auf Erfolg* schließt dann an die Bekämpfung der Ursachen an. Bei der Notlage der Flucht wurde in Teil II der Mangel an Grundgütern in den Herkunftsstaaten der Flüchtenden als fluchtursächlich ausgewiesen. Zudem wurde festgehalten, dass die zuständigen Akteure für das Beheben dieser Notlage andere Staaten sind, da die Herkunftsstaaten der Flüchtenden entweder nicht willens oder nicht in der Lage sind, diesen Grundgüterschutz zu gewährleisten.

Analog zum Teichbeispiel würde ein Zustand quo ante im Fluchtfall so aussehen müssen, dass die fliehenden Menschen in ihrem Herkunftsstaat diesen Grundgüterschutz wieder genießen können. Es gibt also durchaus einen Zustand vor der Notlage, den Zustand der Sicherheit in den Herkunftsstaaten, der mit der Hilfshandlung angesteuert werden kann. Wenn Hilfshandlungen auf diesen Zustand zielen müssen, um als erfolgreich gelten zu können, so scheint die Handlung der temporären Aufnahme dieses Ziel zu verfehlten. Es stellt sich also die Frage, ob es überhaupt alternative Handlungen zur Aufnahme geben kann, die das Ziel der Wiederherstellung des Grundgütergenusses erreichen könnten. Solch eine naheliegende Handlung besteht darin, in dem Herkunftsstaat der Flüchtenden einen Regimewechsel vorzunehmen, sodass die Rechtssicherheit und die Subsistenz der Menschen vor Ort wieder gewährleistet werden. Einen solchen Regimewechsel könnten Staaten durch eine Intervention forcieren, sodass diese, analog zur strukturellen Ursachenbekämpfung im Armutsfall, die als erfolgsversprechend zu untersuchende Handlung wäre. Aufgrund des Fokus auf die Ursachenbekämpfung der Flucht und Erfolg als Wiederherstellung des Zustandes quo ante müsste untersucht werden, ob für die Staaten folglich keine Aufnahmepflicht, sondern viel eher eine Interventionspflicht

660 Dies. S. 239.

begründet werden muss. Wäre dies der Fall, dann kann die Aufnahme nicht als erfolgsversprechend angesehen werden, da sie insbesondere zu diesen alternativen Handlungen der Zustandswiederherstellung als weniger effektiv angesehen werden müssen.

Dieser Vorschlag, *Aussicht auf Erfolg* nur anhand der Ursachenbekämpfung und der Wiederherstellung des Zustandes quo ante zu messen, stößt im Fall der Flucht auf mindestens vier Probleme.

1. Zum einen handelt es sich bei den meisten Staaten, denen Menschen entfliehen, nicht um vollumfänglich gescheiterte Staaten. Vielmehr ist es so, dass diese Staaten durchaus funktional sind, dass sie jedoch hinsichtlich eines Teiles ihrer Bürger_innen nicht willens oder in der Lage sind, diese adäquat zu schützen. Dennoch handelt es sich in den meisten Fällen um souveräne Staaten, die ein Recht auf Selbstbestimmung besitzen und dieses nicht automatisch durch die ungerechte Behandlung einiger ihrer Bürger_innen verwirken. Eine Intervention zum Zweck des Regimewechsels ist in diesen Staaten daher normativ kaum zu rechtfertigen. Natürlich gibt es Härtefälle, in denen eine Intervention tatsächlich gerechtfertigt werden kann, bspw. bei Genoziden in den Herkunftsstaaten.⁶⁶¹ In diesen Fällen lässt sich argumentieren, dass die Herkunftsstaaten ihr Recht auf Selbstdetermination verwirkt haben, sodass sich durch eine Intervention kein normativer Widerspruch ergibt. Das Vorliegen eines Genozids trifft jedoch als Ursache auf einen Großteil der Herkunftsstaaten von Flüchtenden faktisch nicht zu.
2. Zum anderen lassen sich durch Interventionen selbst häufig nicht die dahinterstehenden moralischen Ziele verwirklichen.⁶⁶² Ein Blick in die Bilanz vergangener (humanitärer) Interventionen⁶⁶³ zeigt, dass die (Wie-

661 Einschlägig ist hier der Fall des Genozids in Ruanda 1994, bei dem tatsächlich keine Intervention durchgeführt wurde.

662 Dies zeigte kürzlich der Truppenabzug ausländischer Militärs in Afghanistan und das Wiedererstarken der Taliban. Überhaupt lassen sich Interventionen historisch betrachtet kaum als rein moralisch motivierte Handlungen untersuchen. In der Regel spielen auch andere ökonomische und weltpolitische Interessen der intervenierenden Staaten eine entscheidende Rolle für diese Handlungen. Insofern ist es bei Interventionen auch immer eine Frage, ob diese wirtschaftlichen oder politischen Ziele durch die Intervention erreicht wurden, die zudem vorgebrachten moralischen Ziele jedoch nicht.

663 Humanitäre Interventionen nach ihrem Erfolg zu bemessen ist auf der einen Seite Standard, auf der anderen Seite sind die Aussagen über den Erfolg von Interventionen strittig, da es bislang keine systematische Aufarbeitung der humanitären Interventionen seit dem Zweiten Weltkrieg gab. Ein entsprechender Datenkorpus, um

der-) Herstellung von Rechtsschutz aller auf dem Territorium lebender Bürger_innen häufig mit großen finanziellen Kosten der intervenierenden Staaten⁶⁶⁴ sowie meist mit geringen Verbesserungen für die betroffenen Bevölkerungsgruppen⁶⁶⁵ einhergeht und darüber hinaus selten zu Stabilität führt.⁶⁶⁶ Insofern lässt sich gerade mit dem Kriterium der Erfolgsaussicht fragen, ob Interventionen mit dem Ziel, einen Regimewechsel herzustellen, ihrerseits überhaupt erfolgsversprechend sind.⁶⁶⁷ Diese Überlegungen gelten wenigstens für den Großteil der Staaten, aus denen Menschen aus den unterschiedlichen in Teil II dargelegten Ursachen fliehen.

3. Zudem entstehen durch Interventionen meist neue Notlagen, die ihrerseits Anlass zu positiven Pflichten geben. Insbesondere die auf eine Intervention folgende Instabilität in den betroffenen Regionen führt häufig zu immer wiederkehrenden Unruhen, welche die Sicherheit der ansässigen Bevölkerung gefährden. Diese Unruhen können dann ihrerseits Fluchtgründe darstellen.⁶⁶⁸
4. Die in der Folge einer Intervention auftretenden längerfristigen Verstrickungen zwischen den beteiligten Staaten führen zuletzt häufig zu dauerhaften Abhängigkeiten zwischen den Herkunftsstaaten und den intervenierenden Staaten, welches einer Souveränität und Stabilität in den Herkunftsstaaten prospektiv hinderlich ist. Diese Verstrickungen können wiederum auch für die intervenierenden Staaten kostspielig sein, sodass auch diese Kosten gegen die Kosten anderer Hilfen gegenüber Flüchtenden bemessen werden müssen.

eine solche Studie durchzuführen, besteht im deutschen Raum seit 2017: Dembinski, & Gromes (2017).

⁶⁶⁴ So hat bspw. der Afghanistan Einsatz bislang zwischen 1.2 und 3 Billionen Euro gekostet, ohne dass sich die menschenrechtliche Lage im Land signifikant verbessert hätte. Siehe Erös (2021). Seit dem Abzug der ausländischen Truppen im August 2021 muss zudem das Ziel, eine Regierung unabhängig der Taliban zu etablieren, als gescheitert angesehen werden.

⁶⁶⁵ Zudem stehen Interventionen immer wieder in Kritik, Personen in den intervenierten Staaten zu schädigen. Dazu siehe Debiel & Goede (2011).

⁶⁶⁶ Gromes & Dembinski (2013), S. 29.

⁶⁶⁷ Diese Frage stellt sich ebenfalls beispielhaft für den Afghanistan-Fall.

⁶⁶⁸ Tatsächlich ist es empirisch schwierig, den kausalen Einfluss von Interventionen zu messen, da ihr Einfluss gegen ein Szenario ihrer Unterlassung bemessen werden muss. Insofern muss empirisch auf Daten vor der Notlage und somit vor und nach der Intervention zurückgegriffen werden, um mögliche Einflüsse der Intervention zu untersuchen. Inwiefern Interventionen selbst zu Flucht beitragen, ist daher bisher kaum untersucht. Siehe aber: Johannsen et al. (2016).

Letztlich ist nicht klar ist, ob Interventionen als Pflicht gegenüber Flüchtenden, in ihren Herkunftsstaaten die Ursachen ihrer Flucht zu beheben, die Notlagen tatsächlich beheben würden oder ob diese vielmehr bloß verschoben werden würden. Vor diesem Hintergrund zeigt sich, dass im Fall der Flüchtenden nicht ohne weiteres auf eine machbare Wiederherstellungshandlung des Zustandes quo ante zurückgegriffen werden kann, wenn sich diese auf die Ursachen der Flucht bezieht. Denn durch den alternativen Vorschlag des Regimewechsels durch Intervention ergeben sich Probleme, mit denen der Parallelfall der Weltarmutsbekämpfung nicht konfrontiert ist. Im Fall der Weltarmut ist nicht davon auszugehen, dass es einer Intervention bedarf, um die Armut zu bekämpfen und einen Zustand quo, in dem keine strukturelle Bedrohung durch Armut vorliegt, herzustellen. Letztlich schlägt Mieth ein Solidaritätsmodell vor, in dem „die Lasten der Institutionalisierung der Hilfe gerecht verteilt werden müssen“⁶⁶⁹ um einen Status quo ohne Notlage herzustellen. Dies lässt eine kollektive Eingang der an der Aufrechterhaltung struktureller Armut beteiligten Akteure vermuten, die sich dann günstig auf die von Armut betroffenen Staaten auswirkt. Dieses Modell unterscheidet sich jedoch von der (Wieder-) Herstellung eines Zustandes quo ante.

Nun ließe sich einwenden, dass auch im Fall der Flucht eine Institutionalisierung der Hilfe gefordert ist, sodass nicht einzelne Staaten, sondern die bereits in Teil III adressierte Staatengemeinschaft in den Herkunftsstaaten intervenieren sollte. Dieser Einwand würde fordern, dass letztlich auch im Fall der Flucht ein neuer Status quo hergestellt werden sollte, in dem die fluchtursächlichen Notlagen direkt bekämpft werden können und nicht etwa ein Status quo ante. Eine solche Vorstellung liegt einem kosmopolitischen Asylsystem zugrunde, welches bspw. durch eine Art Weltpolizei fungieren könnte oder in welchem Staaten ohnehin kein Recht dazu hätten, ihre territorialen Grenzen zu schließen. Allerdings ist auch dieser kosmopolitische Vorschlag problematisch, da die Staatengemeinschaft wenigstens momentan auf der Souveränität einzelner Staaten aufgebaut ist. Würden sich einige dieser Staaten in einer Koalition zusammenschließen, um international für die Sicherheit aller Bürger_innen sorgen zu wollen, so müssten sie dennoch die Souveränität einer Mehrheit der Herkunftsstaaten der Flüchtenden anerkennen. Der Zustand quo ante bezieht sich folglich nicht auf die Herstellung eines internationalen Asylsystems, sondern zielt ab auf die Herstellung eines sicheren Zustandes vor dem Hintergrund

⁶⁶⁹ Mieth (2012), S. 239.

der anerkannten staatlichen Souveränität als Grundlage der Staatengemeinschaft.

Die Auseinandersetzung hat gezeigt, dass *Aussicht auf Erfolg* im Fall der Flucht nicht wie das Problem der Weltarmut behandelt werden sollte. Die (Wieder-) Herstellung eines Zustandes quo ante ist zwar theoretisch möglich, jedoch mit einigen schwerwiegenden praktischen, insbesondere für die Erfolgsaussicht grundlegenden, Problemen konfrontiert. Zudem ist der Vorschlag der Intervention als Herstellung eines neuen Status Quo nicht mit der zugrundeliegenden staatlichen Souveränität kompatibel, die hier angenommen werden muss. Somit kann Erfolg im Fluchtfall nicht daran bemessen werden, ob mit der Handlung die Ursache der Notlage bekämpft wird. Die Erfolgsaussicht bezieht sich folglich auf die Herstellung der Rechtssicherheit für die Flüchtenden und sollte, wie nachfolgend gezeigt wird, aus diesem Grund als Linderung verstanden werden.

14.3 Aussicht auf Erfolg als Linderung

Nachdem im vorangegangenen Teil gezeigt wurde, dass *Aussicht auf Erfolg* nicht als (Wieder-)Herstellung des Zustandes quo ante verstanden werden sollte, wird im Folgenden das Kriterium der Erfolgsaussicht als Linderung plausibilisiert. Angesichts der Probleme bei der Ursachenbekämpfung von Flucht muss die Hilfshandlung auf die Notlage selbst gerichtet sein. Eine solche Perspektive lässt ein graduelles Verständnis von Erfolgsaussicht zu, in welchem *Aussicht auf Erfolg* als Linderung der Notlage verstanden wird. Eine Handlung ist in der Lage eine Notlage zu lindern, wenn sie die Notlage signifikant abschwächt und deren akute Erscheinung behebt. Die Ursache der Notlage kann durch Linderung jedoch nicht bekämpft werden. Die Notlage bei allen Flüchtenden besteht im fehlenden Grundgüter- bzw. Rechtsschutz. Wenn der Zustand quo ante also nicht vollständig ohne weiteres wiederhergestellt werden kann und wenn das Ziel deshalb die (Wieder-) Herstellung der Rechtssicherheit ist, dann muss *Aussicht auf Erfolg* an Handlungen bemessen werden, die diese (Wieder-) Herstellung erreichen. Nun ist die Herstellung von Rechtssicherheit genau die Linderung, die durch die Aufnahme von Geflüchteten hergestellt wird.

Linderung ist angesichts der Bedingungen staatlicher Selbstdeterminations und den damit verbundenen Problemen der Intervention die einzige Möglichkeit, die Notlage der Flüchtenden erfolgreich zu bekämpfen. Die

betroffenen Menschen befinden sich in einer akuten Notlage, auf welche Flucht für viele die einzige machbare Reaktion darstellt. Das bedeutet, dass ihnen ein temporärer Aufenthalt in einem anderen Staat gewährt werden muss, selbst wenn ein Regimewechsel ohne die oben dargestellten Probleme durchführbar wäre.⁶⁷⁰ Die (temporäre) Aufnahme von Flüchtenden ist in der Lage, diese Rechtssicherheit erfolgreich zu gewährleisten. Dabei muss *Aussicht auf Erfolg* deshalb als Linderung verstanden werden, weil der eigentliche Zustand quo ante, welcher im Genuss der Rechtssicherheit innerhalb des Herkunftsstaates besteht, durch Aufnahme nicht hergestellt werden kann. Der entscheidende Unterschied zum Weltarmutsproblem besteht darin, dass *Aussicht auf Erfolg* nicht bloß auch als Linderung verstanden werden kann, sondern tatsächlich ausschließlich in Linderung besteht.

Nun könnte die Herstellung von Rechtssicherheit durch Aufnahme als Linderung so verstanden werden, dass Flüchtende direkt Staatsbürger_innen des aufnehmenden Staates werden sollten, da Staatsbürgerschaft eine umfängliche Rechtssicherheit garantiert und der (Wieder-)Herstellung des Zustands quo ante somit am nächsten kommt. Dieser Vorschlag, jeder geflüchteten Person direkt die Staatsbürgerschaft zu geben, ist jedoch mit einem zentralen Problem verbunden. Denn die Aufnahme mit der Annahme der Staatsbürgerschaft zu verknüpfen würde Zwang auf die Flüchtenden ausüben, diese Staatsbürgerschaft auch annehmen zu müssen. Dies widerspricht allerdings der Autonomie der Flüchtenden, deren Notlage in der mangelnden Rechtssicherheit besteht, die aber darüber hinaus gute Gründe haben können, an der Staatsbürgerschaft ihrer Herkunftsstaaten festhalten zu wollen. Ein Zwang zur Annahme einer neuen Staatsbürgerschaft würde diese Autonomie verletzen und würde gegen das Zulässigkeitskriterium verstossen. Mit dem Verständnis der Erfolgsaussicht als größtmögliche Linderung der Notlage wird folglich auch anerkannt, dass einige Flüchtende aus ganz individuellen Gründen im Besitz ihrer Herkunftsstaatsbürgerschaft bleiben wollen und dennoch der Aufnahme in einen anderen Staat bedürfen. Ihr Aufenthalt in einem anderen Staat kann entsprechend zwar ihre Notlage lindern, ist jedoch nicht äquivalent zu der Herstellung des Zustandes quo ante, der ihnen ein Leben in ihrem Herkunftsstaat ohne Notlagen ermöglichen würde. Aus diesem Grund kann es sich bei der Staatsbürgerschaft nur um ein Angebot handeln, welches Staaten Flüchtende nach

⁶⁷⁰ Ein solcher Wechsel geschieht im besten Fall nicht durch einen Eingriff von außen, sondern durch einen Wandel von innen.

einer bestimmten Zeit machen sollten, bei dem sie jedoch die Wünsche der Flüchtenden individuell als gleichberechtigte Akteure anerkennen sollen.⁶⁷¹

Vor dem Hintergrund der mangelnden Alternativhandlungen sowie des Erfolgs von Aufnahme als Linderung ist die Notwendigkeit der Aufnahme von Flüchtenden evident. Die Aufnahmehandlung und die mit der Aufnahme verbundenen weiteren Hilfshandlungen sind es also, deren Erfolg bemessen werden muss.

14.4 Aussicht auf Erfolg der Aufnahme

Nachdem Aufnahme als aussichtsreiche Handlung zur Linderung der Notlage ausgewiesen wurde, muss nun überprüft werden, inwiefern Staaten durch Aufnahme tatsächlich lindern können. Historisch zeigt sich, dass Aufnahme bereits seit Jahrzehnten für Staaten machbar und für die Linderung der Notlage erfolgsversprechend ist. Zwar ist der aktuelle Trend im Umgang mit Flüchtenden auf der anderen Seite auch als besorgniserregend einzuschätzen, wenn Staaten versuchen, Flüchtende möglichst davon abzuhalten, überhaupt temporär in einem Staat aufgenommen werden zu können. Dennoch zeigt sich, dass die Aufnahme selbst, wenn sie ohne weitere negative Pflichtverletzungen vorgenommen wird, erfolgsversprechend ist.

In der Auseinandersetzung mit dem Zumutbarkeitskriterium hat sich gezeigt, dass Staaten nur in bestimmten Fällen darin gerechtfertigt sind, die Aufnahme von Flüchtenden auszusetzen und dass die aktuelle Migrationspolitik der EU, Australien, den USA oder GB vor dem Hintergrund der besprochenen Kriterien nicht als gerechtfertigt angesehen werden kann. Ob ein Fall eines gerechtfertigten Aufnahmestopps vorliegt, muss empirisch sorgfältig geprüft werden, um nicht auf der einen Seite dort zu viel zu fordern, wo keine *Aussicht auf Erfolg* besteht und auf der anderen Seite

⁶⁷¹ Nach wie viel Zeit dieses Angebot genau gemacht werden muss, ist Teil einer lebhaften Auseinandersetzung. Wichtig für die Festlegung eines Zeitpunktes ist jedoch vor allem das Verhältnis zwischen der geflohenen Person und ihres Herkunftsstaates. Wenn sich die geflohene Person eine lange Zeit in einem aufnehmenden Staat befindet, dort ihr Leben aufgebaut hat und die Verbindung zu ihrem Herkunftsstaat verliert, dann sollte ihr die Möglichkeit gegeben werden, auch in ihrem rechtlichen Status vollwertiges Mitglied der Gesellschaft und somit des Staates zu werden, in dem sie nun lebt. Woran diese Bindung zum aufnehmenden Staat und die Loslösung zum Herkunftsstaat festgemacht werden soll, ist umstritten. Siehe Goppel (2012).

dort Handlungen als erfolgslos zurückzuweisen, die machbar und daher verpflichtend sind. Staaten sind die einzigen Akteure, die in der Position sind, Rechtssicherheit und effektiven Schutz der grundlegenden Bedürfnisse zu gewährleisten. Andere Akteure, wie Individuen oder zivilgesellschaftliche Organisationen, verfügen weder über vergleichbare Ressourcen, eine solche Prüfung vorzunehmen, noch über die juristischen Mittel, Rechtssicherheit zu gewährleisten. Zudem können liberale Staaten gegenüber ihren Bürger_innen politische Entscheidungen durchsetzen, weil diese Staaten legitim sind. Sie sind daher darin gerechtfertigt, die für die Aufnahme notwendigen Ressourcen einzusetzen, sodass die Effizienz von Aufnahme und damit einhergehenden weiteren Hilfshandlungen gegenüber Handlungen alternativer Akteure besonders erfolgsversprechend sind. Aufgrund des strukturellen Charakters der Notlage Flucht kann keine andere Handlung alternativer Akteure die Rechtssicherheit der Flüchtenden effektiv herstellen und so die Notlagen der Menschen lindern.

Nun lässt sich weiter fragen, ob Staaten auch im Detail erfolgreich für den Rechtsschutz der Flüchtenden sorgen können. Die Aufnahme von Flüchtenden ist die Voraussetzung für die Sicherung weiterer Güter. Je nachdem, welchen Status die Flüchtenden haben und ob es für sie Möglichkeiten der Rückkehr in ihre Herkunftsstaaten gibt, bedürfen einige Flüchtende weniger bzw. nur kurzfristige Unterstützung. Die Aufnahme sichert zunächst ihre Unversehrtheit, welche Voraussetzung für den Genuss weiterer gefährdeter Güter ist. Dasselbe gilt auch für die Rettung aus Notlagen während der Flucht. Zudem muss mit der Aufnahme die rechtliche Sicherheit gegen die unfreiwillige Rückführung in ihre Herkunftsstaaten gewährleistet werden, in denen die Betroffenen über Jahre hinweg nicht gelebt haben. Befinden sich Flüchtende innerhalb eines aufnehmenden Staates, muss ihnen zudem Zugang zu medizinischer Grundversorgung, Subsistenzsicherung in Form von Lebensmitteln und Unterkunft sowie letztlich Zugang zu Bildungsangeboten zur Verfügung gestellt werden, so lange ihnen die Möglichkeit, für ihre eigene Subsistenz zu sorgen, nicht zur Verfügung steht.⁶⁷² Die dafür notwendigen Institutionen müssen nicht neu

672 Dabei ist es offenkundig, dass die Umstände der Unterbringung nicht selbst schädigend sein dürfen, wie es bspw. in den Lagern Moria und Moria II in Griechenland, aber auch in der Unterbringung in alten Militärkasernen neben aktiven Militärstützpunkten, wie den Napier Barracken in Großbritannien oder den *Immigration Detention Centers* der USA, in denen zeitweise Kinder von ihren Eltern getrennt wurden, der Fall ist.

erschaffen werden, da liberale Staaten bereits über sie verfügen. Insofern kann sich aus der Notwendigkeit der Institutionen für die Bereitstellung dieser Grundgüter kein Einwand gegen die Erfolgsaussicht der Aufnahme oder Rettung generieren lassen. Zudem lässt sich aufgrund des Vorhandenseins dieser Institutionen und vor dem Hintergrund der Diskussion um negative Pflichten argumentieren, dass es eine Schädigung der Flüchtenden darstellt, ihnen basale Grundgüter vorzuenthalten, wo diese vorhanden sind.⁶⁷³ Insofern lässt sich auch argumentieren, dass die Bereitstellung dieser Güter nicht bloß eine positive Gerechtigkeitspflicht ist, sondern dass die Unterlassung der Bereitstellung eine Schädigung darstellt, die auch aus der Perspektive rein negativer Gerechtigkeitspflichten nicht zu rechtfertigen ist.

14.5 Backlash

An dieser Stelle soll abschließend der bereits beim Zumutbarkeitskriterium angesprochene Backlash untersucht werden. Der von Stilz als siebter Grund für eine mögliche Einschränkung der Aufnahmepflicht angesprochene Backlash spielt eine besonders starke Rolle bei einer Diskussion um Erfolgsaussicht unter nicht-idealnen Umständen.⁶⁷⁴ Als Backlash werden hier explizit „anti-immigration backlashes“⁶⁷⁵ verstanden. Dabei handelt es sich um Reaktionen von Teilen der Bevölkerung der aufnehmenden Staaten, die sich explizit gegen die Aufnahmepolitik ihrer Staaten bzw. deren Regierungen richten.⁶⁷⁶ Gefordert wird, die Aufnahme von Flüchtenden einzustellen. Diese Aufnahme wurde jedoch als verpflichtende Handlung in dieser Arbeit ausgewiesen, sodass die Forderungen eines Backlashes im direkten Widerspruch zu den Pflichten gegenüber Flüchtenden stehen, die gütertheoretisch begründet wurden. Backlashes werden hier als nicht-ideale Phänomene verstanden. Das bedeutet, dass sie aufgrund unzureichender Pflichtbefolgung seitens der beteiligten Akteure, in diesem Fall eines Teils der Bevölkerung, zustande kommen.⁶⁷⁷ In den vergangenen Jahren seit 2015

⁶⁷³ Vgl. Mieth (2012), S. 115.

⁶⁷⁴ Zu Stilz' Kriterien siehe Kapitel 13.3.

⁶⁷⁵ Del Savio (2020).

⁶⁷⁶ Dabei werden die tatsächlichen Zahlen der Aufnahme in der Regel weit überschätzt, sodass davon ausgegangen werden kann, dass die Reaktionen auf Grundlage dieser Fehleinschätzung beruhen. Siehe Del Savio (2020).

⁶⁷⁷ Siehe Stilz (2019), S. 196. Zur allgemeinen Gebrauchsweise der Unterscheidung ideal vs. non-ideal siehe Valentini (2012).

hatte er Einfluss auf die Flüchtendenpolitik in den europäischen Staaten. So bemerkt Carens

If that party (Alternative for Germany) had actually gained power, then we might have said that from a theoretical perspective concerned with choosing the morally best policy *among feasible alternatives*, Merkel had made an ethical error in opening the door so wide to refugees because this ultimately had led to a situation in which fewer refugees gained protection than would have been the case if she had been more cautious.⁶⁷⁸

Im Vergleich zu den bisher untersuchten Kriterien der *Zulässigkeit* und der *Zumutbarkeit* ist das Erfolgskriterium stärker politisch insofern wir mit ihm betrachten, welche Handlungen moralisch wünschenswert im Rahmen des politisch Umsetzbaren sind. Das Kriterium schafft somit Raum für nicht-ideale und von reinen Moralprinzipien abweichende Überlegungen der politischen Machbarkeit.⁶⁷⁹ Der Backlash spielt für die Pflichten gegenüber Flüchtenden eine besondere Rolle, da es nicht darum geht, das Zustandekommen eines Backlashes mit Zumutbarkeit zu rechtfertigen, sondern die moralisch geforderte Aufnahmehandlung unter den politisch machbaren Voraussetzungen eines Backlashes zu untersuchen. Backlashes sollen aus diesem Grund im Zusammenhang mit dem Erfolgskriterium besprochen werden. Dafür ist es notwendig, die Gefahr von Backlashes detailliert zu diskutieren, um ihre normative Kraft für den Umgang mit Flüchtenden zu untersuchen. Bei Backlashes handelt es sich um die Gefahr, dass anhand von Migration eine ablehnende Haltung innerhalb der Bevölkerung so stark wird, dass diese den Staat von innen bedroht. Es geht um die Kosten, die für den Staat durch diese ablehnende Haltung der Bevölkerung gegenüber einer inklusiveren Aufnahmepolitik entstehen.

If citizens do not share fundamental beliefs and values with the bodies that enact policy, they might stop complying with its decisions. Migration policy apparently involves such fundamental beliefs and values. Such a spillover is arguably what we are witnessing with the rise of anti-immigration parties in wealthy countries: the political agendas of these parties differ, but they share a broadly anti-elitist agenda that

678 Carens (2021). [Hervorhebung FLP].

679 Zu politischer Machbarkeit grundsätzlich siehe Lawford-Smith (2013).

targets the political system in its entirety. Anti-immigration backlashes have therefore *substantial costs* in terms of political stability.⁶⁸⁰

Im Extremfall kann es durch solche Backlashes dazu kommen, dass die Bürger_innen die Funktionalität ihrer Demokratie unterminieren und sich so der Staat, bspw. durch rechtsnationale Wahlen und schließlich durch die Möglichkeit eines Umsturzes, als Demokratie auflöst. Diese Backlashes bringen zusammen, was bisher bereits unter dem Kriterium der Zumutbarkeit besprochen wurde. Zum einen zeichnen sie anhand der Heldensupererogation eine Grenze der Zumutbarkeit bei der Gefährdung der Existenz des Akteurs. Zum anderen tritt hier der Charakter kollektiver Akteure in den Vordergrund, der die Besonderheit hat, durch seine Mitglieder qua Mitgliedschaft (nicht qua privater Akteure) überfordert zu werden. Diese Zumutbarkeitsgrenze steht nicht kausal und ausschließlich mit den Handlungen gegenüber Flüchtenden in Verbindung. Gerade dies macht die Gefahr der Backlashes so drängend.

Non-restrictive migration policy may be rejected by the populace or a part of it even if established through a political process whose output is generally accepted. Such rejection may also spill over. It may disseminate distrust towards the political system as a whole and lead to a generalised repudiation of policy outputs which have in principle nothing to do with immigration.⁶⁸¹

Die Frage lautet hier, wie mit diesem nicht idealen Argument umgegangen werden muss. Es bieten sich hier nur zwei Möglichkeiten des Umgangs an: a) Die Gefahr eines Backlashes kann tatsächlich dazu herangezogen werden, die Aufnahmepflicht des Staates abzuschwächen, oder b) sie kann nicht dazu herangezogen werden, weil in diesem Fall eine Nichteinhaltung bestehender Pflichten vorliegt und kein der Pflicht gewissermaßen vorgelagerter Grund. Im ersten Fall a) besteht dementsprechend eine schwächere Pflicht zur Hilfe als zunächst angenommen wurde. Im zweiten Fall b) besteht vor allem ein Problem in der Durchsetzung der weiterhin bestehenden Gerechtigkeitspflicht. Der verbleibende Teil dieses Kapitels wird sich damit auseinandersetzen, wie die Gefahr des Backlashes zu verstehen ist.

Die Leitfrage dieses Kapitels lautet, wann es für einen liberalen Staat *unzumutbar* angesichts eines Backlashes ist, weiterhin Flüchtende aufzunehmen, also seiner Pflicht nachzukommen. Hier geht es darum, zu unter-

680 Del Savio (2020), S. 202. [Hervorhebung FLP].

681 Ebd.

suchen, inwiefern Staaten mit einem Backlash umgehen können, der nicht selbst unter Rückgriff auf Zumutbarkeit der Aufnahmepflicht gerechtfertigt werden kann und somit die politische Handlungsfähigkeit des Staates unabhängig einer moralischen Begründung einschränken kann. Dabei ist zentral, dass diese Unzumutbarkeit nicht durch die Aufnahme selbst entsteht. Denn deren Zumutbarkeit wurde bereits im Rahmen der untersuchten Kriterien finanzieller, sozialer und politischer Kosten bestimmt. Hier geht es um die realpolitische Aussicht auf Erfolg von weiterer Aufnahme angesichts eines Backlashes.

Zu diesem Zweck wird zunächst das Phänomen des Backlashes definiert, um in einem weiteren Schritt das Problem von Backlashes für die staatliche Pflicht zur Aufnahme von Flüchtenden zu plausibilisieren. Im Folgenden wird besonders die Aufnahme von Flüchtenden fokussiert, da es insbesondere eine Ablehnung der Aufnahmepflicht ist, die Backlashes zugrunde liegt. Die relevante Handlung des liberalen Staates als Reaktion auf Backlashes ist, den Forderungen des Backlashes nachzugeben. Diese Handlung ist deshalb relevant, weil sie direkt der verpflichtenden Handlung zur Aufnahme widerspricht. Um die Frage zu beantworten, wann es unzumutbar für einen Staat ist, seiner Pflicht zur Aufnahme weiterhin nachzugehen, werden daher im zweiten Teil dieses Kapitels zwei Arten von Backlashes voneinander unterschieden: radikale und moderate Backlashes. Es wird sich zeigen, dass *Nachgeben* je nach Art des Backlashes leicht verschiedene Handlungen beinhaltet. Nur moderate Backlashes sind demnach in der Lage, einen Einwand gegen die Gerechtigkeitspflicht zur Aufnahme für liberale Staaten zu generieren und können dazu herangezogen werden, Aufnahme temporär einzuschränken.

14.5.1 Eine vermeintlich tragische Wahl

Die Frage ist nun, wieso das Phänomen des Backlashes ein nicht-ideales Problem für den Staat und dessen Aufnahmepflicht sein könnte. Die Antwort auf diese Frage hängt eng mit dem Verhältnis zwischen Bevölkerung und kollektivem Akteur liberale Demokratie zusammen. Zugrunde gelegt wird die Annahme, dass der liberale Staat seinen Pflichten gegenüber Flüchtenden nachkommen will und dies bereits durch Aufnahme tut. So unterscheidet sich die Gefahr des Backlashes von den Gründen 1. bis 4. vor allem dadurch, dass die Gefahr für den Staat in diesem Fall von seinen

eigenen Mitgliedern ausgeht.⁶⁸² Der Backlash entsteht durch die Annahme eines Bedrohungsszenarios von Seiten eines Teils der Bevölkerung. Dieser Annahme liegt in erster Linie eine falsche Einschätzung der Bedrohung durch Flüchtende zugrunde. Dabei ist das Problem nicht, dass es keine tatsächlichen Veränderungen durch Zuwanderung gäbe, sondern dass diese Veränderungen von Teilen der Bevölkerung als bedrohlicher wahrgenommen werden, als es die empirische Datenlage nahelegt. Weitere Aspekte von Backlashes sind die empfundene oder tatsächliche Bedrohung von Bereichen, auf deren Schutz die Bürger_innen ohnehin keinen Anspruch haben, so bspw. ihren way of life. Die Risikoabschätzung ist empirisch nicht evident, die Bevölkerung kann sich über das tatsächliche Risiko uneinig sein. Backlashes sind für liberale Demokratien aus zwei Gründen besonders problematisch.

Erstens, weil sie aufgrund ihrer Struktur mit den Forderungen ihrer Bürger_innen umgehen müssen, auch, wenn diese selbst nicht moralisch gerechtfertigt sein mögen. Die Forderungen eines Backlashes haben nur deshalb überhaupt Geltung für den kollektiven Akteur, weil dieser als liberaler Staat eine bestimmte Struktur hat, welche die Inputgebung der Bürger_innen erfordert und essenziell beinhaltet. Ein Backlash kann demnach zu einem Problem für den Staat werden, weil es sich bei dem kollektiven Akteur um einen liberalen Staat handelt und nicht, weil die Inputs bzw. die Forderungen des Backlashes selbst moralische Gründe beinhalten. Das spannende und problematische am Backlash ist nun, dass es sich zwar nicht um moralische Gründe handelt, dass aber der liberale Staat den Forderungen seiner Bürger_innen eine gewisse politische Relevanz beimesse muss. Dies ergibt sich aus der Struktur des liberalen Staates und seiner politischen Legitimität. Die Frage ist nun, wie der kollektive Staatsakteur mit dieser politischen Gründegewichtung umgehen kann und welches Gewicht er den Forderungen eines Backlashes geben muss. Die Entgegnung der fehlenden moralischen Legitimität des Backlashes lässt entsprechend außer Acht, dass ein Backlash der Bürger_innen bzw. eines hinreichend großen Teils der Bevölkerung für den Staat erhebliche Kosten der politischen Stabilität ent-

⁶⁸² Um Backlashes gesondert betrachten zu können, werden sie hier theoretisch abgegrenzt von den anderen Bedrohungsformen behandelt, auch wenn sie praktisch zeitgleich mit ihnen oder durch diese beeinflusst auftreten können. Im Gegensatz zu der Bedrohung der Bereiche nationale Sicherheit, politischen Institutionen, Wohlfahrstaat und zentrale Sozialleistungen zeichnet sich der Inhalt von Backlashes nicht durch eine tatsächlich bestehende externe Bedrohung aus.

halten kann.⁶⁸³ Backlashes können entsprechend faktische Geltung sowohl politisch als auch pragmatisch begründen. Zum einen, weil Bürger_innen in liberalen Demokratien politisch in ihrer Selbstbestimmung gerechtfertigt sind, zum anderen, weil sie auch moralisch nicht zu rechtfertigende Haltungen faktisch in den demokratischen Prozess einbringen.

Zweitens führt die Uneinigkeit über das tatsächliche Bedrohungsszenario seitens der Bürger_innen zu dem Problem, dass die Uneinigkeit in Form eines Backlashes auf den liberalen Staat, auf dessen Institutionen und auf dessen gesamte Bevölkerung zurückslagen kann, wenn ihm vom Staat nicht begegnet wird. Die Gefahr für den liberalen Staat ergibt sich durch die inhärente Möglichkeit seiner eigenen Abschaffung durch demokratische Mittel, indem durch politisch legitime Entscheidungsverfahren liberale demokratische Staaten sabotiert werden können. Die größte Gefahr dieses Mechanismus' besteht in der Wahl von Parteien, die illiberale Politik betreiben und den Staat in letzter Konsequenz zu einer faktisch illiberalen Demokratie bzw. in einen autoritären Staat umwandeln, selbst, wenn diese Konsequenz nicht von allen Wähler_innen dieser Parteien intendiert ist.⁶⁸⁴ Die Bedrohung liegt entsprechend in der Möglichkeit des Autoritarismus, hervorgerufen durch zunächst demokratische Prozesse. Die Folge davon ist, dass Pflichten gegenüber Flüchtenden, aber auch gegenüber Minderheiten innerhalb dieser Staaten,⁶⁸⁵ nicht mehr aufrechterhalten werden und somit das Vertrauen in die demokratischen Prozesse des Staates beständig schwindet.⁶⁸⁶ Die interne Verfasstheit liberaler Staaten schützt die Bürger_innen gegen eine solche demokratische Willkür und ist gerade deshalb zentraler Bestandteil der adressierten Staaten, die aufrecht zu erhalten im Eigeninteresse des Staates, aber auch im Interesse einer Mehrheit der Bürger_innen sowie der internationalen Staatengemeinschaft und der Flüchtenden ist. Der liberale Staat als liberaler Staat ist somit existenziell durch den Backlash bedroht.

Die Frage ist nun, inwiefern dieses Bedrohungsszenario der Backlashes für den Staat in der Lage ist, die Pflicht zur Aufnahme einzuschränken und

683 Siehe Del Savio (2020).

684 Zur Zusammensetzung der populistischen Partei AfD und der Rolle sogenannter Protestwähler_innen siehe Niedermayer & Hofrichter (2016).

685 Ein ähnliches Argument gegen die Schädigung bereits anwesender Personen findet sich bei Wellman (2008).

686 Auf diesen Nebeneffekt bestimmter Asylpolitiken weist auch Journalist Behrouz Boochani hin, der selbst auf Manus Island in einem Flüchtlingscamp leben musste. Siehe Doherty (2020).

wie mit dieser Bedrohung umgegangen werden sollte. Wichtig ist, dass es nicht darum geht, ob einzelnen Bürger_innen die staatliche Aufnahme von Flüchtenden zugemutet werden kann, sondern darum, ob es dem mit der Pflicht adressierten liberalen Staat angesichts eines Backlashes zugemutet werden kann, Flüchtende weiterhin aufzunehmen und unter welchen Umständen eine solche Aufnahme weiterhin erfolgversprechend sein kann. Es geht also nicht darum, ob die Handlung, Flüchtende aufzunehmen, per se *zumutbar* ist. Vielmehr muss die Frage lauten, ob es für einen liberalen Staat *unzumutbar* ist, Flüchtende weiterhin aufzunehmen, wenn sie sich damit durch einen Backlash in ihrer eigenen *Existenz als liberale Staaten* bedrohen würden. Diese Qualifikation der Frage verschiebt den Fokus auf die politische Machbarkeit unter den nicht-idealen Umständen eines Backlashes. Zentral ist, dass die Bedrohung im Fall von Backlashes nicht durch die Aufnahme von Flüchtenden besteht, sondern in der Reaktion auf die Aufnahme seitens der eigenen Bevölkerung.

Sowohl die tatsächliche Gefahr durch Backlashes, das Phänomen der Backlashes als auch die möglichen und gerechtfertigten Reaktionen von liberalen Staaten auf Backlashes werden in der Literatur unterschiedlich behandelt. So scheint es zunächst unklar, welche Rolle die Anzahl der Personen spielt, die sich an einem Backlash beteiligen. Zwar geht Blake davon aus, dass „The withdrawal of *even a few people's* labor can end up destroying the system, or at least its ability to adequately perform its job.“⁶⁸⁷ Von Bedeutung ist dabei aber wohl weniger der akute Backlash als vielmehr die Bedrohung bzw. tatsächliche Schädigung des liberalen Staates durch die Folgen von Backlashes. Blake hat also Effekte vor Augen, die durch den Backlash hervorgerufen werden, die mit Migrationspolitik selbst aber wenig zu tun haben. So weist er zwar auf die möglicherweise hohen Kosten durch nur einige wenige Personen hin, die tatsächliche Gefahr sieht aber auch er in der Einflussnahme eines Backlashes auf den Willen eines Großteils der Bevölkerung zum Erhalt der liberalen Demokratie.⁶⁸⁸

Auch Stilz spricht davon, dass der Backlash hinreichend weit verbreitet sein muss, um einen nicht idealen Grund der Migrationsbeschränkung darstellen zu können.⁶⁸⁹ Im Vergleich zu Blake scheint Stilz allerdings die einzelnen konkreten Backlash-Handlungen vor Augen zu haben, da sie die zeitliche Begrenztheit von Backlashes betont. Entsprechend räumt sie

⁶⁸⁷ Blake (2020), S. 139. [Hervorhebung FLP].

⁶⁸⁸ Ders. S. 140.

⁶⁸⁹ Stilz (2019), S. 201.

Backlashes einen normativen Platz innerhalb der nicht idealen Gründe ein, Migration gerechtfertigt beschränken zu können, ohne dass dies von ihr als ein wesentliches Problem liberaler Staaten verstanden wird. Entsprechend sind liberale Staaten bei Stilz nur solange darin gerechtfertigt, Migrationsbeschränkungen aufgrund von Backlashes zu installieren, wie diese benötigen, das Backlash-Problem zu bewältigen. Vor dem Hintergrund der von Blake identifizierten Gefahr der Backlashes und ihrer Folgeeffekte stellt sich das Problem jedoch umfangreicher dar, als Stilz es versteht. Denn bei Blake stellt sich die Frage, ob ein Backlash überhaupt bewältigt wird, indem man dessen Forderungen nachgibt und Migration, wenn auch nur kurzfristig, beschränkt. Das Problem scheint nach Balke vielmehr darin zu bestehen, dass bereits mit dieser Einschränkung ein signifikanter Schritt hinter die liberalen Grundwerte der Staaten getan ist. So kommt Blake dann auch zu dem Schluss, dass es sich angesichts eines Backlashes bei jeglichen staatlichen Reaktionen nur um eine tragische Wahl handeln kann, aus der es keinen moralisch zufriedenstellenden Ausweg gibt.

Angesichts dieser durchaus unterschiedlichen Bewertung von Backlashes und ihres normativen Einflusses auf die Pflicht zur Aufnahme soll im Folgenden untersucht werden, welche Reaktionsmöglichkeiten liberalen Staaten tatsächlich offenstehen. Weder Stilz noch Blake haben in diesem Zusammenhang eine systematische Unterscheidung unterschiedlicher Backlashformen vorgenommen. Eine solche Systematik soll im Folgenden vorgestellt werden. Zu diesem Zweck wird zwischen radikalen und moderaten Formen von Backlashes differenziert. Die Unterscheidung orientiert sich an den in ihnen vertretenen Forderungen in Bezug auf die Aufnahme von Flüchtenden und trägt dazu bei, den normativen Gehalt beider Formen für die Frage, wann es für einen liberalen Staat unzumutbar ist, Flüchtende weiterhin aufzunehmen, zu bestimmen.

Beide Formen werden anhand der staatlichen Reaktion, den Forderungen nachzugeben, untersucht. *Nachgeben* ist deshalb die relevante Handlung, weil durch *Nachgeben* die Pflicht zur Aufnahme verletzt wird. Zwar könnte eine liberale Demokratie einen Backlash auch ignorieren. Dieses würde sich darin äußern, dass der Staat keine Änderung seiner Politik aufgrund des Backlashes vornimmt und dem Backlash auch sonst keine bis kaum Aufmerksamkeit zukommen lässt. Das Hauptproblem bei dieser Reaktion ist allerdings, dass sie zeitlich nicht nachhaltig ist. Tatsächlich stellt das Ignorieren eines Backlashes keine zielführende und planbare Reaktion für einen Staat dar, außer, dass mit dieser Haltung womöglich

etwas Zeit geschaffen werden kann, um die tatsächliche Gefahr des Backlashes abschätzen zu können und eine der nachfolgenden anderen Reaktionen zu planen.⁶⁹⁰ Eine andere Reaktion, die eine liberale Demokratie auf einen Backlash zeigen könnte, ist, diesen aktiv zu bekämpfen. Dies kann Verschiedenes bedeuten. Hier werden sich vor allem Bemühungen finden, die versuchen, die Motive hinter dem Backlash zu verstehen und zu beseitigen, jedoch ohne dabei auf ihre Forderungen eingehen zu müssen. Doch diese Mechanismen können nur ein Teil der Antwort auf Backlashes sein. Denn es zeigt sich auch empirisch, dass die Gefahr eines Backlashes durch die Wahl zunehmend illiberaler Parteien häufig nicht durch Maßnahmen bekämpft werden kann, die den Bereich der Migration vollständig ausklammern, insbesondere, weil diese Parteien Migration häufig heranziehen, um Wähler_innenstimmen zu generieren. Allerdings können Verbote demokratischer Parteien oder Demonstrationsverbote wiederum nur dann erlaubt sein, wenn diese aufgrund eindeutiger staatsgefährdender Agenden begründet werden. Dies ist jedoch, wie die Wahl einer Reihe von Parteien in Europa zeigt, selten eindeutig nachweisbar. Zudem besteht bei dieser Reaktion die Gefahr, das Symptom zu bekämpfen, nicht jedoch die Ursache des Backlashes in der Bevölkerung. Diese könnte durch eine solche Bekämpfung weiter im Vertrauen in ihre politischen Mitbestimmungsmöglichkeiten destabilisiert werden, was wiederum demokratiegefährdend ist.⁶⁹¹

Das Problem der Backlashes ist also weder mit Ignorieren, noch mit einer Bekämpfung, welche Migrationspolitik systematisch ausschließt, zufriedenstellend gelöst. Der Staat muss also in seiner Reaktion auf einen Backlash direkt auf die Forderungen des Backlashes eingehen, die darin bestehen, die Aufnahme von Flüchtenden zu begrenzen. Nun lautet der hier vertretene Vorschlag, zwei Backlashformen anhand der Forderung nach Begrenzung der Aufnahme voneinander zu unterscheiden in radikale und moderate Backlashformen. Es wird sich zeigen, dass nur die moderaten Backlashes überhaupt dazu herangezogen werden können, die Pflicht gegenüber Flüchtenden temporär einzuschränken.

⁶⁹⁰ Falls der Backlash auf gerechtfertigte Motive zurückgeführt werden kann, dann ist der Staat angehalten, in diesen Bereichen Änderungen vorzunehmen, hinsichtlich der Migrationspolitik aber nichts zu verändern. Dass die Bedrohung durch den Backlash durch Ignorieren abnimmt, wäre reine Glückssache.

⁶⁹¹ Zum Zusammenhang zwischen Migration im Allgemeinen, nationaler Identität und Vertrauen siehe McLaren (2016).

14.5.2 Radikale vs. Moderate Backlashes

Ein Backlash wird dann zu einem Zumutbarkeitsproblem, wenn dem Staat aufgrund eines Backlashes nicht zugemutet werden kann, Flüchtende weiterhin aufzunehmen. Es stellt sich jedoch die Frage, wann und unter welchen Voraussetzungen eine weitere Aufnahme von Flüchtenden aufgrund eines Backlashes unzumutbar ist. Einige Backlashes fordern, die Aufnahme von Flüchtenden gänzlich einzustellen. Es handelt sich dabei um eine Anerkennung der gütertheoretisch gerechtfertigten Ansprüche von Flüchtenden. Solche Backlashes werden im Folgenden radikale Backlashes genannt. Teilnehmer_innen radikaler Backlashes negieren den prinzipiellen Anspruch Flüchtender auf Aufnahme, hier liegen also keine nicht-ideale Güterabwägung und ein daraus resultierendes Gefühl der Überforderung oder Bedrohung vor, sondern die grundsätzliche Ablehnung einer Aufnahmepflicht. Beim radikalen Backlash handelt es sich entsprechend um eine kategoriale Ablehnung der Pflicht. Die Forderung eines radikalen Backlashes ist, die Aufnahme Flüchtender grundsätzlich, vollständig und dauerhaft einzustellen.

Im Vergleich zu radikalen Backlashes lehnen moderate Backlashes die *weitere* Hilfe und Aufnahme von Flüchtenden ab. Allerdings ist diese Ablehnung nicht von prinzipieller Natur. Bei Forderungen moderater Backlashes wird nicht die allgemeine Pflicht, Flüchtenden zu helfen, abgelehnt, sondern die konkrete Aufnahme Flüchtender zu einem bestimmten Zeitpunkt. Ein moderater Backlash zeichnet sich dadurch aus, dass die teilnehmende Bevölkerung die gütertheoretische Pflicht gegenüber Flüchtenden grundsätzlich anerkennt, jedoch der Meinung ist, dass die weitere Aufnahme von Flüchtenden unzumutbar für den Staat bzw. für sie als Bürger_innen ist. Das bedeutet allerdings nicht, dass ein moderater Backlash moralisch begründet wäre, weil der Staat tatsächlich nicht in der Lage wäre, seinen Forderungen nachzukommen.⁶⁹² Beim Backlash handelt es sich nicht um ein Zumutbarkeitsproblem der Art, wie es finanzielle, soziale oder politische Zumutbarkeit generieren konnte. Wie schon bei radikalen Backlashes handelt es sich beim moderaten Backlash um eine nicht ideale Forderung der Bevölkerung, die aus einer strittigen und empirisch nicht begründeten Bedrohungsempfindung resultiert. Die Forderung des moderaten Backlashes besteht darin, die Aufnahme von Flüchtenden so lange

692 Für den Fall, dass ein Staat zur Aufnahme tatsächlich nicht in der Lage ist und durch den Versuch der Aufnahme die Flüchtenden sowie die eigene Bevölkerung schädigt, liegt eine Zulässigkeitsgrenze vor. Siehe Kapitel 12.

einzustellen oder zu begrenzen, bis die *empfundene* Bedrohungslage als aufgelöst betrachtet werden kann. Die Forderungen moderater Backlashes sind somit zwar nicht moralisch begründet, sie stehen allerdings auch nicht grundsätzlich im Konflikt mit den liberalen Werten des liberalen Staates, der zur Aufnahme Flüchtender verpflichtet ist.

Um die Frage zu beantworten, wann und unter welchen Voraussetzungen eine weitere Aufnahme von Flüchtenden aufgrund eines Backlashes unzumutbar ist, werden im Folgenden mögliche staatliche Reaktionen auf beide Formen des Backlashes untersucht. Bei beiden Formen sind die hinter den Backlashes stehenden Forderungen der am Backlash beteiligten Bevölkerungsanteile zentral. Sie grenzen sich von den Motiven für einen Backlash insofern ab, als sie konkret auf die Migrationspolitik bezogen sind. Voraussetzung der folgenden Auseinandersetzung ist die Annahme einer authentischen Sprecher_innensituation. Das bedeutet, dass die Forderungen radikaler und moderater Backlashes auch tatsächlich den Forderungen der beteiligten Personen entsprechen und sich nicht etwa andere Forderungen hinter den kommunizierten verstecken. Unter der Voraussetzung einer solchen authentischen Sprecher_innensituation muss angenommen werden, dass die geäußerten Forderungen mit den dahinterstehenden Motiven für diese Forderungen übereinstimmen. Die im Folgenden vertretene These lautet, dass die Forderungen moderater Backlashes kompatibel mit dem liberalen Staat und seinen Werten sind, die Forderungen des radikalen Backlashes jedoch nicht.

14.5.3 Schwierige Entscheidungen statt einer tragischen Wahl

Die relevante Reaktionsform einer liberalen Demokratie auf einen Backlash besteht darin, dem Backlash nachzugeben und dessen Forderungen zu erfüllen. Es ist diese Reaktion des Staates auf die Forderungen des Backlashes, welche ausschlaggebend für die normative Stellung des Backlashes ist. Hier stellt sich die Frage, ob es dem Staat angesichts eines radikalen bzw. moderaten Backlashes zumutbar ist, seine Unterstützung gegenüber Flüchtenden weiterhin aufrecht zu erhalten.

a) Radikaler Backlash

Den Forderungen eines radikalen Backlashes nachzugeben bedeutet, die Aufnahme von Flüchtenden langfristig und vollständig zu unterlassen. Da

die Forderungen eines radikalen Backlashes prinzipieller Natur sind, können sie nur erfüllt werden, wenn jegliche Hilfshandlungen dauerhaft unterlassen werden. Es scheint nun zunächst so, dass dem liberalen Staat bei einer derart starken Bedrohung durch den radikalen Backlash nicht zugesummt werden kann, weiterhin Flüchtende aufzunehmen. Demnach scheint der radikale Backlash auf den ersten Blick einen Zumutbarkeitseinwand zu generieren und die Pflicht zur Aufnahme dementsprechend eingeschränkt zu werden.

Doch tatsächlich ist diese Reaktion nicht gerechtfertigt. Eingangs wurde als zweite Gefahr durch Backlashes das Problem der Existenzbedrohung des liberalen Staates *als liberaler Staat* diskutiert. Ein radikaler Backlash fordert von dem liberalen Staat nun Handlungen, die nicht mit seinem Selbstverständnis vereinbar sind. Indem er auf die prinzipiellen Forderungen des radikalen Backlashes eingeht, untergräbt der Staat seine eigenen Ziele und Werte als rationaler liberaler Akteur. Auf die Forderungen einzugehen bedeutet für diesen Staatsakteur entsprechend, seine Existenz als ein liberaler Staat zu gefährden. Doch gerade diese Gefährdung der Existenz des Akteurs war es, die einem Staat nicht zugemutet werden kann und die bereits bei den idealen Gründen 1. bis 4. Ausgangspunkt für die Einschränkung von Pflichten war.

In diesem Fall besteht hinsichtlich der relevanten Handlung, Flüchtenden weiter zu helfen, also kein Einwand gegen die Gerechtigkeitspflicht zur Aufnahme. Vielmehr stellt die Reaktion des Staates, den Forderungen des radikalen Backlashes nachzugehen, selbst eine existenzielle Bedrohung des liberalen Staatsakteurs dar, da er sich mit der Handlung, den Forderungen radikaler Backlashes nachzugeben, bereits von seinen liberalen Grundwerten entfernt hätte und sie den radikalen Forderungen eines Teils seiner Bevölkerung preisgibt. Ein radikaler Backlash kann für einen solchen Staatsakteur also keinen Einwand gegen die Aufnahmepflicht generieren, weil die von ihm durch den Backlash geforderte Handlung selbst existenzgefährdend ist. Für die normative Beurteilung eines solchen Backlashes lässt sich festhalten, dass durch das Vorliegen eines radikalen Backlashes kein Zumutbarkeitsproblem für die Aufnahme von Flüchteten besteht, wohl aber ein zentrales Problem für den Umgang mit radikalen Backlashes, gerade weil ihnen nicht nachgegeben werden darf.

b) Moderater Backlash

Einem moderaten Backlash nachzugeben bedeutet für den liberalen Staat, die Aufnahme von Flüchtenden als Mittel gegen den Backlash zu reduzieren oder auszusetzen. Weil der moderate Backlash den gütertheoretischen Anspruch der Flüchtenden nicht prinzipiell ablehnt, handelt es sich um ein Mittel des Staates, durch die temporäre Einschränkung der Aufnahme den Backlash erfolgreich zu bekämpfen. Dies ist genau dann der Fall, wenn durch das Nachgeben in Fragen der Migration erreicht wird, dass der Backlash abklingt und der Staat seine Existenz als liberale Demokratie aufrechterhalten kann. In diesem Fall ist der liberale Staatsakteur wenigstens in der Lage, den Großteil seiner Pflichten gegenüber seinen Bürger_innen sowie der internationalen Staatengemeinschaft und Flüchtenden in der Zukunft sowie bereits anwesenden Geflüchteten zu erfüllen. Ein Nachgeben kann hier nur bedeuten, Zuwanderung temporär einzuschränken, wenn und solange dadurch die Gefahr des moderaten Backlashes gebannt wird.

Die Annahme liegt nahe, dass radikale Backlashes vorrangig durch xenophobe und rassistische Motive bedingt sind, moderate Backlashes hingegen durch andere Ursachen. So wurden moderate Backlashes bereits dadurch definiert, dass der gütertheoretische Anspruch der Flüchtenden auf Aufnahme durchaus anerkannt wird. Daraus scheint zu folgen, dass der Staat nur aufgrund der zugrundeliegenden Motive nicht darin gerechtfertigt ist, dem radikalen Backlash nachzugeben. Allerdings sind es nicht die Motive, die Bürger_innen für einen Backlash vorbringen können, welche zentral für die Auseinandersetzung mit Backlashes sind. Dieser Punkt führt wieder zurück auf die Annahme einer authentischen Sprecher_innensituation, von der hier ausgegangen werden muss. Denn über Motive können sich ihre Träger_innen unklar sein. So ist es möglich, dass eine Person sich ihrer rassistischen Grundgesinnung nicht bewusst ist und daher einen moderaten Backlash verfolgt, eine rassistische Person sich ihrer Motive bewusst sein und dennoch aus anderen Gründen, wie bspw. aufgrund sozialer Erwünschtheit, einen moderaten Backlash vertritt (und keinen radikalen) oder sogar, dass eine Person einen radikalen Backlash vertritt, obwohl es tatsächlich nicht die Aufnahmepolitik, sondern andere Probleme sozialer Gerechtigkeit sind, die fälschlicherweise auf Migration zurückgeführt werden.⁶⁹³ Angesichts der Unklarheit über die Motive, die zu einem Backlash

⁶⁹³ Die empirische Sozialforschung zeigt, dass die Auswirkungen von Migration häufig besonders lokal stark ausgeprägt sind und in nationalen Untersuchungen ihre

führen, muss davon ausgegangen werden, dass die geforderten Handlungen der vollständigen Aufnahmeunterlassung bei radikalen Backlashes sowie die temporäre Einstellung der Aufnahme bei moderaten Backlashes auch dem entspricht, was die am Backlash beteiligte Bevölkerung erreichen möchte. Erst, wenn der Staat den Forderungen des moderaten Backlashes nachgegeben hat und die betreffende Person noch immer gegen die Aufnahme von Flüchtenden ist und den Backlash aufrecht erhält, muss von einer nicht authentischen Sprecher_innensituation ausgegangen werden. In diesem Fall vertritt die Person jedoch tatsächlich einen radikalen Backlash, sodass es wieder nicht die Motive, sondern die Form des Backlashes ist, die tatsächlich herangezogen werden muss, um den normativen Gehalt des Backlashes zu untersuchen.

Der liberale Staat muss auf diese Möglichkeit reagieren können, sodass es durchaus möglich ist, auf einen vermeintlichen moderaten Backlash zu reagieren und ihm nachzugeben, um die Aufnahme dann weiterzuführen, sobald der Backlash abklingt oder wenn sich herausstellen sollte, dass es sich nicht um einen moderaten, sondern um einen radikalen Backlash handelt, die Reaktionen entsprechend anzupassen.⁶⁹⁴ Im Zweifelsfall bedeutet, einem moderaten Backlash nachzugeben, Minderheitenforderungen mehr Gewicht zu geben als der geäußerten demokratischen Mehrheit, bspw. wenn den Forderungen kleiner Parteien stärker nachgegeben wird als es angesichts ihrer Wahlerfolge notwendig erscheint. Hierin allein besteht bereits ein demokratietheoretisches Problem. Allerdings deutet sich die Alternative, den Backlash zu bekämpfen oder zu ignorieren, ebenfalls als höchst problematisch an. Denn diese Reaktionen können zu einem Erstarken des Backlashes und zu der verstärkten Wahl von autoritären und illiberalen

Signifikanz verlieren. Besonders in Ballungsräumen kann Migration daher für die ärmeren Bevölkerung zu echten Konkurrenzproblemen auf dem Arbeits- und Wohnungsmarkt führen. Dieser sozio-ökonomische Aspekt der lokalen Bevölkerung ist von dem zu unterscheiden, der sich direkt auf Flüchtende auswirkt. Denn ist es der Fall, dass aufgrund der wirtschaftlichen Lage auch die Flüchtenden nicht würdig und ihren Grundgütern entsprechend aufgenommen und versorgt werden können, so spricht auch dies gegen eine Pflicht des betreffenden Staates. Allerdings nicht erst aufgrund der Zumutbarkeit für diesen Staat, sondern weil dieser Staat nicht mit der Pflichtübernahme adressiert werden könnte. Siehe Scarpetta (2017).

694 Ein solches Phänomen des behaupteten moderaten Backlashes lässt sich auch auf Parteibene untersuchen, wenn bspw. die AfD weiterhin mit der Gefahr durch Flüchtende agitiert, wenn sich die empirische Aufnahmesituation seit dem Sommer 2015 massiv geändert hat und die Zahlen der aufgenommenen Geflüchteten seitdem bereits stark zurückgegangen sind. MIDEM (2018).

Parteien führen, sodass es zu weiteren existenzgefährdenden Folgen für den liberalen Staat kommt. Für den radikalen Backlash zeigt sich, was mit Blake eingangs als tragische Wahl beschrieben wurde. Denn obwohl der Backlash selbst empirisch und, angesichts der gütertheoretischen Gewichtung für die Hilfe gegenüber Flüchtenden, moralisch nicht haltbar ist, scheint sich doch im Nachgeben der Forderungen eines moderaten Backlashes eine im Vergleich zu den nicht-idealen Alternativen zumutbare Handlung abzuzeichnen, die in der Lage ist, die existenzielle Bedrohung durch den Backlash und seine Folgen abzuwenden.

Vor dem Hintergrund dieser Überlegungen sowie der impraktikablen Alternativen angesichts eines moderaten Backlashes erscheint der moderate Backlash dazu in der Lage, die Pflicht zur weiteren Aufnahme Flüchtender normativ einschränken zu können. Denn liegt ein moderater Backlash vor und kann diesen durch das Mittel der temporären Suspension der Aufnahme erfolgreich bekämpft werden, dann ist es für den Staat tatsächlich unzumutbar, seine Existenz durch die fortdauernde Aufnahme Flüchtender zu gefährden.

Ein Einwand gegen eine Gerechtigkeitspflicht kann nur dadurch generiert werden, dass die infrage kommende Handlung für den Akteur tatsächlich unzumutbar ist. Von Bedeutung ist also der Zusammenhang zwischen der verpflichtenden Handlung einerseits und der Unterlassung ebendieser Handlung als Mittel, um eine existenzielle Gefährdung abwenden zu können, andererseits. Ist es hingegen so, dass ein Backlash vollkommen unabhängig von der Ausführung oder Unterlassung der verpflichtenden Handlung bestehen bleibt, dann ist ihre Unterlassung nicht das geeignete Mittel, auf die Gefahr des Backlashes zu reagieren.⁶⁹⁵

Nur, wenn es einen direkten Zusammenhang zwischen der Unterlassung der verpflichtenden Handlung und der realen Möglichkeit gibt, den Backlash dadurch zu bekämpfen, kann das Fortführen der Handlung einen Einwand gegen die Aufnahmepflicht generieren. Insofern ist der Vorschlag, moderate Backlashes als normativ hinreichend für eine temporäre Aufnahmebeschränkung zu begreifen, nahe an Stilz' Vorschlag, Migration

⁶⁹⁵ Dies ist bspw. der Fall, wenn entgegen der konkreten Forderungen, zu viele Flüchtende seien aufgenommen worden oder es würden zu viele Flüchtende in zu kurzer Zeit aufgenommen werden, der Backlash auch nach einem Aufnahmestopp anhält. In diesem Fall handelt es sich um ein Problem der authentischen Sprecher_innensituation, wenn die Forderung tatsächlich nicht mit den Motiven und Ursachen des Backlashes in Zusammenhang steht und sich hinter den moderaten Forderungen ein radikaler Backlash verbirgt.

aufgrund eines Backlashes temporär beschränken zu dürfen. Allerdings lässt Stilz' Vorschlag zu, auch aufgrund radikaler Backlashes eine Pflichteinschränkung gelten zu lassen, da sie die im Backlash vorgebrachten Forderungen nicht systematisch voneinander unterscheidet. Vor dem Hintergrund der systematischen Trennung beider Arten des Backlashes muss der radikale Backlash als normativer Grund, die Pflicht temporär einzuschränken, zurückgewiesen werden. Zudem erscheint Blakes Unbehagen der tragischen Wahl nicht länger gerechtfertigt. Vielmehr lässt sich durch die Unterscheidung der beiden Backlashformen argumentieren und nachvollziehen, in welchen Fällen und wieso Backlashes in moderater Form eine Pflichteinschränkung begründen können, jedoch in ihrer radikalen Ausprägung nicht. Insofern ist die Wahl auch nicht tragisch, sondern nicht-ideal aufgrund der bloß theoretisch gegebenen Möglichkeit einer vollständigen Pflichtübernahme. Unter diesen Umständen ist sie allerdings sowohl normativ als auch politisch nachvollziehbar und lässt sich fallspezifisch begründen, wenn es sich um eine schwierige Entscheidung handelt.

Zuletzt ist der praktische Umfang der Pflichteinschränkung von Bedeutung. Ein moderater Backlash kann nur die Pflicht zur fortlaufenden Aufnahme begrenzen. Das bedeutet, dass sich die Einschränkung der Pflicht nicht auf Personen bezieht, die sich bereits innerhalb des Staatsterritoriums und somit unter der juridischen Hoheit dieses Staatsakteurs befinden. Da ein Backlash von der Prämisse ausgeht, es würden zu viele Flüchtende aufgenommen, liegt die Reaktion nahe, diesem Backlash begegnen zu wollen, indem stärker auf Abschiebungen bereits ansässiger Personen gesetzt wird. Insbesondere unter dem politischen Druck eines Backlashes erscheint die Maßnahme, bereits ansässige Personen ebenfalls zurückzuweisen, um die Gesamtanzahl im Staat anwesender Geflüchteter zu verringern und so den Forderungen des moderaten Backlashes zu entsprechen, politisch attraktiv. Die Praxis der Abschiebungen ist jedoch grundsätzlich problematisch, da sie die Möglichkeit der Verletzung von auf Grundgüter bezogenen Nichtminderungsgütern impliziert. Diese Gefahr ist stärker, umso höher der Druck auf die prüfenden Institutionen ausfällt, Abschiebungen voranzutreiben. Aufgrund dieser Gefahr ist es wichtig, den Umfang der Pflichteinschränkung durch Backlashes klar zu definieren.

So handelt es sich bei Abschiebungen nicht um die im Rahmen eines moderaten Backlashes gerechtfertigte Pflichteinschränkung, welche die Handlung der Aufnahme betrifft, sondern tatsächlich um eine Verletzung der negativen Pflicht, Personen nicht in ein Gebiet zurückzuweisen, in

dem sie Gefahr ausgesetzt sind. Insofern darf das Zugeständnis an eine Zustimmungsgrenze bei einem moderaten Backlash nicht verstanden werden als Einschränkung dieser negativen Pflicht der Nichtzurückweisung. Für die konkrete Umsetzung der aus dem moderaten Backlash resultierenden Pflicht einschränkung bedeutet dies also, dass die Aufnahme von zusätzlichen Flüchtenden temporär eingeschränkt werden darf, dass allerdings die Geflüchteten, die vor dem Backlash in einen Staat gekommen sind, davon nicht betroffen sein dürfen.⁶⁹⁶

14.6 Fazit

Im vorliegenden Kapitel konnte zunächst gezeigt werden, dass Erfolg in Bezug zu Flucht ausschließlich an der Aufnahme- und den daran anschließenden Handlungen zur (Wieder-)Herstellung der notwendigen Grund- und Zuwachsgüter bemessen werden sollte. In Abgrenzung zum Vergleichsfall der Weltarmut kann mit diesen Handlungen jedoch nicht auf die Behebung der diversen Fluchtursachen zugegriffen werden. Eine solche Behebung der Fluchtursachen zur Wiederherstellung des Zustandes quo ante der Flucht würde bedeuten, ein sicheres Leben innerhalb der Herkunftsstaaten ermöglichen zu müssen. Es wurde zudem argumentiert, dass die Herstellung des Zustandes quo ante sowohl normativ, aufgrund der staatlichen Souveränität des Großteils der Herkunftsstaaten, als auch empirisch problematisch ist. Denn es ist unklar, inwiefern angesichts der Erfahrungen mit humanitären Interventionen in der Vergangenheit eine Intervention zum Zweck des Regimewechsels selbst in der Lage wäre, das Kriterium der Erfolgsaussicht zu erfüllen. Ein solcher Versuch würde zudem die Notlagen der Fliehenden außer Acht lassen, die einen temporären Aufenthalt benötigen, auch dann, wenn die Fluchtursache letztlich und nach einiger Zeit behoben werden könnte. Vor diesem Hintergrund konnte gezeigt werden, dass *Aussicht auf Erfolg* nicht als Herstellung des Zustandes quo ante, sondern als Linde-

⁶⁹⁶ Ebenfalls problematisch ist es, Einwanderung einzuschränken, weil Backlashes noch vor ihrer Entstehung antizipiert werden. In der Folge entschädigen diese Staaten andere Staaten für deren tatsächliche Aufnahme oder aber das Schützen ihrer Grenzen. Diese Maßnahme kann nur während einer temporären Einschränkung der Aufnahme durch einen Backlash gerechtfertigt werden und gilt auch bloß dann, wenn der Staat trotz des Backlashes finanzielle Mittel hat, um so seine Aufnahme teils zu kompensieren. Beiden finanziellen Kompen-sationsüberlegungen liegt ein Prinzip internationaler Fairness zwischen den Staaten zugrunde. Siehe Kapitel 10.4.

rung der Notlage verstanden werden sollte. Linderung, so wurde weiter argumentiert, besteht im an den betroffenen Gütern orientierten Schutz der Flüchtenden, welcher ausschließlich durch Aufnahme bereitgestellt werden kann. Aufnahme in einen anderen Staat ist in der Lage, die Notlage des mangelnden Grundgüterschutzes der Flüchtenden zu beheben, denn sie ist in der Lage, „permanente Notlagen [zu] kompensieren [...] sowie einen gewissen Schutz gegen das Auftreten von Notlagen bewerkstelligen zu können.“⁶⁹⁷ *Aussicht auf Erfolg* sollte also im Fluchtfall, ungleich zum Weltarmutsfall, in der Linderung bestehen. Zudem konnte gezeigt werden, dass das Angebot der Staatsbürgerschaft letztlich der Herstellung eines Zustandes quo ante entspricht, wenn Geflüchtete dauerhaft innerhalb des aufnehmenden Staates bleiben müssen.

Politische Mitbestimmung ist ein zentrales Gut, welches in der Regel abhängig von der Dauer des Aufenthaltes in einem aufnehmenden Staat ist.⁶⁹⁸ Staatsbürgerschaft sichert die umfangreichste Form politischer Mitbestimmung und kommt der Herstellung eines Zustandes quo ante letztlich am nächsten. Da *Aussicht auf Erfolg* als Linderung verstanden werden muss, muss Staatsbürgerschaft nicht direkt angeboten und darf nicht aufgezwungen werden. Allerdings muss ein Staat von Beginn der Aufnahme an Wege eröffnen, die es einer geflüchteten Person ermöglichen, letztlich das Angebot der Staatsbürgerschaft wahrnehmen zu können. Denn für die Geflüchteten, die nie in ihre Herkunftsänder zurückkehren können, ist die einzige Möglichkeit, einen Zustand quo ohne Notlage herzustellen, die Staatsbürgerschaft eines aufnehmenden Staates anzunehmen. Insofern muss der aufnehmende Staat Möglichkeiten bereitstellen, den Weg zur vollumfänglichen Teilhabe an der Gesellschaft beschreiten zu können. So ließe sich politische Mitgliedschaft bspw. staffeln, indem lokale Mitbestimmung ziemlich direkt ermöglicht wird und andere Mitbestimmungsmöglichkeiten auf Bundesebene im Verlauf der Aufenthaltsdauer hinzutreten.

Einzelfallbeispiele zeigen immer wieder, dass konkrete staatliche Maßnahmen zu einer effizienteren Aufnahme beitragen können. Ein schnellerer Zugang zum Arbeitsmarkt sowie die Möglichkeit für Geflüchtete, innerhalb der aufnehmenden Staaten frei reisen zu können, entsprechen der Autono-

697 Mieth (2012), S. 224.

698 Zu der Frage, ob ausländische Wohnbürger_innen Wahlrecht in den Staaten haben sollten, in denen sie leben und wenn ja, ab wann, siehe Goppel (2012). Zu der Frage, welche Dauer hinreichend ist, um Staatsbürgerschaft anbieten zu müssen und welche Kriterien erfüllt sein müssen, um Staatsbürgerschaft anbieten zu können, siehe Shachar (2012).

mie der Geflüchteten und führen zu mehr Eigenständigkeit, Zufriedenheit und sozialer Integration. Zudem tragen diese Handlungen auf Seiten der Staatsakteure zur Entlastung der Sozialprogramme bei und machen die Handlungen effizienter. All diese Handlungen sind in der Lage, die *objektiven Notlagen* effektiv zu beheben, aufgrund derer die Betroffenen geflohen sind. Zudem sind sie vom adressierten Akteur umsetzbar, da Staaten über die notwendigen finanziellen und vor allem infrastrukturellen sowie juristischen Mittel verfügen, um Geflüchtete in den genannten Hinsichten zu unterstützen.

Anschließend hat die Auseinandersetzung mit dem Problem der Backlashes als existenzbedrohende Gefahr für den liberalen Staat gezeigt, dass sich bei der Diskussion um Backlashes zwischen den Motiven und den konkreten Forderungen des Backlashes unterscheiden lässt. So sind es nicht die Motive für die Teilnahme an einem Backlash, die entscheidend für dessen normativen Status sind. Die Frage, wann und unter welchen Umständen ein Backlash einen Einwand gegen Aufnahmepflichten für den Staat generieren kann, entscheidet sich letztlich an den konkreten auf Migration bezogenen Forderungen von Backlashes. In diesem Zusammenhang wurde eine Systematik entwickelt, die zwischen moderaten und radikalen Backlashes unterscheidet.

Hier konnte gezeigt werden, dass ein *Nachgeben* der Forderungen radikaler Backlashes für den liberalen Staat ein Existenzproblem darstellt, sodass den radikalen Forderungen nicht nachgegeben werden kann. Einen Einwand gegen die Aufnahmepflicht kann allerdings die moderate Backlashform generieren, bei der die Einschränkung der Pflicht tatsächlich dazu führt, den Backlash abzuschwächen bzw. zu bekämpfen.

Zur Übersicht:

- Radikaler Backlash: Existenzproblem =/= Einwand gegen Aufnahmepflicht
- Moderater Backlash: Einwand gegen Aufnahmepflicht, wenn temporärer Aufnahmestopp zur Bekämpfung des Backlashes führt

Die Auseinandersetzung mit Backlashes hat gezeigt, dass auch dieses nicht ideale Phänomen unter der Voraussetzung moderater Backlashes zu einem normativ gehaltvollen Einwand gegen die Aufnahmepflicht führen kann. Abschließend wurden die praktischen Implikationen einer solchen Pflicht-einschränkung diskutiert. Ein moderater Backlash kann entsprechend nur die Pflicht zur Aufnahme temporär einschränken. Geflüchtete, die sich

bereits auf dem Gebiet des betreffenden Staates befinden, dürfen aufgrund eines Backlashes nicht abgeschoben werden.

Letztlich deutet historisch und empirisch alles daraufhin, dass Staaten und insbesondere liberale Demokratien dazu in der Lage sind, die Aufnahme von Flüchtenden erfolgversprechend umzusetzen. Trotz der teilweise mangelhaften Umsetzung dieser Aufnahmepflicht kann sie nicht als prinzipiell erfolglos zurückgewiesen werden. Entsprechend lässt sich festhalten, dass eine Pflicht zur Aufnahme als Gerechtigkeitspflicht durch das realpolitische Problem von Backlashes unter bestimmten Voraussetzungen eingeschränkt werden kann, jedoch nicht grundsätzlich aufgrund mangelnder Erfolgsaussicht eingeschränkt werden muss.

15. Fazit Teil IV

In diesem Teil wurden die noch ausstehenden Kriterien *Zulässigkeit*, *Zumutbarkeit* und *Aussicht auf Erfolg* besprochen. Diese Kriterien können auf Seiten der Pflichtadressaten dazu herangezogen werden, die gütertheoretisch begründete positive Gerechtigkeitspflicht abzuschwächen. *Zulässigkeit* und *Zumutbarkeit* fokussierten dabei moraltheoretische Aspekte, wohingegen das letzte Kriterium der Erfolgsaussicht die Gerechtigkeitspflicht zur Aufnahme stärker vor dem Hintergrund nicht-idealer politischer Machbarkeitserwägungen untersucht hat.

Die Diskussion aller drei Kriterien konnte zeigen, dass eine Einschränkung der Aufnahme- und/oder Rettungspflicht von Flüchtenden nur in empirisch äußerst seltenen Fällen gerechtfertigt werden kann. Im Zusammenhang mit dem Zulässigkeitskriterium wurden vor allem mögliche Schädigungen durch die Ausführung der Aufnahme besprochen. Die Untersuchung kam hier zu dem Schluss, dass die Rettungs- und Aufnahmehandlungen weder für die Flüchtenden noch für Dritte Schädigungen darstellen, wenn sie auf eine bestimmte Art vollzogen werden: aus diesem Grund darf Aufnahme nicht mit rassistischen oder autonomieverletzenden Praktiken vorgenommen werden. Zudem konnte das Verhältnis zwischen Bürger_innen und Staat hinsichtlich der Legitimität einer Kostenumlage in den Blick genommen und als mögliche Schädigung diskutiert werden. Doch auch hier wurde unter Rückgriff auf die Kriterien Kontrolle, Einheit und individueller Einfluss gezeigt: umso deliberativer die Staaten, desto weniger kann eine Kostenumlage als illegitim betrachtet werden.

Beim Zumutbarkeitskriterium wurde vorrangig untersucht, wie und wo Staaten eine Zumutbarkeitsgrenze vertreten können. Das Zumutbarkeitskriterium ist dem in Teil I eingeführten Einwand der Überforderung inhaltlich am ähnlichsten. Um es zu untersuchen, wurde zunächst handlungstheoretisch dafür argumentiert, eine Zumutbarkeitsgrenze kollektiver Akteure in konstitutionellen Hindernissen zu begreifen. Anschließend wurde staatliche Zumutbarkeit sowohl in ihrer finanziellen als auch in ihrer sozialen und politischen Dimension untersucht. Es konnte gezeigt werden, dass die empirisch bekannten Einflüsse auf diese Sektoren durch die Aufnahme Flüchtender nicht dazu in der Lage sind, einen Zumutbarkeitseinwand für Aufnahmepflichten zu generieren. Anschließend wurden Bedrohungen in den Sektoren der nationalen Sicherheit, der institutionellen Stabilität, des Wohlfahrtsstaates sowie zentraler Sozialleistungen als hinreichende Gründe für die Einschränkung einer Aufnahmepflicht unter den Bedingungen nahegelegt, dass eine solche Bedrohung tatsächlich vorliegt und andere Staaten den durch eine Aufnahmeeinschränkung entstehenden höheren Anteil Flüchtender tatsächlich aufnehmen. Wieder zeigte sich, dass die Bedrohung dieser Bereiche empirisch nicht vorliegt. Zudem wurde problematisiert, dass eine Einschränkung der allgemeinen Aufnahmepflicht denjenigen gegenüber ungerecht ist, von denen eine solche Bedrohung faktisch nicht ausgeht. Die Anwendung dieser einschränkenden Kriterien ist entsprechend praktisch mit einigen Problemen der Umsetzbarkeit konfrontiert.

Abschließend wurde unter dem Kriterium der *Aussicht auf Erfolg* zunächst untersucht, wie wir Erfolg im Vergleich zum Teichbeispiel und Weltarmutsfall begreifen sollten. Es wurde gezeigt, dass Aufnahme als einzige erfolgsversprechende Handlung gegenüber Flüchtenden infrage kommt und dass diese keiner Herstellung eines Zustandes vor der Notlage entspricht, sondern als Linderung verstanden werden sollte. Als eine solche ist sie jedoch erfolgsversprechend. Zuletzt wurde Erfolgsaussicht politischer verstanden. Unter dem Phänomen der Backlashes wurde diskutiert, inwiefern die Pflicht zwar nicht moraltheoretisch aber aufgrund politischer Machbarkeitserwägungen eingeschränkt werden sollte. Hier wurde eine neue Systematik entwickelt, der zufolge zwischen radikalen und moderaten Backlashes unterschieden werden kann. Es wurde gezeigt, dass beide ein zentrales Problem für liberale Demokratien darstellen, dass aber nur moderate Backlashes auch normativ in der Lage sind, eine Aufnahmepflicht temporär einzuschränken. Radikale Backlashes stellen im Gegensatz dazu ein Problem anderer Art dar. Ihnen gegenüber gilt, was mit Blake als tragische Wahl beschrieben wurde, da ihnen nachzugeben die Grundwerte liberaler

Demokratie unterläuft, nicht auf sie zu reagieren aber mit der realen Gefahr einhergeht, dass sich der liberale demokratische Staat von innen heraus zersetzt und autoritär wird. Da es sich um eine solche tragische Wahl handelt, wurde argumentiert, dass nicht mit dem Einschränken der Aufnahmepflicht reagiert werden sollte, sondern dass alle möglichen anderen Maßnahmen versucht werden sollten, den radikalen Backlash möglichst klein zu halten und somit unwirksam innerhalb des demokratischen Systems zu machen.

16. Schlussbemerkungen

Zu Beginn der vorliegenden Arbeit habe ich vorgeschlagen, Flucht im Rahmen eines positiven Gerechtigkeitsansatzes zu betrachten, da klassische philosophische sowie juristische Ansätze negativer Gerechtigkeitspflichten zentrale gerechtigkeitsrelevante Probleme mit Flucht nicht greifen können. Solche Probleme zeigten sich anhand des sogenannten „Asyl-Paradox“⁶⁹⁹, in dem Flüchtende zwar einen Anspruch auf Asylantragsstellung haben, jedoch gleichzeitig von der Möglichkeit zur Antragsstellung abgehalten werden können, aber auch bei Fragen der Verteilungsgerechtigkeit zwischen Staaten, die fast schon losgelöst von den Ansprüchen der Flüchtenden als Solidaritäts- und nicht als Gerechtigkeitsproblem diskutiert werden. Der bisher einschlägige negative Ansatz von Gerechtigkeitspflichten gegenüber Flüchtenden enthielt die unplausible Konklusion, dass sich Staaten weder falsch gegenüber Flüchtenden noch gegenüber anderen Staaten verhalten, wenn sie Flüchtende aktiv davon abhalten, Asyl bekommen zu können. Nachfolgend wurde die Gültigkeit der These nachgewiesen, dass ein Ansatz positiver Gerechtigkeitspflichten über diese Einschränkungen hinausgeht und die Frage, welche Pflichten gegenüber Flüchtenden bestehen, umfassend beantworten kann.

Wie sich gezeigt hat, sind positive Gerechtigkeitspflichten zwar häufig, jedoch längst nicht notwendig mit dem Überforderungs- sowie dem Unterbestimmtheitseinwand konfrontiert. Die Kriterien der *objektiven Notlage*, der *Zuständigkeit*, der *Zulässigkeit* und der *Aussicht auf Erfolg* nach Corinna Mieth wurden der Untersuchung positiver Gerechtigkeitspflichten gegenüber Flüchtenden zugrunde gelegt, um zu überprüfen, inwiefern die beiden Haupteinwände in diesem Anwendungsfall greifen.

699 Siehe Oliveira (2016), S. 171.

Mithilfe von gütertheoretischen Grundlagen nach Alan Gewirth wurde eine gütertheoretische Konzeption von Flüchtenden entwickelt, anhand derer determiniert werden kann, wer sich als Anspruchsträger_in qualifiziert.

Anhand der fluchtursächlich gefährdeten Güter lassen sich dieser Konzeption nach Flüchtende unterteilen in 1. Asylbedürftige Personen, 2. subsidiär Schutzbedürftige Personen und 3. wirtschaftlich bedürftige Personen. In Gruppe 3. wurde des Weiteren eine Binnendifferenzierung zwischen Gruppe 3a) und Gruppe 3b) vorgeschlagen, die sich im ersten Fall an den betroffenen Grundgütern und im zweiten Fall an Zuwachsgütern orientiert. Die Notlagen der Gruppen 1 bis 3a) können eine Aufnahmepflicht begründen. Die eine Gerechtigkeitspflicht begründenden Grundgüter dieser Gruppen sind u.a. politische Verfolgung, mangelnde Subsistenz oder starke Armut und können nur durch die Aufnahme in einen anderen Staat bereitgestellt werden. Sie alle erfüllen das Kriterium der *objektiven Notlage*. Da Gruppe 3b) in ihren Zuwachsgütern bedroht ist, lässt sich hier keine Aufnahmepflicht begründen. Ein Abschiebeverbot gilt dann für alle Gruppen 1 bis 3b), wenn die dadurch betroffenen Nichtminderungsgüter Grundgüter sind. Diese gütertheoretische Konzeption ist in der Lage, die in der Debatte bestehenden Konzeptionen – die politische und die humanitäre Konzeption – einander anzunähern. Sie weist über die politische sowie die humanitäre Konzeption hinaus und ist zudem in der Lage, die Agency der Flüchtenden selbst in die Auseinandersetzung um die ihnen geschuldeten Pflichten mit einzubeziehen, da Handlungsfähigkeit die Grundlage eines wechselseitigen Anerkennungsverhältnisses bildet, aus dem die Rechte und Pflichten abgeleitet werden. Flüchtende treten somit aus der Rolle bloßer Fürsorge-Objekte, welche die bisherige Debatte um Flüchtende maßgeblich kennzeichnet, heraus und werden als Subjekte, die ihre Ansprüche berechtigt einklagen und das bestehende staatliche Migrationssystem herausfordern, konzeptualisiert, ohne dabei zugleich rein aktivistisch verstanden werden zu müssen.

Zwei Pflichten gegenüber Flüchtenden wurden in dieser Arbeit expliziert und theoretisch voneinander getrennt, auch wenn beide faktisch meist gemeinsam vorliegen: Die Pflicht zur Rettung aus akuten Notlagen unabhängig des Flüchtendenstatus und die Pflicht zur Aufnahme, die sich direkt aus dem gütertheoretisch begründeten Status der Flüchtenden ergibt. Es wurde gezeigt, dass eine positive Gerechtigkeitspflicht zur Aufnahme eine Aufnahmepflicht unabhängig vom Aufenthaltsort der Flüchtenden beinhaltet, welche international aktive Maßnahmen zur Gewährleistung der Aufnahme erfordert. Es folgt zudem die Notwendigkeit zur gerechten Verteilung zwis-

schen den aufnehmenden Staaten sowie die aktive Bereitstellung der zur Aufnahme erforderlichen Güter in den aufnehmenden Zielstaaten.

Flüchtende adressieren mit ihrem Anspruch auf Aufnahme die Staatengemeinschaft als Gruppe, nicht aber einzelne Staaten, da Nähe und Distanz keine Rolle spielen, wenn geholfen werden kann, der Herkunftsstaat als einziger Verursacher nicht willens und/oder in der Lage ist, zu handeln und unter den anderen Staaten in der Regel keine Priorisierung aufgrund von Verursachung ausgemacht werden kann. Indem Flüchtende die Staatengemeinschaft adressieren, adressieren sie alle Staaten kollektiv in gleicher Weise, sodass dem Unterbestimmtheitseinwand begegnet werden kann. Durch diese Adressierung tritt vielmehr das Problem der Verteilungsgerechtigkeit zwischen den Staaten als ein Problem in den Fokus, welches mit den positiven Gerechtigkeitspflichten zwar direkt verbunden ist, jedoch keinen Unterbestimmtheitseinwand gegen eine solche Pflicht darstellt. Der Ansatz positiver Gerechtigkeitspflichten kann dieses Problem direkt als Folge positiver Pflichten ausweisen und mit den Ansprüchen von Flüchtenden verbinden. Die Frage einer fairen Verteilung muss entsprechend im Zusammenhang der Ansprüche auf Aufnahme von Flüchtenden diskutiert werden und stellt sich nicht, wie unter der Perspektive rein negativer Pflichten, als ein von diesen Ansprüchen unabhängig begründetes Solidaritätsproblem zwischen Staaten dar. Im Zusammenhang mit diesem Begründungszusammenhang tritt auch die Agency der Flüchtenden stärker in den Fokus, die auch bei Fragen der Verteilungsgerechtigkeit nicht ausgeschlossen werden darf.

Unter Zuhilfenahme eines sozialontologischen Ansatzes kollektiver Akteure wurde argumentiert, liberale demokratische Staaten als kollektive moralische Akteure und folglich als zuständig für die Rettung und Aufnahme von Flüchtenden auszuweisen. Die Verwendung dieses Ansatzes ist dazu in der Lage, die Frage nach den Pflichten gegenüber Flüchtenden im Rahmen einer moraltheoretischen Untersuchung zu beantworten, die Zugriff auf die eingangs beschriebenen Intuitionen zu diesen Pflichten sowie ihren Grenzen hat. Damit grenzt sich der hier vertretene Ansatz von einem Institutionalisierungsansatz ab, demzufolge vor allem positive Pflichten in Bezug auf global-ethische Probleme zunächst institutionalisiert werden müssen, um internationale Geltung als Gerechtigkeitspflichten beanspruchen zu können.

Positive Pflichten waren innerhalb der globalen Ethik bisher vor allem in der Weltarmutsdebatte einschlägig, werden dort jedoch vor allem im Sinne von individuellen Spendenpflichten behandelt und gelten selten als

Gerechtigkeitspflichten. Im Vergleich zum Armutsfall ändern sich bei der Anwendung auf den Fluchtfall zum einen die Konsequenzen für den Adressaten der Pflicht. So geht es nicht nur um monetäre Kosten durch Spenden, vielmehr rücken vor allem soziale und politische Kosten durch Aufnahme ins Zentrum der Untersuchung. Zum anderen ändert sich aufgrund des Fokus' auf kollektive Akteure die Dimension der potenziellen Überforderung und mögliche sogenannte *trickle-down-Effekte* für die Mitglieder dieser Akteure.

Mithilfe der Kriterien der *Zulässigkeit*, *Zumutbarkeit* und *Aussicht auf Erfolg* lassen sich diese Konsequenzen hinsichtlich der Verbindlichkeit der positiven Gerechtigkeitspflichten zur Rettung und Aufnahme diskutieren. Es wurde argumentiert, dass in den meisten Fällen keine Schädigung der Flüchtenden oder von Dritten vorliegt, die einen Zulässigkeitseinwand generieren könnten. Zumutbarkeitseinschränkungen können unter bestimmten Umständen vorliegen, allerdings können diese für Staaten des Globalen Nordens empirisch nicht nachgewiesen und folglich nicht gegen eine Aufnahmepflicht herangezogen werden. Zuletzt wurde das Kriterium der Erfolgsaussicht behandelt und dafür argumentiert, *Aussicht auf Erfolg* im Fall einer Aufnahmepflicht als Linderung zu verstehen. Diese kann zwar nicht den Status quo ante wiederherstellen, ist jedoch die Handlung, die sich diesem Zustand bestmöglich annähern kann und die sich angesichts der Erfolgseinwände gegen eine Wiederherstellung des Zustandes quo ante im Herkunftsstaat als praktikabel erweist. In diesem Sinne kann Aufnahme als erfolgsversprechend angesehen werden, sodass auch dieses Kriterium als erfüllt betrachtet werden kann. Für *Zulässigkeit* und *Zumutbarkeit* als stärker moraltheoretische Kriterien sowie für *Aussicht auf Erfolg* als Linderung können empirische Rahmenbedingungen ausgemacht werden, innerhalb derer die Kriterien als erfüllt gelten. Im Gegensatz zu diesen Kriterien enthält das Erfolgskriterium zudem stärker politische und nicht-ideale Faktoren.

Die Diskussion konnte bis zu diesem Punkt zeigen, dass Aufnahme und Rettung als starke positive Gerechtigkeitspflichten verstanden werden sollten. Die in dieser Arbeit entwickelte gütertheoretische Konzeption von Flüchtenden kann nicht nur ihren Hilfsanspruch begründen, sondern auch ihre Agency gegen das humanitäre Bild von Flüchtenden betonen, welches klassischerweise mit positiven Pflichten gegenüber Flüchtenden verbunden ist. Zum anderen konnten mithilfe des Ansatzes kollektiver Pflichten auf Seiten der Adressaten vertiefende Erkenntnisse über Verteilungsgerechtig-

keit in der Staatengemeinschaft, innerhalb supranationaler Kollektive wie der EU sowie innerhalb von einzelnen Staaten und unterschiedlichen Staatsformen generiert werden. Diese Perspektive ermöglicht es, auf Probleme von Staaten mit Flucht zuzugreifen, die andernfalls nicht im Rahmen von Pflichten gegenüber Flüchtenden, sondern im Rahmen von davon fast unabhängigen Gerechtigkeits- und Solidaritätsüberlegungen angestellt werden oder aber gänzlich aus dem Zusammenhang mit Flucht genommen werden. Der hier ausgearbeitete Ansatz positiver Gerechtigkeitspflichten gegenüber Flüchtenden ermöglicht es, mithilfe des methodischen Zugangs über kollektive Akteurschaft den strukturellen Charakter der Fluchtsituation nachzuzeichnen und zwischen den damit zusammenhängenden gerechtigkeitsrelevanten Problemen Verbindungen herzustellen, die mit der Perspektive negativer Gerechtigkeitspflichten gegenüber Flüchtenden nicht in dieser Komplexität hergestellt werden können. Dadurch wird es möglich, die Ansprüche von Flüchtenden gegen die Ansprüche von Bürger_innen und anderen Staaten zu gewichten, ohne dabei die theoretische Rahmung verlassen zu müssen. Positive Gerechtigkeitspflichten gegenüber Flüchtenden können folglich moraltheoretisch begründet und anhand von empirischen Rahmungen bestimmt werden. Der Fall kollektiver positiver Gerechtigkeitspflichten gegenüber Flüchtenden unterscheidet sich folglich in relevanten Hinsichten vom Fall individueller positiver Gerechtigkeitspflichten, wie er im Fall der Weltarmutsdebatte diskutiert wird. In diesem nimmt Mieth zuletzt aufgrund der mangelnden Bestimmtheit Wohltätigkeitspflichten an.⁷⁰⁰ Die Untersuchung der positiven Gerechtigkeitspflichten gegenüber Flüchtenden kommt hingegen zu einem anderen Ergebnis, hier liegen, wenigstens moraltheoretisch, kollektive positive Gerechtigkeitspflichten für Staaten gegenüber Flüchtenden vor.

Zuletzt problematisch bleibt jedoch von diesen moraltheoretischen Überlegungen unabhängig der in Kapitel 14.6 behandelte Fall der Backlashes. Die Frage lautet, wie umzugehen ist mit einer Entwicklung, in der ein Backlash dazu führt, dass Staaten sich faktisch in Richtung illiberaler und autoritärer Akteure entwickeln. Bei diesem Aspekt der Erfolgsaussicht handelt es sich um ein stärker politisches Kriterium, welches die Pflicht zur Aufnahme zwar nicht normativ einschränken kann, einer Aufnahmepflicht jedoch praktisch Grenzen setzt. Um einem Backlash zu begegnen, erfordert es Aufklärungsarbeit so gut es eben geht, es erfordert eine starke Opposition, es erfordert zivilen Aktivismus und impliziert somit auch das Engage-

700 Mieth (2012), S. 243.

ment von Bürger_innen gegen diese Backlashes. Die Bürger_innen, die an einem Backlash beteiligt sind, sind ihrerseits strukturell mit den Politiken des Staates verwoben. Ein Ressentiment gegenüber Flüchtenden entwickelt sich nicht im leeren Raum, sondern ist seinerseits beeinflusst von sozialen und politischen Umständen derjenigen, die sich an einem solchen Backlash beteiligen. Insbesondere aufgrund der innerhalb der EU-Mitgliedsstaaten erstarkenden Anti-immigrationstendenzen stellt sich die Frage, welche Möglichkeiten auch auf dieser Ebene bestehen, Backlashes einzuschränken und ihr Aufkommen präventiv zu verhindern. Leider scheint die aktuelle EU-Flüchtendenpolitik mit ihrem Fokus auf Abschreckung vor allem dazu beizutragen, Flüchtende als „Eindringlinge“ zu rahmen, die in Lager unterzubringen und an den EU-Außengrenzen verhungern zu lassen stillschweigend akzeptierte Praxis sein darf. Mit dieser fördern die Mitgliedsstaaten eine ablehnende und verachtende Haltung gegenüber Flüchtenden, die sich ihrerseits auf die Entstehung und Verstärkung von Backlashes auswirken kann. Aufgrund der starken Beeinträchtigung einer erfolgreichen Aufnahme von Flüchtenden durch Backlashes haben Staaten eine Pflicht, der Bildung von Backlashes vorzubeugen. Diese Vorbeugungspflicht ist wichtig, um beim Eintreten eines Fluchtfalles der Aufnahmepflicht nachkommen zu können und diese nicht unter dem Druck eines Backlashes nicht ausführen zu können oder vorschnell zurückweisen zu müssen.

An dieser Stelle weist die Diskussion über den Rahmen der vorliegenden Arbeit hinaus und zeigt Anschlussfragen auf.

Die Rolle von Individuen und der Zivilbevölkerung, insbesondere ange-sichts von Nichteinhaltungsproblemen, kann mithilfe des hier diskutierten Ansatzes kollektiver Handlungsfähigkeit in den Blick genommen werden. Somit treten auch andere kollektive Akteure wie NGOs, aber auch Unternehmen sowie andere Kollektivformen und damit die Bevölkerung und die Pflichten von „uns allen“ in den Fokus einer Untersuchung von Pflichten gegenüber Flüchtenden sowie angesichts weiterer Probleme globaler Ethik.

Die Rolle supranationaler Kollektive wie der EU konnte hier nur angeschnitten werden. Eine sich anschließende Frage in Bezug auf diese Kollektive lautet, inwiefern sich solche supranationalen Kollektive in Richtung vollumfänglicher kollektiver Akteurschaft entwickeln sollten und wie sich eine solche mögliche Entwicklung zu den liberalen Demokratien verhalten würde, die Mitglieder solcher Kollektive sind. Vor dem Hintergrund ihrer teils unklaren Akteurschaft sowie der aktuellen EU- Flüchtendenpolitik stellt sich zudem die Frage, welche konkreten Reformvorschläge bezüglich

einer erfolgsversprechenden Migrationspolitik an diese Kollektive und ihre Mitglieder gerichtet werden können.

Die sozialontologische Bestimmung der Überforderungsgrenze kollektiver Akteure ist besonders spannend für die konkreten behandelten politischen Akteure. Da insbesondere bei Problemen in der globalen Ethik Kollektive adressiert werden, ist die Frage nach ihrer Überforderungsgrenze relevant, da von ihr abhängt, wann die Nichteinhaltung einer Pflicht und wann ein Machbarkeitsproblem vorliegt. Die moralische Beurteilung der Handlungen dieser Kollektive sowie die Einschätzung unserer individuellen Anteilspflichten in solchen Kollektiven hängen daher auch von ihrer Überforderungsgrenze ab. In diesem Zusammenhang ist zudem eine umfangreichere Untersuchung konkreter liberaler Demokratien als kollektive moralische Akteure gefragt, um für konkrete Einzelstaaten sowohl Pflichten als auch Nichteinhaltungen von Pflichten zuschreiben und nachweisen zu können. Inwiefern andere Staatsformen mit dem Überforderungseinwand konfrontiert sind und wie sich dieser zu ihrer internen Legitimität verhält, ist ebenfalls ein spannendes Untersuchungsfeld für eine gerechte internationale Verteilung von Pflichtanteilen für globale Herausforderungen.

Zuletzt bedarf die Akteurschaft von Flüchtenden noch weiterer Analyse. Die Frage, ob, und wenn ja, wie Flüchtende sich selbst als Kollektive konstituieren und welchen Einfluss eine solche Konstitution auf ihre Rolle in der Aushandlung internationaler Grenzräume hat, verdient weitergehende Beachtung. Ansätze kollektiver Handlungen können hier dazu beitragen, auch unter den Flüchtenden auf unterschiedliche soziale Gruppen einzugehen und ihre Rolle gegenüber anderen sozialen Gruppen sowie anderen Kollektivformen herauszuarbeiten. Spannende Fragen im Anschluss an diese Überlegungen sind, wie und ob sich Flüchtende als Flüchtende selbst konstituieren, wie sich ethnische Gruppen unter den Flüchtenden konstituieren und wie eine solche Konstitution zu Allianzen und/oder Konflikten führen kann. Auch intersektionale Fragen schließen sich hier an, so beispielsweise inwiefern die Kategorisierung in unterschiedliche ethnische Gruppen flüchtende Frauen mit unterschiedlichen Möglichkeiten und Hindernissen konfrontiert.

Insgesamt hat die Auseinandersetzung um positive Gerechtigkeitspflichten gegenüber Flüchtenden gezeigt, dass die gütertheoretische Konzeption in Kombination mit dem sozialontologischen Ansatz kollektiver Akteure in Bezug auf die Kriterien für positive Gerechtigkeitspflichten einen breiten Analyserahmen für die Probleme mit Flucht bietet. Positive Gerechtigkeitspflichten gegenüber Flüchtenden haben sich moraltheoretisch – anders als

in der Weltarmutsdebatte – weitestgehend als starke Pflichten erwiesen, wobei auch Grenzen der Gerechtigkeitspflicht ausgemacht werden konnten. Die beiden faktischen Hauptprobleme der Verteilung der Pflichtanteile sowie der Backlashes stellen vor allem nicht-ideale Probleme dar, die zwar nicht moraltheoretisch, wohl aber faktisch die Pflichtübernahme von Staaten einschränken, sodass daran gearbeitet werden sollte, diese Hindernisse abzubauen, um eine erfolgreiche Pflichtübernahme zu gewährleisten und Flüchtenden zu ihrem Recht zu verhelfen.

